



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Die sicherheitspolitische Bedeutung der
österreichischen Neutralität im Rahmen der
europäischen Verteidigungspolitik“

Verfasser

Rainald Klaus Duda

angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, April 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuer: Doz. Dr. Gernot Stimmer

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Definitionen und Formen der Neutralität	7
2.1 Definitionen	7
2.1.1 Neutralität	7
2.1.2 Nichtkriegsführung	8
2.1.3 Blockfreiheit	9
2.1.4 Kollektives Sicherheitssystem	11
2.1.5 Neutralisation	12
2.2 Geschichtliche Entwicklung der Neutralität	13
2.3 Formen der Neutralität	20
2.3.1 Gewöhnliche Neutralität	20
2.3.2 Wohlwollende Neutralität	21
2.3.3 Dauernde Neutralität	22
2.3.4 Faktische Neutralität	24
2.3.5 Bewaffnete Neutralität	25
3. Neutralitätstheoretische Grundlagen	26
3.1 Die Glaubwürdigkeit eines neutralen Staates	26
3.2 Neutralitätsrecht im Vergleich zu Neutralitätspolitik	27
3.3 Rechte und Pflichten neutraler Staaten im Land- und Seekrieg	28
3.4 Die Prophylaxe-Theorie	31
3.5 Die Obligationstheorie	32
3.6 Der Neutrale Staat als internationaler Akteur	34
3.7 Neutralität und Integration	35
3.8 Flexibilisierungstheorie	36
3.9 Fazit	37
4. Kleinstaatentheoretische Grundlagen	38
4.1 Kleinstaaten und ihr internationaler Einfluss	38
4.2 Kleinstaaten und ihre Definition	38

4.3	Der Kleinstaat und sein außenpolitisches Verhalten	39
4.4	Kleinstaatlichkeit und Neutralität	41
4.5	Österreich als Kleinstaat	42
4.6	Fazit	43
5.	Integrationstheoretische Grundlagen	44
5.1	Einführung in die Integrationstheorien	44
5.2	Entwicklungsgeschichte der Integrationstheorien	44
5.3	Funktionalismus	46
5.4	Neofunktionalismus	47
5.5	Transaktionsanalyse	48
5.6	Intergouvernementalismus	50
5.7	Sozialer Konstruktivismus	51
5.8	Fazit Integrationstheorien	52
6.	Die Europäische Union	53
6.1	Die Europäische Union und seine Organe	53
6.2	Die Integrationsgeschichte im Bereich Sicherheit und Äußeres	54
6.3	Akteure der GASP und ihre Handlungsinstrumente	68
6.4	Beschlussfassungsverfahren der GASP und ESVP	71
6.5	Ziele der GASP und der ESVP	72
6.6	Akteure, institutioneller Rahmen und Finanzierung der ESVP	73
6.7	Fazit und realpolitische Bedeutung der Neutralität auf EU-Ebene	77
7.	Die Österreichische Neutralität	79
7.1	Die österreichische Neutralität und ihre Entwicklung	79
7.2	Die österreichische Neutralitätspolitik seit 1955	84
7.3	Die österreichische Sicherheitspolitik	88
7.4	Die Neutralität im Wandel	90
7.5	Positionen der österreichischen Parteien zur Neutralität	96
7.5.1	Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ	97
7.5.2	Österreichische Volkspartei – ÖVP	98
7.5.3	Die Grünen / Die Grüne Alternative	100
7.5.4	Freiheitliche Partei Österreichs – FPÖ	102

7.5.5	Bündnis Zukunft Österreich – BZÖ	103
8.	Ausblick und Handlungsoptionen Österreichs	104
8.1	Abschaffung der Neutralität	104
8.2	Die NATO-Option	106
8.3	Gemeinsame Verteidigung im Rahmen der EU	107
9.	Conclusio	108
10.	Literaturverzeichnis	113
11.	Anhang: Haager Abkommen von 1907	120
12.	Abstract	122

Persönliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig verfertigt habe und dass die verwendete Literatur bzw. die verwendeten Quellen von mir korrekt und in nachprüfbarer Weise zitiert worden sind.

1. Einleitung

Nachdem Österreich nach dem zweiten Weltkrieg von den Alliierten befreit wurde und erst durch den Staatsvertrag im Jahre 1955 seine volle Souveränität wiedererlangte, konnte es wieder als unabhängiger Staat in der übrigen Staatenwelt auftreten. Dies kann sogleich als Beginn der österreichischen Neutralitätspolitik gewertet werden, zumal Österreich am 26. Oktober 1955 seine immerwährende Neutralität deklarierte und das Neutralitätsgesetz in die Verfassung aufgenommen wurde. Auch heute noch wird die Neutralität von der breiten Bevölkerung als eine der wichtigsten Grundlagen der österreichischen Sicherheitspolitik gewertet. Demnach bilden sowohl die österreichische Neutralität als auch die militärische Landesverteidigung die Eckpfeiler der Sicherheitspolitik in Österreich. In den 70er Jahren erfuhr die Neutralitäts- beziehungsweise Außenpolitik Österreichs durch den ehemaligen Bundeskanzler Bruno Kreisky eine gewisse Aufwertung und Österreich damit eine besondere Stellung in der internationalen Staatengemeinschaft erlangte. Nach dem Ende der bipolaren Blockkonfrontation im Jahre 1989 fehlte der österreichischen Neutralität jedoch dessen Grundlage und verlor dementsprechend auch ihre Funktionalität. Bedingt durch die veränderte geostrategische Lage in Europa, wurde die Sicherheitsdoktrin und der Landesverteidigungsplan, der das Raumverteidigungskonzept umfasst, aus dem Jahre 1985 durch die Verteidigungsdoktrin aus dem Jahre 2001 abgelöst. Damit wurde im Rahmen des EU-Beitritts und in Hinblick auf den Neutralitätsstatus, die Aufgaben des österreichischen Militärs umgestaltet und an die neue sicherheitspolitische Situation in Europa angepasst. Durch den EU-Beitritt im Jahre 1995 erfolgte in Österreich jedoch auch eine Umgestaltung der nationalen Sicherheits- und Verteidigungspolitik die ebenfalls Auswirkungen auf die österreichische Neutralität mit sich brachte, zumal sich Österreich in verteidigungspolitischen Bereichen auf EU-Ebene und daher im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP), für eine engere Zusammenarbeit entschloss. Die Vereinbarkeitsproblematik zwischen der Aufrechterhaltung der österreichischen Neutralität und dem europäischen Engagement Österreichs in verteidigungspolitischen Belangen, wird jedoch auf Dauer nicht tragbar sein. Die Schaffung eines europäischen Militärs und die damit verbundene Beistandspflicht zwischen ihren Mitgliedern die als „Finalité“ des europäischen Integrationsprozesses im Bereich der Europäischen Sicherheits- und

Verteidigungspolitik (ESVP) verstanden werden kann, wird zur Konsequenz haben dass die Neutralität nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Die vorliegende Arbeit setzt sich somit mit der Vereinbarkeitsproblematik Österreichs durch seinem Engagement in der ESVP, die als fundamentaler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU gewertet werden kann auseinander und geht darauf ein, welchen Stellenwert Österreichs besonderer Status auf EU-Ebene noch hat.

Dementsprechend wird die bisherige Neutralitätspolitik Österreichs analysiert und in weiterer Folge auf die zukünftigen Optionen der österreichischen Sicherheitspolitik näher eingegangen. Weiters werden Zusammenhänge der österreichischen Neutralitätspolitik in Verbindung mit der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) eruiert, um daraus schließen zu können inwiefern der besondere Status Österreichs im Rahmen der ESVP Beachtung findet.

Diesbezüglich wird in der Untersuchung auf folgende Forschungsfragen eingegangen:

- Welche Verpflichtungen geht ein neutraler Staat mit der Annahme seines besonderen Status ein?
- Wie und wodurch hat sich die Bedeutung der österreichischen Neutralität verändert und inwiefern hat der Staat darauf reagiert?
- Kam es vor, beziehungsweise nach dem EU-Beitritt zu neutralitätspolitischen Anpassungen um den Voraussetzungen der sicherheitspolitischen Integration auf EU-Ebene gerecht zu werden?
- Ist das Engagement Österreichs in der ESVP überhaupt mit der Neutralität vereinbar?
- Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen neutralen EU-Mitgliedern auf europäischer Ebene zur Verfügung im Falle einer EU geführten militärischen Operation
- Welche Verpflichtungen ergeben sich für Österreich durch sein Mitwirken in der ESVP/GASP?
- Welchen Stellenwert hat die Neutralität in Österreich und inwiefern hat sich dieser verändert?
- Bestehen für Österreich etwaige Handlungsmöglichkeiten um der Vereinbarkeitsproblematik entgegenzuwirken?

-Wie stehen und standen die parlamentarischen Parteien Österreichs zur Neutralität?

Ausgangspunkt der Forschungsintention liegt auf folgende Grundannahmen und Hypothesen:

- Durch den Wegfall der bipolaren Blockkonfrontation während des kalten Krieges, fiel die Legitimation der österreichischen Neutralität weg.
- Bis heute hat Österreich trotz seines europäischen Engagements in sicherheitspolitischen Bereichen seinen Status erhalten können.
- Es ergeben sich durch Österreichs Integration in die GASP/ESVP ein Widerspruch zwischen Integration und Neutralität.
- Die vergangene Entwicklung, sowohl der GASP als auch der ESVP, lassen darauf schließen dass die Integration beider Politikbereiche vertieft werden.
- Der Status Österreichs kann bei einer intensiveren Integration in die GASP/ESVP auf längere Sicht nicht aufrechterhalten werden.

Neben der Einleitung, die auf die Problemstellung, die Forschungsfragen, auf den Aufbau und auf die Methode der Arbeit eingeht, wird im ersten Kapitel auf die theoretischen Grundlagen Bezug genommen. Anfangs werden die theoretischen Begrifflichkeiten erfasst, darunter etwa die verschiedenen Formen der Neutralität, sowie auf die ideengeschichtliche Entwicklung des Neutralitätskonzeptes selbst rückblickend eingegangen wird. In weiterer Folge dient die Gegenüberstellung des Politikfeldes „Neutralität“ gegenüber den rechtlichen Aspekten eines neutralen Staates als zweckdienliche neutralitätstheoretische Überlegungen die in die Rechte und Pflichten eines Neutralen münden. Um die Arbeit theoretisch untermauern zu können wird im nächsten Abschnitt des Kapitels auf diverse Theorien zurückgegriffen. Sie dienen einer Darstellung neutralitätstheoretischer Grundfragen die für die vorliegende Arbeit unerlässlich sind, wobei zunächst grundlegende neutralitätstheoretische Ansätze aufgegriffen werden, wie etwa die Prophylaxe- und die Obligationstheorie. Schließlich wird im Zusammenhang neutralitätstheoretischer Überlegungen der Neutrale Staat in Verbindung mit den Grundannahmen dieser Arbeit zugrunde liegenden Fragestellungen eingegangen. Im konkreten werden jene Verhältnisse des Neutralen Staates und des Neutralen Status selbst aufgegriffen die

für die Arbeit zweckdienlich sind. Daher werden theoretische Zusammenhänge erarbeitet die den Neutralen Staat in Relation zum internationalen Gefüge und im Verhältnis zu Integration in einem politischen System darstellen. Würde man dem Erklärungsgehalt der dieser Arbeit zugrunde liegenden Definitionen und Neutralitätstheoretischer Ansätze für die vorliegenden Forschungsfragen nachgehen, so haben diese in Bezug auf dessen Bedeutung zumindest deskriptive Aussagekraft die das Spannungsverhältnis zwischen Neutralität und Integration einleitend aufzeigen. Nachdem diese Ansätze neue Perspektiven und Fragen für die Überprüfung des Verhaltens neutraler Staaten aufzeigen, bildet der Ansatz Kleinstaatlichkeit im Vergleich neutralen Verhaltens einen weiteren thematischen Bereich auf den in weiterer Folge eingegangen wird. Neben diesem Erklärungsansatz ist vor allem das Verhältnis Österreichs als Kleinstaat in Bezug auf seinen neutralen Status von Relevanz. Weiters wird das Verhältnis der Kleinstaatlichkeit in Bezug auf Integration aufgegriffen da sich die Frage stellt inwiefern die Mitgliedschaft in einem politischen System wie der EU, die Neutralitäts- und Integrationspolitik eines Kleinstaates beeinflussen. Insofern wird theoretisch eruiert ob das Bewusstsein der eigenen Größe beziehungsweise in dem Fall der eigenen Kleinheit eines Staates, sich auf das politische Verhalten in der Praxis auf nachvollziehbarerweise niederschlägt. Nebenbei versuchen kleinstaatentheoretische Ansätze auch Rückschlüsse aufzuzeigen, inwiefern kleine Staaten internationale Systeme beeinflussen und vergleichen diese auch im Verhältnis zu großstaatlichen Interessen. Zumal in dieser Arbeit die Behandlung europäischer Integrationsfragen im Mittelpunkt stehen, kann dieser theoretische Diskussionsansatz von besonderer Relevanz sein, da Österreich neben anderen EU-Mitgliedern zu diesem Staatentypus zählt. Zu einem weiteren kleinstaatentheoretischer Ansatz der in diesem Rahmen aufgegriffen wird, zählt der Vergleich Kleinstaatlichkeit und außenpolitisches Verhalten. Es wird der Frage nachgegangen ob ein Kleinstaat ein typisches außenpolitisches Verhalten aufweist, beziehungsweise wird überprüft ob ein Staat durch seine Kleinstaatlichkeit Schwächen aufweist, die sich schließlich in ein bestimmtes staatliches Verhalten niederschlägt. Nicht nur als Theorie nützlich sondern für diese Arbeit auch unerlässlich, stellen die sogenannten Integrationstheorien einen breiten Erklärungsgehalt für Modelle zwischenstaatlicher Zusammenarbeit auf europäischer Ebene dar. Die in der Arbeit aufgezeigten Integrationstheorien stellen somit den letzten Abschnitt des theoretischen Kapitels

dar. Zumal die europäische Integrationsentwicklung im Bereich der GASP/ESVP im Zentrum der Untersuchung steht, erfordert diese geeignete theoretische Untersuchungsinstrumente die sich in den diversen Integrationstheorien auch widerspiegeln. Sie bieten als Theorieansätze geeignete Erklärungsmodelle, die zur Klärung und Bestimmung von Ursachen, Wirkung, aber auch Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten der auf europäischer Ebene stehenden und in Zusammenarbeit wirkenden Staaten, jenen Erklärungsgehalt der Prozesse und Akteure liefern, die für die Analyse in dieser Arbeit unerlässlich sind. Integrationstheorien bieten Erkenntnisse die jene Prozesse analytisch erfassen, wo staatliche Selbstbestimmung und nationale Zuständigkeiten an eine übergeordnete Ebene abgegeben wird. Demnach beschränken sich jene Theorien nicht nur auf die Analyse internationaler Systemmodelle, sondern befassen sich auch mit staatlich-regionale Prozesse.

Der historische Überblick über die Entstehungszusammenhänge der GASP/ESVP und somit die Entwicklung der europäischen Sicherheitsarchitektur, leiten über zum nächsten Kapitel, in dem die Entwicklungsstufen des neutralitätsrelevanten Bereichs der EU aufgezeigt werden, die Erkenntnisse darüber liefern, inwiefern neutrale EU-Mitglieder im Rahmen der GASP/ESVP Berücksichtigung finden. Neben den strukturellen Grundlagen wird in weiterer Folge im Fazit des Kapitels, auf die realpolitische Bedeutung der Neutralität auf EU-Ebene eingegangen und eruiert ob der neutrale Status eines EU-Mitgliedes sicherheitspolitisch noch relevant ist.

Nachdem im zweiten Kapitel die integrationspolitische Praxis im Bereich der GASP/ESVP in Bezug auf neutrale Mitglieder aufgezeigt wurde, wird im dritten Abschnitt überprüft ob es auf mitgliedsstaatlicher Ebene des neutralen Österreichs im Vorfeld eines Vollbeitritts beziehungsweise danach, zu diversen neutralitätsspezifischen Veränderungen kam. Diesbezüglich wird einleitend auf die historische Entwicklung der österreichischen Neutralität Bezug genommen und des weiteren die Hintergründe der österreichischen Neutralitäts- und Sicherheitspolitik erfasst. Die im Rahmen der Arbeit erarbeiteten neutralitätspolitischen Positionen der in Österreich vertretenen parlamentarischen Parteien, lassen dabei auf die zukünftige Position Österreichs in Bezug auf die Neutralität schließen.

Abschließend werden im vierten und letzten Abschnitt dieser Arbeit die Handlungsoptionen Österreichs in Bezug auf die Neutralität erhoben um eine mögliche Entwicklung Österreichs und seines Status verdeutlichen zu können. In erster Linie wird die Alternative einer gänzlichen Abschaffung der Neutralität in Augenschein genommen. Zumal diese Option stets an Vorbedingungen gebunden wäre, wird in diesem Teil des Kapitels auf die völker- und verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eingegangen die für die Abschaffung des neutralen Status unerlässlich wären. In weiterer Folge wird die Option eines NATO-Beitrittes aufgegriffen und diskutiert. Obwohl diese nach heutiger Sicht nicht wirklich als realpolitische Alternative gilt, ist sie dennoch in Erwägung zu ziehen, sollte das Konstrukt einer gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf europäischer Ebene langfristig scheitern. Zuletzt wird auf die Alternative einer gemeinsamen Verteidigung im Rahmen der EU eingegangen, zumal das Interesse der Mitgliedsstaaten, an einem Ausbau der europäischen Sicherheitsgemeinschaft in der Vergangenheit deutlich gestiegen ist.

Da die Arbeit als politologisch-historische Untersuchung, im Bereich der österreichischen und europäischen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik ausgelegt ist, wird insbesondere auf die Entwicklungszusammenhänge dieser Politikbereiche eingegangen. Um der wissenschaftlichen Arbeit gerecht zu werden, wurde in erster Linie auf die Primärliteratur, wie etwa europäische Vertragstexte und Übereinkommen, aber auch auf aktuelle Parteiprogramme zurückgegriffen. Das Forschungsmaterial wird unter anderem durch wissenschaftliche Sekundärliteratur ergänzt. Diesbezüglich wurde auf Literatur zu den Themen Neutralität, europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik aber auch auf Literatur zur österreichischen Außen- und Verteidigungspolitik zurückgegriffen. Das Primärmaterial dient vor allem zur Beantwortung der forschungseinleitenden Fragestellungen im Bereich der europäischen Verteidigungspolitik, die im direkten Verhältnis zur österreichischen Neutralität stehen. Weiters wurde für die Untersuchung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Neutralität und der Gemeinsamen Außen und Sicherheitspolitik der EU, Informationen und Daten nachweislich aus dem Internet verwendet.

2. Definitionen und Formen der Neutralität

2.1 Definitionen

2.1.1 Neutralität:

Die Neutralität definiert im geltenden Völkerrecht jenen Status eines Staates, „*der an einem bestimmten Krieg zwischen anderen Staaten nicht teilnimmt*“ (Verosta 1967:11). Der Begriff stammt ursprünglich vom lateinischen „*ne-uter*“ ab und bedeutet soviel wie „keiner von beiden“. Im spätmittelalterlichen wurde zunehmend der Begriff „*neutralitas*“ verwendet und heißt übersetzt „keiner von zwei Seiten“ und wurde schließlich in Europa in zahlreiche Sprachen übernommen. Daraus entwickelte sich, dass Vertragsparteien schlichtweg den Begriff des „Stille-sitzens“ mit dem Ausdruck des „neutral bleiben“ ersetzt hatten, wenn sich Staaten verpflichteten an Kriege ihrer Vertragspartner gegenüber Dritte, ausnahmslos nicht teilzunehmen. Seit 1776 wird unter Neutralität grundsätzlich jener rechtliche Zustand verstanden, der einen Staat verbietet sich an einem Krieg zu beteiligen. Dieser Status beginnt für den jeweiligen Staat erst dann zu wirken, ab dem Zeitpunkt er von der kriegerischen Auseinandersetzung in Kenntnis gesetzt wurde und dieser sich sogleich durch eine Neutralitätserklärung deklariert. Meist geschehen solche Statuserkklärungen bereits vor einem Krieg in der Hoffnung profilaktisch Vorsorge getragen zu haben (Vgl. Verosta 1967:11). Neuhold hingegen beschreibt Neutralität als ein an das Bestehen eines kriegerischen Zustands untrennbar mit einander verbundenes Institut des Völkerrechts, wobei sich Staaten dann neutral verhalten, wenn sie nicht in einem Krieg verwickelt werden möchten. Gründe für solch ein unbeteiligtes Verhalten könne in der Vermeidung von Lasten eines fremden Krieges sein oder etwa bei der Erhaltung von politischer Unabhängigkeit zu orten sein. Dieses neutrale Interesse muss nicht unbedingt nur von Drittländern ausgehen. Beispielsweise könnten auch kriegsbeteiligte Staaten ein Interesse daran haben, dass andere Staaten, sofern sie nicht Verbündete sind, sich ebenfalls neutral zu verhalten haben, um den Gegner unter Umständen isolieren beziehungsweise um ihn militärisch oder wirtschaftlich schwächen zu können. Andererseits können Neutrale die Funktion eines Vermittlers oder etwa die Funktion einer Schutzmacht einnehmen und dadurch einer der Kriegsparteien nützlich sind (Vgl. Neuhold 1997:512). Trotz der Tatsache dass nun Neutralität die Nichtbeteiligung an Krieg bedeutet, bestehen dennoch sachliche und

terminologische Unterschiede, diesen Begriff rechtlich genau zu bestimmen. In der Literatur werden zumeist zahlreiche verschiedene Termini vom Begriff der Neutralität abgeleitet und diese auch irreführend sein können. So wird etwa von einer „*limitierten, qualifizierten, differenzierten, relativen oder wohlwollenden, im Gegensatz zur integralen, permanenten, absoluten oder strikten Neutralität gesprochen*“ (Plessow 1967:15). Zudem wird die dauernde oder auch ewige Neutralität, der Gelegentlichen beziehungsweise gleichbedeutend, der okkasionellen Neutralität gegenübergestellt. Hinzu kommen andere Begriffspaare wie etwa die faktische, auferlegte und freiwillige Neutralität. Diese Differenzierungen entstammen verschiedene politische Vorstellungen, die im Wesentlichen keine tatsächlichen Rückwirkungen auf den bestimmten Rechtscharakter der Neutralität aufweisen. Meist lassen sich diese verschiedenen Begrifflichkeiten darauf zurückführen, nämlich dass es im Laufe der Entstehung der Neutralität, zu keinen juristisch eindeutig vorgegebenen Begriff des gleichen gibt. Vielmehr hatten im Laufe der Zeit pragmatische Verhaltensweisen zu einer rechtlichen Ausgestaltung des Begriffs geführt.

2.1.2 Nichtkriegsführung:

Im Begriff Nichtkriegsführung findet sich im Unterschied zur Neutralität eine unterschiedliche Gewichtung der Beziehungen zu kriegsführenden Parteien. Dieser wurde in der Zwischenkriegszeit, besonders aber nach dem 2. Weltkrieg, in die politische und völkerrechtliche Diskussion aufgeworfen, er jedoch nicht erst in dieser Zeit entstanden war, sondern bereits nach dem 1 Weltkrieg Anwendung fand. Der These A.Cavaglieri zufolge, dürfe ein Staat nicht erst nach Ausbruch eines Krieges dazu genötigt werden sich nun für neutral erklären zu können, sondern er es wissentlich und aus freiem Willen tun können sollte. Zudem müsse es einen gewissen Zwischenstatus geben, so zu sagen zwischen neutraler und kriegsführender Partei. Diese Trennung jedoch später politisch keinen Anklang fand. Tatsächlich ließen sich manche Verhaltensweisen vieler Staaten während der Weltkriege nicht anhand des herkömmlichen Maßstabes messen. Ebenfalls nicht übernommen wurde P.Fauchille´s Lehre, wonach es zwischen der faktischen und der rechtlichen Neutralität sehrwohl für einen Staat zu unterscheiden gilt. So lebte der Begriff Nichtkriegsführung besonders Anfangs des 2. Weltkriegs erneut auf. Vor allem Staaten wie Argentinien, Spanien und Italien hatten sich dieses Ausdrucks bedient,

„um ihre spezielle Position zum Ausbruch des Krieges zu definieren“ (Rotter M., 1981:24), jedoch kann nicht daraus geschlossen werden dass diese Staaten ein gemeinsames Verständnis von diesem Begriff innehaben. Beispielsweise hatte Italien nach dem Ausbruch des 2. Weltkrieges keine Neutralitätserklärung erlassen, obwohl es sich damals, zumindest bis zum Kriegseintritt, die Rechte eines Neutralen einverleibt hatte. Spanien wiederum erklärte sich im Juni 1940 als nicht-kriegsführend, hatte sich jedoch zwischen den Kriegsführenden innerhalb seiner neutralen Stellung bewegt und nahm schließlich aktiv an der Seite Deutschlands, am Krieg gegen die Sowjetunion teil. Argentinien hingegen hatte sich zwar nicht als nicht-kriegsführend deklariert, war jedoch neutral und unterstützte trotz seines Status die USA im Kampf gegen Japan und später auch gegen Deutschland. Der Rechtswissenschaftler Komarnicky erkenne darin den Niedergang des allgemeinen Völkerrechts während des 2. Weltkrieges und beobachtete aber zugleich eine gewisse Tendenz zur freiwilligen Neutralität mancher Staaten. Zwar waren die genannten Beispiele nur Randerscheinungen im Bereich des rechtlichen und politischen Geschehens der Weltkriege, jedoch die Stellung der USA dabei von besonderer Bedeutung ist, da sie sofort nach Kriegsausbruch, am 5. September 1939, ihre Neutralität verkündete (Vgl. Rotter M., 1981:24-29).. Die politologischen Begriffe wie etwa Nichtkriegsführung setzen demnach genau zwischen diesen Begrifflichkeiten an und sich somit die Neutralität beziehungsweise die Nichtkriegsführung als eigener Begriff leichter begreifen lässt.

2.1.3 Blockfreiheit:

Besonders aus der Zeit des kalten Krieges, entsprang der Begriff der Blockfreien. In der Zeit der Konfrontation zwischen den kommunistischen Staaten im Osten und den westlichen Demokratien galten jene Staaten als Blockfrei, die sich zwischen den Machblöcken unparteiisch beziehungsweise neutral verhielten. Grund für jene Haltung war dass diejenigen Staaten ihre Freiheit bedroht sahen und sie deshalb ihre Außenpolitik unabhängig, aber vor allem auch nicht paktgebunden, verfolgten. Das bedeutete im weiteren Sinne dass die blockfreien Staaten sich insbesondere keinen Militärpakt hätten anschließen dürfen, besonders nicht mit jenen der Ost- oder Westmächte. *„Gleichsam wie dauernd neutrale Staaten lehnten sie in diesem Zusammenhang auch das Zur-Verfügung-Stellen fremder Militärstützpunkte im eigenen Land ab“* (Simanek M. 2006:24). In gewisser Weise ist der Begriff der

Blockfreiheit mit der faktischen Neutralität zu vergleichen, da Blockfreiheit eher als politisches Prinzip zu sehen ist und weniger ein rechtliches. Von der faktischen Neutralität ist jedoch ein markanter Punkt zu unterscheiden, nämlich dass Blockfreie sehrwohl einen Krieg führen dürften, jedoch nicht auf jener Seite der Ost- oder Westmächte, sofern dies überhaupt realistisch wäre. Mit der faktischen Enthaltung seitens Blockfreier gegenüber Machtblöcken, sparen sich jene Länder etwaige Neutralitätspflichten und Rechte die Neutrale wiederum erfüllen müssten. Als weiterführende Begriffe der sogenannten Blockfreiheit gelten die Bündnis- und Allianzfreiheit. Als aktuelles Beispiel können an dieser Stelle die Länder Finnland und Schweden erwähnt werden, die heutzutage selbst nicht mehr von Neutralität sprechen, sondern ihrerseits vielmehr den Begriff der Allianzfreiheit in den Mittelpunkt gerückt haben.

Schweden möchte mit diesem Begriff eher den konzeptionellen Wandel der nach der Wende stattfand in seine Außenpolitik implementieren und wendet deshalb in ihrer Neutralitätspolitik alternative Begriffe wie etwa Bündnis- beziehungsweise Allianzfreiheit an (Vgl. Simanek M. 2006:25). Damit verbunden steht etwa auch der Begriff der „neuen Neutralität“, der vor allem von östlichen Staaten verwendet wird und der weniger auf deren Nichtkriegsführung ausgerichtet ist als vielmehr nach einer friedlichen Koexistenz ausgerichtet ist. Auch diese Form der Neutralität hat eher politischen und weniger rechtlichen Charakter. So kam es dass die Blockfreien im Juni 1961 im Rahmen ihrer außenpolitischen Haltung, in Kairo ein Vorbereitungstreffen zur Abhaltung einer Konferenz der Blockfreien abhielten, bei der die anwesenden Vertreter von etwa 20 Staaten eine Definition zu ihrer Haltung und für die Zulassung zur kommenden Konferenz, festgelegt hatten. *„Die fünf Voraussetzungen zur Zulassung waren:*

- (1) Unabhängige Politik auf der Grundlage der friedlichen Koexistenz mit anderen Staaten verschiedener politischer und sozialer Ideologien oder zumindest Ansätze zu einer solchen Politik;

- (2) Unterstützung der nationalen Befreiungsbewegungen;

- (3) Nichtbeitritt zu kollektiven Militärpakten, wenn das zur Verwicklung in die Ost-West-Auseinandersetzung führe;

- (4) Nichtabschluss eines bilateralen Vertrages mit einem regionalen Verteidigungspakt, wenn dies dieselbe Folge habe;

- (5) *Fehlen von Militärbasen auf eigenem Gebiet, die mit eigener Zustimmung errichtet wurden*“ (Schweizer M. 1977:36).

Blockfreiheit als solches wird in der Literatur unter verschiedenen Namen angeführt, so zum Beispiel Allianzfreiheit, Bündnisfreiheit, oder etwa der Begriff Nichtassoziierte Staaten. Eines haben diese Begriffe ebenfalls gemeinsam, nämlich dass diese eher eine Form der Außenpolitik darstellen und nicht völkerrechtliches Institut sind.

2.1.4 Kollektives Sicherheitssystem:

Ein System kollektiver Sicherheit wird im militärischen Sinn interpretiert und hat zur Aufgabe, die Sicherheit seiner Mitgliedsländer zu gewährleisten. Es zielt auf den Zusammenschluß von Staaten ab, die im Konfliktfall kollektiv gegen Aggressoren vorgeht und alle Mitglieder dazu verpflichtet, im Falle eines direkten Angriffs, sich dem System zu unterwerfen und Beistand zu leisten¹. Naturgemäß unterstehen in kollektiven Sicherheitssystemen die staatlichen Bestrebungen der Mitgliedsstaaten den kollektiven und äußert sich diese Unterordnung vor allem in Bezug auf potenzielle militärische Unterstützung eines bedrohten Mitglieds, wobei in einem solchen Fall die individuellen Interessen nachrangig werden. *„Erst wenn alle Staaten eines solch kollektiven Systems sich den Grundvoraussetzungen unterordnet, erhält dieses an sich die Legitimität und Effektivität, um abschreckend gegen ungerechtfertigte Gewaltanwendung zwischen Staaten zu wirken bzw. selbst als glaubwürdiger Akteur tätig zu werden“* (Gebhard 2004:31). Umso homogener ein System kollektiver Sicherheit im Sinne von ähnlichen Ressourcen, ökonomischen Bedingungen und militärischer Stärke ist, umso abschreckender und effektiver kann sich das System gegenüber der übrigen Staatenwelt behaupten.

¹ http://www.kas.de/db_files/dokumente/7_dokument_dok_pdf_6354_1.pdf abgefragt am 23.6.2009

2.1.5 Neutralisation:

Über den Begriff der Neutralisation herrscht im allgemeinen keine Einigung und wird mit dem Begriff der dauernden Neutralität gleichgesetzt. Neutralisation ist jedoch ein Auferlegter Status der dauernden Neutralität eines oder mehrerer Staaten über ein anderen. Laut Schweitzer und seiner Auffassung des Völkerrechts zufolge, ist jedoch das unfreiwillige Auferlegen eines Neutralitätsstatus nicht zulässig da der neutrale Staat unweigerlich Partner des Vertrages sein muss. Simanek hingegen betont „*sie wird dem Staat von anderen aufgezwungen und ist ein völkerrechtliches Institut*“ (Simanek M. 2006:25). Die Neutralisierung selbst, gilt als normative Fixierung einer dauernden Neutralität und sollte jedoch per vertraglichem Wege vollzogen werden, der Status kann hingegen mittels einer einseitigen Erklärung bewirkt werden. Dabei bleibt für das Ergebnis einer dauernden Neutralität mittels Neutralisierung völlig unerheblich ob dieses Rechtsgeschäft und die damit verbundenen Rechtsfolgen einseitig beschlossen wurde oder nicht. Wie bei der dauernden Neutralität entstehen durch die Neutralisation jedenfalls die gleichen Rechtsbeziehungen. Weiters führt Schweitzer an, dass weder die Meinung richtig sei dass eine Neutralisation nur per vertraglichem Wege möglich ist, noch dass die normative Fixierung auch ohne einer Annahme durch andere Staaten möglich wäre. Jedenfalls bewirke die Abgabe eines einseitigen Neutralitätsversprechens auch dementsprechend einseitige Rechtsfolgen, die aber lediglich mit Pflichten und weniger mit Rechten in Verbindung stünden. Gemäß dem Völkerrecht können etwa Rechte und Pflichten für aufoktroiert neutrale Staaten nur dann bestehen, wenn zwischen den Parteien ein Vertrag bestünde (Vgl. Schweitzer M. 1977:41-43). Beispielsweise konnte Luxemburg nur auf Grundlage einer Konferenz von Signatarstaaten und einem dort geschlossenen Vertrag im Jahre 1867 neutralisiert werden. Hintergrund dieser Neutralisierung war, dass nach der Auflösung des Deutschen Bundes, es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Großmächten kam, was die Zukunft Luxemburgs betraf. „*Man sah deshalb in der Neutralisation die Garantie für friedliche Lösungen*“ (Schweitzer M. 1977:66). Der Vertrag zwischen Russland, Großbritannien, Frankreich, Österreich, Belgien, den Niederlanden, Preußen und Italien bestätigte die Personalunion zwischen Luxemburg und den Niederlanden und darüber hinaus die Neutralisation Luxemburgs:

„Le Grand-Duché de Luxembourg, dans les limites déterminés par l’Acte annexé aux Traités du 19 avril 1839 sous la garantie des Cours d’Autriche,

de la Grande Bretagne, de Prusse et de Russie, formera désormais un Etat perpétuellement neutre“ (Schweitzer M. 1977:66).

Jedenfalls wird mittels einer Neutralisierung und dem damit verbundenen Vertragsabschluss, ein bestimmtes Gebiet oder etwa ein Staat vom Krieg zur Gänze entbunden. Im allgemeinen gilt daher dann ein Staat als Neutralisiert, wenn ein anderer Staat, beziehungsweise mehrere Staaten diesen den Status der Neutralität auferlegen. Daher liegt der Unterschied zwischen einer gewöhnlichen Neutralität und einer Neutralisierung darin, dass beim zweiten die entscheidende Komponente in der Unfreiwilligkeit liegt, jedoch die Rechte und Pflichten die gleichen sind (Vgl. Simanek M. 2006:25).

2.2 Geschichtliche Entwicklung der Neutralität

Das Konzept des neutralen Verhaltens bestand bereits vor der Entstehung von Nationalstaaten und war so alt wie die Kriegsführung selbst. Bereits in der Antike kannten die Römer und Griechen die Möglichkeit der Nichtbeteiligung an kriegerische Auseinandersetzungen, jedoch dieses Verhalten nicht unbedingt akzeptiert wurde. Besonders die Römer selbst, in ihrem Wahn die Weltherrschaft an sich zu reißen, forderten von zahlreichen Beteiligten eine aktive Parteinahme ein, jedoch sahen sie den Durchzug von Truppen durch neutrales Gebiet und die Unterstützung der Armeen mittels Lebensmittel „*mit einer Nichtteilnahme am Krieg vereinbar*“ (Grohn 2007:69). Bis ins Mittelalter änderte sich jedoch diese negative Auffassung einer Neutralität nur kaum. Thomas von Aquin's Lehre vom gerechten Krieg (bellum iustum) der den Krieg selbst als gerechtes Mittel sah, konnte einem neutralen Verhalten nichts Positives abgewinnen. Das Verwehren eines Durchzugs durch neutrales Gebiet wurde als unmoralisch und ungerecht erachtet (Vgl. Grohn 2007:70).

Neutralität entwickelte sich Anfangs weniger als vorgegebener Rechtsbegriff sondern wurde vielmehr von der Praxis pragmatischer Verhaltensweisen abgeleitet. Neutrales Verhalten und damit die Nichtbeteiligung an einem Krieg, war im späten Mittelalter zunächst nur im beschränkten Rahmen möglich und meist auf die Seeneutralität beschränkt. Geltende Handelsbestimmungen und das Seerecht wurden in diesem Zusammenhang erst durch die „*Consolatio del mare*“ in Barcelona des Jahres 1494

festgeschrieben. Durch diese Schrift wurden spezielle Regelungen betreffend feindliche Güter auf neutralen Schiffen festgelegt und sich das Neutralitätsrecht in Bezug auf Landkriege erst durch die Schrift Hugo Gratius „de iure belli ac pacis“ im Jahre 1625 und nach dem Westfälischen Frieden von 1648 etablieren konnte (Vgl. Plessow 1967:9). Zuvor hatten sich auch Niccolo Machiavelli 1513, der Franzose Jean Bodin 1583 und Neumair von Ramsala im Jahre 1625, über die Bedeutung von Neutralität in ihren Werken befasst. Neumaiers und Machiavellis Auffassung nach, sei neutrales Verhalten eines Staates gefährlich und wird daher von beiden als sehr negativ erachtet. Bodin hingegen konnte der Neutralität etwas Positives abgewinnen und sah den neutralen Staat in der Position eines unabhängigen Vermittlers, jedoch sich auch er dafür aussprach, dass ein Staat sich dem „Stärkeren“ anschließen sollte (Vgl. Grohn 2007:71).

Da die Kirche hohen Einfluss genoss und ihre Macht praktisch ungebrochen war, bestimmte sie auch über das Kriegsgeschehen, sodass christliche Herrscher kaum neutral bleiben konnten auch wenn sie zwischen „gerechten“ und „ungerechten“ Krieg unterschieden. Dadurch wurde der Neutralität keinen besonderen Stellenwert zugemessen. Dies provozierte zu Beginn eine mangelhafte Ausgestaltung des Neutralitätsrechts zu Lande und sich die Vasallen dazu verpflichtet fühlten für eine „gerechte Sache“ einzutreten. Lediglich neutrales Verhalten geprägt durch eine Nichtbeteiligung an unmittelbaren Kampfhandlungen war legitim, dies jedoch nicht die finanzielle Unterstützung, Kriegsmateriallieferungen oder die Stellung von Truppenkontingenten an eine kriegführenden Partei ausschloss. Erst im 18. Jahrhundert wurden strengere Richtlinien verankert, die vorsahen, dass neutrale Staaten sich grundsätzlich unparteiisch zu verhalten haben und sich damit auch zu verpflichten hatten, keine militärische Unterstützung oder etwa den freien Durchzug durch neutrales Gebiet, an keine Kriegspartei zu gewähren. Sollte sich jedoch ein Staat bereits vor dem Kriegsausbruch zur Hilfe verpflichtet haben, so ist er *„zur einseitigen Unterstützung berechtigt, ohne daß ein solches Verhalten als Parteinahme aufgefaßt wurde“* (Plessow 1967:11). Völkerrechtlern des 18. Jahrhunderts zufolge, im speziellen jene Auffassungen von Vattel und Bynkershoek ist jene zuvor genannte Entwicklung zu verdanken, jedoch Letzterer schließlich nicht mehr zwischen „gerechten“ und „ungerechten“ Krieg unterschied, sondern die strikte Einhaltung der Unparteilichkeit forderte, die dementsprechend jede Benachteiligung beziehungsweise jede Begünstigung einer im Krieg

befindlichen Partei ausschließen sollte. Laut Bynkershoek sollten sich demnach neutrale Staaten, trotz ihrer zuvor getroffenen Abmachungen, dem militärischen Beistand im Kriegsfall entsagen. Für ihn gelten Staaten nur dann als neutral, wenn sie keiner Kriegspartei angehören und keiner vertraglich gebunden sind. Daher sind Staaten die einer Partei vertraglich gebunden sind nicht neutral, sondern gelten vielmehr als Verbündete. Damit lehnt er die zur damaligen Zeit übliche und „wohlwollende Neutralität“ zur Gänze ab. Sein Kollege Vattel hingegen spricht sich für das Konzept der wohlwollenden Neutralität aus und empfiehlt dass jene neutralen Staaten ihre „Neutralität“ aufgeben sollten um sich dem gerechten Krieg verschreiben zu können, spricht aber den Staaten dennoch ihre freie Entscheidung zu. Zudem spricht er sich für jene in Friedenszeit abgeschlossenen Bündnisse aus, in denen bei Kriegsfall Hilfeleistungen zugesagt wurden, da bei Vertragsabschluss keine Kriegsverhältnisse bestanden hätten und diese Verpflichtungen dann nicht als Begünstigung einer Kriegspartei zu gelten haben sondern eher als „reine Schuldbegleichung“ (Vgl. Plessow 1967:9-12). War jedoch ein neutraler Staat in einer strategischen Stoßrichtung einer fremden Armee, konnte dieser nicht unbedingt auf seinen neutralen Status hoffen, von einer Kriegspartei auch als neutral akzeptiert zu werden. So zeigte sich beispielsweise im Jahre 1768, dass die preußischen Feldherren unter der Führung König Friedrichs den 2., während des siebenjährigen Krieges in Sachsen einmarschiert waren um nach Böhmen zu gelangen, ohne die Neutralität des Kurfürstentums Sachsen zu respektieren. Selbst in der Zeit der napoleonischen Kriege zwischen 1792 und 1815, hatte Frankreich ganz Europa eingenommen ohne dabei die Neutralität Schwedens, Dänemarks, Preußen oder etwa die von Russland zu beachten. Im imperialistischen Zeitalter zwischen 1815 und 1914 hingegen, konnte der Status einer Neutralität durchaus auch den damit erhofften Schutz bieten, da in der Zeit, die Neutralität von kriegerischen Parteien in Europa auch respektiert wurde. Als Beispiel sei an dieser Stelle der Neutralitätsstatus Belgiens während des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1870/71 zu erwähnen, der sehrwohl von den beiden Kontrahenten Deutschland und Frankreich akzeptiert und so von Belgien erhalten werden konnte (Vgl. Hollerer 1997:23). Dieses Zeitalter wurde auch als klassische Zeit einer gesicherten Neutralität bezeichnet, die besonders auf hoher See geltend gemacht wurde, was schließlich auch zur Deklaration von Paris im Jahre 1856 mündete. Diese garantierte den neutralen Schiffen auf hoher See einen rechtlichen Status und war somit ein Konzept der

Neutralität für den Seekrieg. Für den Landkrieg hingegen wurden Rechte und Pflichten neutraler Staaten durch den Washingtoner Vertrag im Jahre 1871 und durch die Brüsseler Konferenz 1874, vor allem was den Umgang mit festgehaltenen und verwundeten Kriegsteilnehmer betrifft, verankert. Während der Haager Friedenskonferenz im Jahre 1899, kam es zu keinen wesentlichen Veränderungen in Bezug auf völkerrechtlich relevante Neutralitätsnormen. Nach der zweiten Haager Friedenskonferenz im Jahre 1907 jedoch, wurden in dem gleichnamigen Haager Abkommen, die völkerrechtliche Kodifikation der Neutralität beschlossen, wobei die Rechte und Pflichten für den See- und Landkrieg verankert wurden und das Statut der militärischen Nichtbeteiligung um das Prinzip der Unparteilichkeit erweitert wurde. Wiefolgt auszugsweise aus dem Haager Abkommen von 1907, wobei ein eigenes Kapitel genauer auf die Rechte und Pflichten neutraler Staaten eingeht. (Geltungsbereich des Abkommens: Äthiopien, Belgien, Bolivien, Brasilien, China, Dänemark, Deutschland, El Salvador, Finnland, Frankreich, Guatemala, Haiti, Japan, Kuba, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Sowjetunion, Spanien, Thailand, Ungarn, USA) :

„Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs

Abgeschlossen in Den Haag am 18.Oktober 1907 (...)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen; der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika; der Präsident der Argentinischen Republik; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw., und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; (...); der Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela,

in der Absicht, die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Landkrieges genauer festzustellen und die Lage der auf neutrales Gebiet geflüchteten Angehörigen einer Kriegsmacht zu regeln, sowie von dem Wunsche geleitet, den Begriff des Neutralen zu bestimmen, in Erwartung der Zeit, wo es möglich sein wird, die Lage neutraler Privatpersonen in ihren Beziehungen zu den Kriegsführenden im ganzen zu regeln.

*1.Kapitel:
Rechte und Pflichten der neutralen Mächte*

*Art.1
Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich.*

Art.2

Es ist den Kriegsführenden untersagt, Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen.

Art.3

Es ist den Kriegsführenden gleichermaßen untersagt:

- a) auf dem Gebiete einer neutralen Macht eine funktelegrafische Station einzurichten oder sonst irgendeine Anlage, die bestimmt ist, (...) zu vermitteln;*
- b) irgendeine Einrichtung dieser Art zu benutzen, die (...) zu einem ausschließlich militärischen Zwecke hergestellt und nicht für den öffentlichen Nachrichtendienst freigegeben worden ist“ (Simanek M. 2006:184-191)².*

Österreich ratifizierte das Haager Abkommen am 27.11.1909 und dieses am 26.1.1910 in kraft trat. *„Die in Den Haag aufgestellten Normen konnten sich jedoch in den Jahren darauf nicht bewähren“* (Pfneisl 2007:28). Besonders im Seekrieg wurde während des 1. Weltkrieges der Status von Neutralen übergangen. Neutralität als Frieden schaffendes Mittel konnten weder einen Krieg eindämmen noch zu einem schnellen Kriegsende führen. Die spätere Einführung des Völkerbundes, der als Garant des Weltfriedens dienen sollte, wurde auf dem Prinzip der kollektiven Sicherheit errichtet. Offiziell lehnten seine Mitglieder den Angriffskrieg als zulässiges Mittel internationaler Politik, ab. An dieser Stelle muss jedoch erwähnt werden, dass in der Satzung des Völkerbundes unter Artikel 12, zwar Streitfragen einem unabhängigen Schiedsgericht überlassen werden müssen, jedoch kriegerische Maßnahmen nach einer 3 monatigen Frist sehrwohl zulässig waren. Zudem war die Selbstverteidigung gegen einen direkten Angriff, als auch Strafmaßnahmen und militärische Sanktionen gegenüber einem Aggressor legitim. Jedoch sah man in der Mitgliedschaft eines kollektiven Sicherheitspaktes, einen Widerspruch zur Neutralität, als Prinzip der Nichtbeteiligung an Konflikten (Vgl. Pfneisl 2007:29). Trotz dessen, wurde die neutrale Schweiz unter gewissen Bedingungen in den Völkerbund als Vollmitglied 1938 aufgenommen, *„nachdem deren neutraler Status sowie die Enthebung von der Pflicht zur Teilnahme an militärischen Sanktionen durch die Staatengemeinschaft anerkannt worden war“* (Hollerer 1997:29). Für die Schweiz wurde jedoch diese Beteiligung fragwürdig, da sie sich nach dem italienisch-abessinischen Krieg nicht an die gegen Italien verhängten Wirtschaftssanktionen beteiligen durfte und sie schließlich den uneingeschränkten Neutralitätsstatus

² Im Anhang wird gesondert auf das Haager Abkommen von 1907 eingegangen.

einverleibte. Der im Jahre 1928 abgeschlossene Briand-Kellog-Pakt änderte an der völkerrechtlichen Rechtslage nichts bedeutendes, sondern bestätigte vielmehr jene Auffassungen des Völkerbundes, dass der Angriffskrieg als Lösung von Konflikten nicht zulässig ist, ein Verteidigungskrieg hingegen schon. Besonders während des 2. Weltkrieges schien das Konzept der Neutralität endgültig fehlgeschlagen zu sein, zumal Hitlerdeutschland den neutralen Status der Benelux-Staaten und Norwegen schlichtweg missachtete und in diese Länder einmarschiert war. Selbst neutrale Länder die ihren Status zwischen Vor- und Nachteile abwogen, sahen kein Hindernis ihre Neutralität im eigentlichen Sinne zu missachten. So beispielsweise die Vereinigten Staaten von Amerika, die ihren Neutralitätsstatus dahingehend umgangen sind, als dass sie vor ihrem Kriegseintritt die Alliierten mit Waffen unterstützt hatten. Aus den schlimmen Erfahrungen des 2. Weltkrieges und des gescheiterten Völkerbundes, kam es nach dem Weltkrieg zur Gründung der Vereinten Nationen und damit auch zur Unterzeichnung der bedeutenden Charter. Wie beim Völkerbund wurden auch die Vereinten Nationen auf den Prinzipien der kollektiven Sicherheit und der kollektiven Verteidigung gegründet. Damit der Frieden langfristig gesichert werden konnte und es zu keiner Wiederholung eines derart zerstörerischen Weltkrieges kommen könnte, einigte sich die Staatengemeinschaft darauf, dass im Falle eines Angriffs auf einen Staat, die Völkergemeinschaft notfalls auch durch militärische Gewalt – im Zuge einer Nothilfe – den Frieden durchsetzt. Dazu wurde in der Charta das allgemeine Gewaltverbot in Artikel 2 Absatz 4 verankert (Vgl. Grohn 2007:73). Sollte es trotzdem zu einem Gewaltakt seitens eines Aggressors kommen, darf die Völkergemeinschaft im Rahmen der kollektiven Verteidigung (Artikel 51, VN-Charter) tätig werden, bis der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen angemessene Schritte beschließt. Durch die in der Charta verankerte Möglichkeit zur kollektiven Verteidigung, kam es unter anderem auch zur Gründung der NATO im Jahre 1949. Durch die Entstehung zweier Machtblöcke - im Osten standen die kommunistischen Länder den westlichen Demokratien gegenüber – erkannte man die neutralen Staaten als Pufferfunktion und waren darüber hinaus geeignete Vermittlerstaaten zwischen Ost und West. Während des Kalten Krieges zwischen den USA und der Sowjetunion, sahen die Vereinten Nationen keinen Widerspruch zur Charta, neutrale Staaten als Mitglied in die Völkergemeinschaft aufzunehmen, da ihre neutrale Funktion in der internationalen Politik zunehmend an Ansehen gewann und als Brückenköpfe zwischen Ost und West genutzt wurden.

Nach dem Fall der Mauer und dem Niedergang des Ostblocks verlor jedoch die Neutralität an Legitimität. Auch hatten sich Ende der 80er, Anfang der 90er, Friedens- und Kriegsbegrifflichkeit in der Beziehung zwischen Staaten derartig verändert sodass „eine klare Trennung zwischen Krieg und Frieden (...) nur mehr schwer zu ziehen und die traditionellen Rechtsregeln des Krieges (...) im Laufe der Jahre immer mehr in Zweifel gezogen“ (Grohn 2007:74) wurden. Wurde noch vor dem Ersten Weltkrieg, Krieg meist mit der Zerschlagung des Gegners in Verbindung gebracht, kam es durch die Gründung des Völkerbundes und mit dem Abschluss des Briand-Kellogg-Paktes zu einer deutlichen Veränderung des Begriffes. Obwohl mit der Charta der Vereinten Nationen nach Artikel 2 Absatz 4 der Angriffskrieg nun international eindeutig verboten wurde, bleibt die Thematik auch im nächsten Jahrhundert im Zentrum des klassischen Völkerrechts. Verflechtungen der internationalen Beziehungen und die Globalisierung, wirkten sich zudem auf die Definition von Neutralität aus, da wirtschaftliche Integration mit Neutralität sonst kaum vereinbar schien. Aus der Vergangenheit zeigte sich, dass auch Systeme der kollektiven Sicherheit zunehmend im Wandel des europäischen Sicherheitsverständnisses standen und daher an Bedeutung in Europa gewannen (Vgl. Pfneisl 2007:32). Die Stellung der Neutralität in der internationalen Politik verringert sich immer mehr, da militärische und wirtschaftliche Verschmelzung in einer globalisierten Welt politisch unabdingbar wird. Mittlerweile wird Neutralität als historisch gewachsenes und völkerrechtlich verankertes Konzept gesehen, dass je nach politischer Lage nicht nur als Selbstzweck gewertet werden kann (Vgl. Gebhard 2004:32).

2.3 Formen der Neutralität

2.3.1 Gewöhnliche Neutralität:

Die gewöhnliche Neutralität, auch genannt gelegentliche beziehungsweise okkasionelle Neutralität, definiert jenes Verhalten eines Staates, der sich nicht an einem Krieg dritter Staaten beteiligt und der nur für die Dauer eines Krieges neutral bleibt. Diese Form der Neutralität verlangt keine besonderen Abmachungen, wie zum Beispiel dass dieser Status bereits vor einem Krieg deklariert werden muss und sich daher ein Staat unter dieser Form spontan als neutral deklarieren kann. Es müssen lediglich zwei Voraussetzungen gegeben sein. Einerseits müsste die Existenz eines Krieges gegeben sein und andererseits dürfe sich der Staat nicht an einem derartigen Konflikt beteiligen. Meist gibt der neutrale Staat seine Neutralitätserklärung gleich zu Beginn der Kampfhandlungen ab, um seine Haltung Dritten gegenüber vorab deklarieren zu können. Das Haager Abkommen bezieht sich in dem Fall also nur auf die Kriegsneutralität (Vgl. Plessow 1967:19-20). Daher gilt für Neutrale, dass sie unter allen Umständen jegliche Kriegsparteien keine Unterstützung gewähren dürfen, sei es mittels Truppen, Versorgungsgüter, Kriegsmaterial oder Darlehen und sie zudem unparteiisch sein müssen. In Bezug auf die Seekriegsneutralität gilt daher, dass weder Kriegsschiffe der einen noch der anderen Seite in einem neutralen Hafen zulässig sind. Ähnliches gilt in Bezug auf die Haager Landkriegskonvention, wonach die Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial durch neutrales Gebiet verboten ist. Handelsschranken die wiederum neutralitätsbedingt sind, erstrecken sich lediglich auf Kriegsmaterialien, daher friedensmäßige und normale Handelsbeziehungen neutralitätsrechtlich als „*current normal*“ gelten und daher von Verbote ausgenommen sind. *„Inbesondere ist es für einen Staat tatsächlich unmöglich, in umfassender Weise eine allgemeine materielle Unparteilichkeit zu beachten“* (Plessow 1967:21). In wieweit sich ein neutraler Staat auch auf dem wirtschaftlichen Sektor gegenüber Kriegsparteien unparteiisch verhält, bleibt ihm selbst überlassen, da eine Rechtspflicht dazu jedenfalls nicht besteht. Da nur der Staat Völkerrechtssubjekt ist, betreffen neutralitätsrechtliche Pflichten auch nur ihm und daher die Bevölkerung beziehungsweise Privatpersonen davon auszuschließen sind. Demnach wäre es unzulässig wenn ein Staat Privatpersonen dazu instrumentalisieren würde und an seiner Stelle, einer Kriegspartei

Kriegsmaterial oder Darlehen zur Verfügung zu stellen um so indirekt Unterstützungen gewähren zu können. Zudem tragen innerstaatliche Neutralitätsgesetze dazu bei, dass *„ein Staat für Drittstaaten als streng neutral erscheint und keine Zweifel an seinem Neutralitätswillen auftauchen“* (Plessow 1967:22).

2.3.2 Wohlwollende Neutralität:

Die Probleme die mit einer wohlwollenden Neutralität einhergehen beschäftigte die Völkerrechtslehre zunehmend. Dieser Status deklariert einen Staat als nur teilweise neutral, da bei der wohlwollenden Neutralität das Recht vorsieht, dass ein neutraler Staat auch einseitig eine Kriegspartei unterstützen kann. In der Völkerrechtsliteratur wird neben dem Begriff der wohlwollenden Neutralität auch von einer differentiellen, flexiblen, diskriminierenden oder etwa auch von der limitierten Neutralität gesprochen. Zu Zeiten Grotius war diese Form der Neutralität noch teil des geltenden Neutralitätsrechtes und erlaubte den Neutralen dass eine Kriegspartei mit Truppen durch neutrales Gebiet marschiert beziehungsweise dass Neutrale auch Hilfstruppen stellen darf. *„Die vollständige Unparteilichkeit wurde erst in späterer Zeit gefordert und die Neutralitätskonformität der Verpflichtungen zu einem solchen parteilichen Verhalten durch einen Vertrag wurde noch länger bejaht“* (Schweitzer 1977:19). Besonders im 18.Jhdt waren solche Beistandsverträge politisches Kalkül und weit verbreitete Gewohnheit der Mächte. Bereits der Vertrag vom 7.Oktober 1879 zwischen Österreich und Deutschland sah eine wohlwollende Neutralität Österreichs im Falle eines Krieges mit Frankreich vor, dem später auch Italien beitrug. Mit der Haager Konvention 1907 war schließlich nur mehr der Begriff der absoluten Neutralität vorgesehen. Die Verhaltensmuster einer absoluten Neutralität kamen dann schließlich auch in den beiden Weltkriegen regelmäßig vor sodass der Schluss zulässig wäre, das Völkerrecht kenne nur eine Form der Neutralität, nämlich die absolute. Demnach wäre ein Verhalten im Rahmen einer wohlwollenden Neutralität schlichtweg völkerrechtswidrig. *„Damit wird der Begriff der wohlwollenden Neutralität zu einer reinen Bezeichnung eines bestimmten politischen Verhaltens und hat mit Neutralität nur noch soviel zu tun, daß er eben den Bruch der Neutralität bezeichnet“* (Schweitzer 1977:20). Dabei ist das Wortspiel Riviers rechtlich völlig irrelevant ob der neutrale Staat, neutraler Freund beider Kriegsparteien sein könnte und daher

eigentlich jede Form der Neutralität eine wohlwollende sei, die deshalb aus diesem Blickwinkel auch wiederum nicht völkerrechtswidrig sein kann. Nichts desto trotz bejahen nur wenige Autoren der Völkerrechtslehre das die wohlwollende Neutralität teil des allgemeinen Völkerrechts sei. Der Völkerrechtler Van der Heydte betont hingegen dass diese Form der Neutralität sehrwohl Teil des modernen Völkerrechts sei, mit der Begründung dass ein neutraler Staat das Recht habe in gewissen Umfang an einem Krieg Stellung zu nehmen an dem er sich nicht beteiligt und nennt diese Form „flexible Neutralität“ und kann sogar bis zu einer „hilfsweisen Kriegsführung“ reichen. Sieht nämlich ein Vertrag ein Verhalten im Rahmen einer wohlwollenden Neutralität vor, so haben im Kriegsfall die Vertragsparteien, also der Kriegsführende und der wohlwollend Neutrale, grundsätzlich die völkerrechtliche Verpflichtung auch jeweilige Abmachungen einzuhalten. Verpflichtungen beziehungsweise Rechte bestehen in dem Fall dann ausschließlich nur zwischen Vertragsparteien und nicht etwa auch gegenüber Dritte. *„Gegenüber Nichtvertragsparteien gibt es also – rechtlich gesehen – keine erlaubte wohlwollende Neutralität“* (Schweitzer 1977:21). Besonders normiert müssen aber solche Verträge zwischen Vertragsparteien jedoch nicht sein. Die wohlwollende Neutralität in Bezug auf internationale Sicherheitsorganisationen sieht zwar keine militärische Unterstützung vor, jedoch selbst als neutrales Mitglied bestünde dann die Pflicht zur sonstigen Unterstützung die etwa in politischer oder in wirtschaftlicher Form erfolgen kann. Vertragsparteien gegen die sich Sanktionen richten könnten, können sich in weiterer Folge nicht einfach auf ihren neutralen Status berufen. Besonders in Zeiten des Völkerbundes wurde das Verhältnis Neutralität und Kollektivsanktionen gewichtet. Die Völkerrechtsliteratur spricht generell davon dass man das Verhalten von neutrale Staaten die sich an Kollektivsanktionen beteiligen weder aus dem Blickwinkel der klassischen Kriegsführung, noch der Neutralität erfassen könne und man deshalb von einer gewissen neo-Neutralität sprechen kann (Vgl. Rotter 1981:23).

2.3.3 Dauernde Neutralität:

Als dauernd neutral bezeichnet man jenen Staat der sich bereits in Friedenszeiten dazu entschieden hat auch in künftigen Kriegen neutral zu bleiben. In der Literatur wird neben dem Begriff der dauernden Neutralität auch von einer permanenten oder

ewigen Neutralität gesprochen. Die Vorgehensweise wie ein Staat den Status dauernder Neutralität einverleibt kann auf mehrere Arten vor sich gehen. Einerseits kann ein Staat eine einseitige Erklärung der Neutralität abgeben, wobei dritte Staaten diese anerkennen und sie damit auch den Status der Neutralität respektieren. Weiters kann ein Staat eine einseitige Erklärung abgeben, die durch dritte Staaten nicht nur anerkannt wird, sondern Dritte zudem auch noch Garantien abgeben die sie dazu verpflichten den Status des Neutralen Staates gegebenenfalls mit Waffengewalt zu verteidigen. Darüber hinaus kann auch eine Staatengemeinschaft Neutralität schaffen indem diese einen völkerrechtlichen Vertrag aufsetzt, „*der entweder auf Veranlassung und mit Zustimmung des betreffenden Staates abgeschlossen, oder von dritten Staaten (z.B. Siegermächten) mehr oder weniger oktroyiert wird*“ (Plessow 1967:25). Die Form der aufoktroierten Neutralität wird auch Neutralisation genannt, bei dem ein Staat entweder dem Status freiwillig zustimmt womit die Neutralität auch vertraglich begründet wäre oder sie verläuft gegen seinen Willen, womit der Neutrale seine Unabhängigkeit verlieren würde und zu einem Protektorat avancieren könnte. Unklar ist ob die dauernde Neutralität auch einseitig beschlossen werden kann zumal behauptet wird dass der Status nur auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruhen kann. Jahrhunderte lange Praxis der Neutralität zeigt auf, dass einseitige Erklärungen keine juristische Wirkung haben, sondern lediglich politische Bedeutung beziehungsweise moralischen Wert haben. Einseitige Begründungen zur dauernden Neutralität stellen zudem nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein Verstoß dar. Da der Status jedoch dritte Staaten verpflichte, bedarf eine entsprechende Rechtsstellung durch Zustimmung der Völkergemeinschaft. Andere Literaten der Völkerrechtslehre meinen dass es keine wirksame Neutralität gebe ohne Garantien wie etwa jene von Großmächten. Zwar hat ein Staat ein Recht darauf dass seine Entscheidung neutral zu bleiben anerkannt und respektiert wird, gewichtiger ist jedoch ob der Staat die Macht hat jeder Neutralitätsverletzung wirksam entgegenzutreten und ob er durch sein politisches Verhalten, in Bezug auf seine Neutralität das Vertrauen dritter Staaten erwirbt (Vgl. Plessow 1967:24-27). Da aber sogar der Status der okkasionellen Neutralität auch ohne förmlicher Erklärung begründet werden kann, stellt sich die begründete Frage warum ein Staat nicht schon in Friedenszeiten seine Position deklarieren kann und sich damit auch vorab einseitig zur Neutralität bekennen kann. Bei der vertraglichen Neutralität, müssen genauso wie bei einseitigen Deklarationen, zumindest seitens

des neutralen Staates der Wille zur derselben Neutralität bestehen. Daraus ergibt sich dass „*auch einseitige Erklärung und Selbstbindung eine dauernde Neutralität mit allen daraus folgenden Konsequenzen für Krieg und Frieden zu begründen vermag*“ (Plessow 1967:27). Daher kann attestiert werden dass es demnach zwei Formen dauernder Neutralität gibt die sich nur kaum inhaltlich unterscheiden, nämlich die vertraglich gebundene und die einseitige beziehungsweise faktisch dauernde Neutralität. Im Kriegsfall gelten die Grundsätze für dauernd neutrale und gelegentlich neutrale Staaten gleichermaßen. Der dauernd Neutrale wird jedoch bereits in Friedenszeiten seine Bemühungen darauf abzielen, sich nicht in mögliche Konflikte einbinden zu lassen, der gelegentlich Neutrale hingegen bei Kriegsausbruch zu entscheiden hat ob er sich am Krieg beteiligen will. Dauernd neutrale Staaten sind zudem gezwungen eine hohe Wehrbereitschaft zu halten, um zur Not seine Neutralität verteidigen zu können. Defensivbündnisse die seitens neutraler Staaten einseitig betrieben werden dürfen, können eine bewaffnete Neutralität durchaus in ihrem Bestehen stärken (Vgl. Plessow 1967:32). Dabei sind aber Bindungen die einseitige Abhängigkeitsverhältnisse zu anderen Staaten schaffen, dringend zu vermeiden.

2.3.4 *Faktische Neutralität* :

Neben den bereits erwähnten und zudem auch meist verwendeten Begriffen von Neutralität unterscheidet man noch von der Form der faktischen Neutralität. Diesen Status nehmen vor allem dann Staaten ein, wenn sie sich nicht an völkerrechtliche Verpflichtungen binden wollen, trotzdem aber „*in Krieg und Frieden eine Politik führen, die den Grundsätzen der dauernden Neutralität entspricht*“ (Simanek 2006:22). Zu dieser Form der Neutralität bekennen sich Staaten zumeist in Bezug auf einen bestimmten Konflikt oder einer kriegerischen Auseinandersetzung. Die dauernde Neutralität unterscheidet sich zur faktischen nur durch ihr aufrechtes Rechtsverhältnis zum Völkerrecht. Daher kann sich ein faktisch neutraler Staat jederzeit von seiner neutralen beziehungsweise unparteiischen Position lösen und damit auf eine völkerrechtliche Legitimation verzichten. Vielmehr obliegt jener Status einer gewissen außenpolitischen Richtlinie ohne rechtlicher Verpflichtungen. Ausnahmen bestehen in Bezug auf internationale Konflikte, bei denen faktisch Neutrale die gleichen Rechte und Pflichten bekleiden wie gewöhnlich neutrale

Staaten, wobei Drittstaaten außerhalb des internationalen Konflikts den neutralen Status wiederum nicht zu berücksichtigen haben. Die Maxime eines faktisch Neutralen sollte demnach eine Außenpolitik sein, die einer dauernd neutralen Staates entsprechen. *„Entscheidend für die Glaubwürdigkeit und damit für den Neutralitätswillen eines faktisch neutralen Staates sind Aktionen und Verhaltensweisen bereits in Friedenszeiten, die jenen eines dauernd neutralen Staates angepasst sind“* (Simanek 2006:23). An den Verhaltensweisen erkennen die Staaten inwieweit ein neutraler Staat bereit ist seine Neutralität zu begründen beziehungsweise aufrecht zu erhalten. Ein faktisch Neutraler wird womöglich erst dann als neutral gewertet, wenn seine Verhaltensweise bereits in Friedenszeiten auf eine solche zurückschließen lässt und er seine Neutralitätspolitik so ausrichtet, die keine Involvierung an kriegerische Konflikte zulässt.

2.3.5 Bewaffnete Neutralität:

Aus den Pflichten eines dauernd neutralen Staates lässt sich ableiten dass dieser dazu verpflichtet ist, bewaffnete Organe bereitzustellen die zur Verteidigung der Neutralität verantwortlich sind. Diese Pflichten lassen sich im allgemeinen aus dem Haager Abkommen des Jahres 1907 ableiten. Im konkreten sind diese für dauernd neutrale Staaten in Friedenszeiten zu erfüllen und somit der Staat Sorge zu tragen hat, schon *„für den Kriegsfall die erforderliche Bereitstellung von Exekutionsorgane vorzubereiten“* (Schweitzer 1977:138). Zudem dass neutrale Staaten nicht an Kriege teilnehmen dürfen, haben sie auch zu verhindern dass sie zu solchen verpflichtet oder sogar durch Annexion zu solchen gezwungen werden. Neben der Frage inwieweit solch eine Verteidigungspflicht überhaupt gehen soll, vor allem wenn ein neutraler Staat trotz Gegenwehr zu einer Kriegsbeteiligung verpflichtet wird, ändert jedoch nichts an der sich daraus resultierende Pflicht, grundsätzlich geeignete Exekutivorgane bereits im Frieden zu unterhalten. Eine Rüstungspflicht besteht für einen neutralen Staat diesbezüglich jedoch nicht, da eine Militarisierung durch andere völkerrechtliche Normen eingeschränkt wird. Österreich wiederum hat laut Artikel 13, eigenständig den Verzicht auf Spezialwaffen in seiner Bundesverfassung verankert. Luxemburg hingegen stellt ein gutes Gegenbeispiel dar. Seine Rüstungspflicht, die aufgrund des neutralen Status besteht, wurde größtenteils aufgehoben und der Staat somit als entmilitarisiert gilt.

3. Neutralitätstheoretische Grundlagen

3.1 Die Glaubwürdigkeit eines neutralen Staates

Da ein neutraler Staat seine Pflicht wahrzunehmen hat, seine Neutralität notfalls auch mit Gewalt zu verteidigen, sollte er daher über ausreichend militärische Mittel verfügen um seinen Verteidigungswillen gegenüber der übrigen Staatenwelt auch überzeugend vermitteln zu können. Die Glaubwürdigkeit des neutralen Staates gegenüber Anderen, ist für ihn selbst somit unerlässlich. Sie entsteht durch ein entsprechendes außenpolitisches Verhalten, wobei der Prozess einer ständigen Eigendynamik unterliegt. Da nun ein dauernd neutraler Staat bereits Vorwirkungen in Friedenszeiten zu erfüllen hat, ist die Maßgabe der Glaubwürdigkeit bei ihm besonders gegeben. Faktisch neutralen Staaten fehlen hingegen eine explizite Neutralitätsdeklaration, daher die Glaubwürdigkeit gegenüber anderen Staaten als eher eingeschränkt zu bezeichnen ist. Vorallem neutrale Kleinstaaten richten ihre Außenpolitik zur Wahrung ihrer Glaubwürdigkeit dermaßen aus, dass praktisch keine darüber hinausgehende Zielsetzungen ihrerseits außenpolitisch zu erwarten sind³. Bedingt durch die Internationalisierung und die immer dichter werdenden zwischenstaatlichen Verflechtungen ist eine glaubwürdige Neutralitätspolitik weitestgehend schwieriger geworden und hat sich der Definitionsschwerpunkt der Glaubwürdigkeit von einem eher existenziellen - vor dem Fall der Mauer - zu einem politischen verlagert. Wert für die EU hat jedoch die integrationspolitische Glaubwürdigkeit, nicht die neutralitätspolitische. Die Verlagerung der Anforderungen an die Glaubwürdigkeit von Neutralität, gipfelte in Österreich im Jahre 1995 mit seiner Bewerbung zu EU in einer politischen Identitätskrise des Landes. Ein Mitglied der EG zu werden war vor 1989 für neutrale Staaten gänzlich unmöglich und bot sich diesen nur der Beitritt zur EFTA, der europäischen Freihandelszone, als Alternative. *„Nach dem Ende des kalten Krieges wurde die Vereinbarkeitsfrage gewissermaßen einseitig durch definitorische Neukonzeptionen auf nationaler Ebene gelöst“* (Gebhard 2004:36). In jüngster Vergangenheit stellte sich zusätzlich die Frage nach der neutralitätsrechtlichen Legitimität gegenüber dem eigenen Volk. Österreich ging es jedoch weniger um die rechtliche Vereinbarkeit, sodass es Möglichkeiten fand, die rechtlichen Maßstäbe den Bedingungen eines Beitritts auch anzupassen.

³ Vgl. <http://books.google.at/books?id=19MNAAAQAAJ&pg=PP1&dq=neutrality+and+small+states> abgefragt am 7.7.2009

3.2 Neutralitätsrecht im Vergleich zu Neutralitätspolitik

Das Neutralitätsrecht welches in verschiedenen Abkommen als Gewohnheitsrecht im Völkerrecht verankert ist, umfasst Normen temporärer oder gewöhnlich neutraler Staaten. Es umfasst im allgemeinen jene Regeln die zwischen den Krieg führenden Staaten und den Neutralen Geltung haben, beziehungsweise bezieht sich auch auf bewaffnete Konflikte zwischen Staaten. Unter Neutralitätspolitik werden hingegen jene Maßnahmen verstanden, die neutrale Staaten im Krieg, beziehungsweise als dauernd Neutrale bereits im Frieden, über ihre neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen hinaus, nach eigenem Ermessen treffen, die die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit ihrer Neutralität stützen. Wenn beispielsweise *„von Neutralitätspolitik eines dauernd neutralen Staates gesprochen wird, kann damit seine Außenpolitik und seine den Status der dauernden Neutralität sichernden innerstaatlichen Vorschriften und Maßnahmen im ganzen Umfang gemeint sein“* (Verosta 1967:90). Neutralitätspolitik basiert zur Gänze auf dem Neutralitätsrecht, jedoch fließen darin auch Tradition, Geschichte und die jeweiligen Interessen der neutralen Staaten mit ein. Während sich Neutralitätsrecht durch völkerrechtliche Normen in die Sphäre des Rechts gliedern lässt, ist die Neutralitätspolitik nicht nur an neutralitätsrechtliche Normen gebunden sondern beruht auch auf der Sphäre des freien Ermessens im Rahmen der Außenpolitik. Jedoch muss gleich das Missverständnis ausgeräumt werden, dass der Staat im Rahmen seines freien Ermessens im Bereich seiner Neutralitätspolitik schrankenlos Freiraum hätte. Zudem muss der Staat auch in seinem Raum des freien Ermessens sich an die an das Völkerrecht gebundene Normen halten. Aus der Art und Weise wie sich ein Staat an seine neutralitätsrechtlichen Bestimmungen hält kann nicht nur die Glaubwürdigkeit seiner Neutralitätspolitik abgeleitet werden, sondern kann auch neutralitätsrechtlich relevant werden, vor allem wenn durch ein bestimmtes Verhalten seine Unabhängigkeit und damit auch seine neutrale Stellung gefährdet wäre (Vgl. Verosta 1967:91). In diesem Sinne könnte neutralitätsrechtlich etwas seitens einer Regierung in Erwägung gezogen werden, was hingegen neutralitätspolitisch nicht empfehlenswert wäre, diese Verantwortung jedoch in der des handelnden Staates liegt. Neutralitätspolitik ist insofern flexibel, als dass sie in der Regel außen- und sicherheitspolitische Umstände angepasst wird. Diesbezüglich muss beachtet werden, dass neutrale Staaten in ihrem außerpolitischen Handeln gegenüber aggressiven Ländern etwas vorsichtiger agieren. Damit liegt die

Verantwortung neutraler Staaten, für den Fall ihre Neutralität auch gegenüber anderen Ländern gegebenenfalls mit Gewalt verteidigen zu müssen, dementsprechende Vorkehrungen getroffen zu haben. Da die Neutralen, wie bereits erwähnt, in der Verteidigung ihrer Neutralität im Ernstfall zwar theoretisch im Recht wären, muss der Wille zur gewaltsamen Verteidigung daher militärisch unter Beweis gestellt sein um damit auch die Verteidigungsfähigkeit und den Willen davon gebrauch zu machen, demonstrieren zu können. Deshalb ist eines der wichtigsten Elemente der Neutralitätspolitik die Glaubwürdigkeit eines Staates, Neutralitätsverletzungen gegebenenfalls auch mit Waffengewalt verteidigen zu können. *„Verstand es die Schweiz immer eher als „Stillesitzen“ und leistete sich insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg ein modernst bewaffnetes, gut ausgebildetes und motiviertes Militär, um seinen Willen zur Verteidigung ausreichend zu zeigen, betrieb Österreich von Anfang an eine aktive Neutralitätspolitik und verlegte sich (...) zunehmend auf die politische Ebene einer geistigen Landesverteidigung“* (Hollnbuchner 1999:80).

3.3 Rechte und Pflichten neutraler Staaten im Land- und Seekrieg

Neben dem im Jahre 1899 und 1907 verabschiedete Haager Abkommen, regelt das Völkergewohnheitsrecht das Neutralitätsrecht und somit die gegenseitigen Pflichten und Rechte von neutraler und kriegsführender Staaten. Darüber hinaus haben Staaten auch innerstaatliche Gesetze erlassen, die neben den aus der Neutralität ergebenden Verpflichtungen ebenfalls noch zu erfüllen sind. *„Diese Gesetze verfolgen nicht nur den Zweck, dem neutralen Staat die Erfüllung der sich für ihn aus der Neutralität ergebenden Pflichten zu ermöglichen, sondern darüber hinaus freiwillig Verpflichtungen zu übernehmen, deren Erfüllung der neutrale Staat aus politischen Gründen für erforderlich hält“* (Schlochauer 1961:599). Um als neutraler Staat gegenüber kriegsführenden Staaten in Genuss dieser Rechte und Pflichten zu kommen, bedarf es keiner ausdrücklichen Neutralitätserklärung, da die Neutralität eines Staates mit der Nichtbeteiligung an einem Krieg zwischen Drittstaaten automatisch ausgelöst wird (gewöhnliche Neutralität). Meist wird diese Absicht jedoch bereits vor Kriegsausbruch ausdrücklich bekannt gegeben (dauernde Neutralität). Dennoch haben neutrale Staaten, egal für welche Form der Neutralität sie sich auch entscheiden haben, gewisse Hauptpflichten auch genannt

Primärpflichten, die bei Ausbruch eines Krieges einzuhalten sind. Wichtigster Grundsatz neutraler Staaten ist, dass sie sich gegenüber Kriegsparteien in jedem Fall unparteiisch zu verhalten haben. Diese Pflicht betrifft nicht seine Staatsbürger, die eine einseitige Verbindung mit einer kriegführenden Partei pflegen dürfen. Kriegsführende Staaten wiederum haben den Status der Neutralen zu respektieren. Zudem hat der neutrale Staat alle Handlungen zu unterlassen, die einer Kriegspartei Vorschub leisten. Daher darf im einzelnen der Neutrale keiner Kriegspartei gestatten, sein Staatsgebiet als Kriegsschauplatz zu nutzen, beziehungsweise auf diesem kriegerische Vorbereitungen zu treffen. Vor allem der Durchmarsch von Truppenverbänden kriegsführender Parteien ist durch neutrales Gebiet verboten. Ferner dürfen Kriegsschiffe und bewaffnete Handelsschiffe nicht in neutrale Küsten- und Häfengewässer aktiv sein. *„Neutrale Gewässer dürfen wohl zur Durchfahrt benutzt, niemals aber für Kriegshandlungen verwendet werden. Auch auf hoher See begonnene Aktionen und Verfolgungen dürfen nicht in den neutralen Bereich fortgeführt werden“* (Schlochauer 1961:603). Neutrale Flaggen dürfen seitens kriegsführender Schiffe nicht missbräuchlich verwendet werden. Weiters ist das Überfliegen von Militärflugzeugen über neutrales Hoheitsgebiet ebenfalls nicht gestattet. Auf Ansuchen einer der Kriegsparteien kann jedoch der Transport von Kranke und Verwundete, seitens des Neutralen durch sein Hoheitsgebiet gestattet werden. Gestattet er dies, muss er darauf achten dass die Transporte weder Kriegsmaterial noch wehrfähige Soldaten mitführen. Der neutrale Staat darf an keine Kriegspartei Kriegsmaterial liefern oder ihr Lagerplätze für die Aufbewahrung von selbigem überlassen (Vgl. Schlochauer 1961:599). Das Anwerben von Truppen für Kriegsparteien ist auf neutralem Hoheitsgebiet ebenfalls verboten. Das Überlaufen Freiwilliger von neutralem Gebiet auf Hoheitsgebiet kriegführender Parteien ist nicht auszuschließen und daher auch nicht verboten, solange die Übertritte nicht in Gruppen sondern einzeln erfolgen. Bewaffnete Truppen kriegsführender Staaten die auf neutralem Gebiet übergetreten sind, müssen entwaffnet werden. Der neutrale Staat ist nicht verpflichtet seinen Staatsbürgern den Eintritt in die Streitkräfte einer Kriegspartei zu verbieten. *„Er hat darüber hinaus das Recht, auch politischen Flüchtlingen Asyl zu gewähren und entflohene Kriegsgefangene aufzunehmen bzw. deren Rückkehr in ihren Heimatstaat zu gewähren“* (Grohn 2007:24). Staatskredite und sonstige finanzielle Unterstützung darf der Neutrale einer Kriegspartei nicht gewähren. Rechts- und Handelsbeziehungen können zwischen Neutrale und

Kriegsparteien aufrechterhalten bleiben, unabhängig vom Status des Staates. Zudem kann der Neutrale darauf bestehen dass keiner der Kriegsparteien in seine Beziehungen zu anderen in irgendeiner Weise eingreift. Staatsangehörige eines neutralen Staates dürfen mit einer kriegsführenden Partei normalen Handel betreiben. Die Freiheit des neutralen Handels ist jedoch dabei eingeschränkt, da der Handel auch mengenmäßig kontrolliert werden darf (Duldungspflicht). Solche Außenhandelskontrollen seitens kriegsführender Staaten, sind durch zusätzliche Abkommen begründet. Daher sind der private Handel von Kriegsmaterial und die Gewährung von privaten Darlehen zwischen Neutrale und Kriegsparteien völkerrechtlich gestattet. Damit ist lediglich völkerrechtswidrig, dass der neutrale Staat selbst Darlehen vergibt oder etwa Kriegsmaterial liefert, daher Privatpersonen von diesem Verbot ausgenommen sind. Es obliegt dem neutralen Staat die Ausfuhr solcher Güter gesetzlich zu verbieten, jedoch muss er gegenüber allen Kriegsparteien gleichmäßig verfahren (Gleichbehandlungsgebot). Meinungs- und Pressefreiheit sind vom neutralen Staat in keiner Weise zu beschränken. Demnach sind kritische Meinungen über einen kriegsführenden Staat oder Dritte nicht als neutralitätsverletzend zu sehen, beziehungsweise der neutrale Staat im Allgemeinen nicht für Handlungen oder Meinungen privater Personen verantwortlich gemacht werden kann. Er hat seine Neutralität mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu verteidigen, vor allem bei Verletzung seiner Neutralität durch einen kriegführenden Staat (Vgl. Schlochauer 1961:601). Sofern der neutrale Staat vertraglich nicht verpflichtet ist seine Neutralität zu wahren, ist er jederzeit berechtigt seinen Status aufzugeben und als kriegsführende Partei in den Krieg einzutreten. Der Neutrale hat nicht nur die Pflicht keine Kampfhandlungen auf seinem Gebiet zu dulden, sondern auch sein Territorium vor Missbrauch zu schützen, im speziellen wenn neutrales Gebiet als Stützpunkt, Beobachtungsstelle oder etwa als Standort von Nachrichtenmittel missbraucht wird (Verhinderungspflicht). Kriegführende Staaten haben demnach die Pflicht, solche Handlungen zu unterlassen. Daher ist auch vom neutralen Gebiet aus, der Aufbau einer Versorgung für kriegführende Streitkräfte verboten. *„Kommt es dennoch durch einen anderen Staat zu einer Gebietsverletzung, hat der Neutrale das Recht auf Selbstverteidigung (Charter der VN, Artikel 51), ohne durch die kriegerischen Aktivitäten seinen neutralen Status zu gefährden oder gar zu beenden“* (Grohn 2007:82). Neben den Primärpflichten die für neutrale Staaten im Kriegsfall gelten, bestehen für den dauernd Neutralen zudem

auch noch (Sekundär-)Pflichten in Friedenszeiten, genannt Vorwirkungen. Diese Sekundärpflichten sind zwar nicht kodifiziert worden, umso mehr haben sie eher politischen als rechtlich verankerten Charakter und sind somit als effektive und als Erhaltung einer überzeugenden Neutralitätspolitik zu verstehen. In jedem Fall gilt für den dauernd Neutralen, dass er in Friedenszeiten alle konflikträchtigen Handlungen und Maßnahmen zu unterlassen hat, die seinen Status gefährden. Er darf auch in Friedenszeiten keiner fremden Truppenstationierung oder etwa Stützpunkterrichtung zustimmen. Außerdem ist ihm verboten, an andere Staaten Durchmarsch- und Überflugsrechte zu erteilen. Im wirtschaftlichen Bereich muss er darauf achten, nicht seine eigene Unabhängigkeit zu beeinträchtigen, sei es durch wirtschaftliche Unterstützung oder Bindung an andere Staaten (Vgl. Grohn 2007:22-25). Weiters ist dem dauernd neutralen Staat untersagt, Rüstung in einem Ausmaß zu betreiben, bei dem die äußere Sicherheit eines dritten Staates gefährdet sein könnte. In Friedenszeiten muss er zudem seine Glaubwürdigkeit mittels ausgewogener Neutralitätspolitik unter Beweis stellen.

3.4 Die Prophylaxe-Theorie

Die zusammengefassten Thesen der Prophylaxe-Theorie von P. Schweizer setzen an der Argumentation an, dass in Friedenszeiten dauernd neutrale Staaten durch die Vorwegnahme der Entscheidung über Kriegsbeteiligung oder nicht, die Staaten damit eigentlich nur den Status eines gelegentlich Neutralen einnehmen und der Unterschied zur dauernden Neutralität nur darin bestehe, dass sie im Grunde genommen für immerwährend deklariert wird. Die Neutralität könne daher keinerlei rechtliche Wirkung in Friedenszeiten ausüben. Für P. Schweizer sei der Status einer dauernden Neutralität nur latent (Vgl. Rotter 1981:104). Es gebe in Friedenszeiten keinerlei direkte Verpflichtungen und daher auch keine verletzt werden könnten. Er hält es jedoch für ratsam, dass dauernd Neutrale jene Handlungen und Schritte vermeiden, die den Staat in künftige Kriege verwickeln könnte. Vorsorge zu treffen sei aber lediglich Sache des neutralen Staates selbst und stünde nicht unter der Aufsicht anderer Mächte, beziehungsweise gehöre nicht zu den völkerrechtlichen Pflichten, sondern habe vielmehr moralischen Charakter. Ed. Descamps vertritt dieselbe Meinung und geht davon aus dass der Begriff der Neutralität nicht von dem des Krieges zu trennen sei. Er weist darauf hin dass es in Friedenszeiten keine

Verletzung der Neutralität geben könne. Vorsorgemaßnahmen hätten lediglich den Charakter einer „Empfehlung zur Vorsicht“ („conseils de prudence“), hätten aber keine rechtliche Bedeutung. Ed. Descamps legte mit der Analyse der Bedeutung der Neutralitätsprophylaxe den Grundstein für K.Strupp und sein Erklärungsmodell der Vorwirkungen einer Neutralität. *„Andererseits unterläßt es Ed. Descamps nicht, auf die möglicherweise eintretenden politischen Folgen der Verabsäumung entsprechender Vorsorgemaßnahmen auf Seiten des Neutralen hinzuweisen, die vor allem darin bestehen können, daß die an der Aufrechterhaltung der dauernden Neutralität eines Staates interessierten Drittstaaten, sich veranlaßt sehen könnten, ihnen notwendig erscheinende Vorkehrungen für den Fall selbst zu treffen, daß der dauernd Neutrale nicht in der Lage sein werde, seiner Verpflichtung entsprechend nachzukommen“* (Rotter 1981:105). Descamps wollte mit seinen Ausführungen vielmehr auf die Unterscheidung zwischen rechtlichen und politischen Verpflichtungen hinweisen und meint dass die Entscheidungsfreiheit eines dauernd Neutralen ansonst unzumutbar eingeschränkt und damit die Erhaltung der dauernden Neutralität gefährdet wäre. U. Plessow wiederum anerkennt, dass sich gewisse Verhaltensweisen eines dauernd neutralen Staates, im Laufe der Zeit und zur Wahrung ihres Status, als besonders geeignet erwiesen haben. Dabei handle es sich aber weniger um rechtliche Verpflichtungen eines dauernd Neutralen als vielmehr um Erfahrungswerte und Gebote politischer Klugheit.

3.5 Die Obligationstheorie

Vertreter der Obligationstheorie schreiben der dauernden Neutralität in Friedenszeiten vor allem normative Wirkung zu. Den Theoretikern zufolge habe der dauernd neutrale Staat die Rechtspflicht zu erfüllen, *„im Frieden alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Verpflichtung eines neutralen Staates im Kriege unmöglich macht“* (Rotter 1981:108) und sie sich im wesentlichen nur im Umfang der dargestellten Verpflichtungen unterscheiden. Zu erwähnen wäre an dieser Stelle etwa K.Strupp's sogenannte Vorwirkungen des Neutralitätsrechts. Strupp sieht die Zeit vor dem Krieg als problematischen Angelpunkt eines dauernd neutralen Staates. In Mittelpunkt seiner wissenschaftlichen Diskussion steht das Verhalten eines dauernd neutralen Staates in Friedenszeiten. Seiner Argumentation nach kann ein neutraler Staat nur dann seine ihm zugedachte Ordnungsfunktion erfüllen, wenn er

auch tatsächlich im Kriegsfall fähig ist, sich neutral zu verhalten. Es würde nicht einfach ausreichen, wenn ein möglicher Neutralitätsbruch erst im Moment des Neutralitätsfalles festgestellt werden kann. „*Vielmehr müsse die Möglichkeit bestehen, bereits vorher vom dauernd Neutralen gegebenenfalls die Beseitigung der aus der Mißachtung der Vorwirkung entstehenden Folgen zu verlangen*“ (Rotter 1981:109). Dies wäre aber erst dann gegeben, wenn man das Verhalten eines dauernd neutralen Staates in Friedenszeiten nicht im Sinne einer Neutralitätspolitik, sondern als tatsächliche Rechtspflicht verstehen würde. Die Vorwirkungen einer dauernden Neutralität hätte im Frieden dieselbe praktische Bedeutung, wie jene Wirkungen im Krieg. Völkerrechtler wie etwa Guggenheim, sehen in den Vorwirkungen eines dauernd neutralen Staates, vor allem die Verpflichtung alles zu unterlassen, was den neutralen Staat gefährden könnte in einen Krieg involviert zu werden, daher die Führung einer ausgewogenen Neutralitätspolitik als Teil der Vorwirkungen gesehen werden kann. Andere Autoren sprechen den Vorwirkungen und den Rechtspflichten im Frieden ihren Stellenwert ab und argumentieren dass der dauernd Neutrale nicht über die Pflicht hinausgehe sich im Frieden lediglich unabhängig zu verhalten und keinen Krieg beginnen zu dürfen. Er dürfe auf keinen Fall Verpflichtungen eingehen, die es ihm im Kriegsfall unmöglich machen, seinen eigenen Verpflichtungen als neutraler Staat nachzukommen. Im Falle kollidierender Verträge muss er die Entscheidungsgewalt haben welche der beiden er im Konfliktfall erfüllt und welcher er missachtet. Der Vorwurf einer Rechtsverletzung im Frieden, sei für Vertreter der Obligationstheorie bereits dann zulässig, wenn der neutrale Staat keinen Zweifel mehr aufkommen lässt, dass er seine Neutralitätspflichten schon vor Eintritt einer Erfüllungskollision nicht mehr einhalten werde (Vgl. Rotter 1981:111). Dieser Umstand würde dritten Staaten eine gewisse Anspruchsberechtigung zukommen lassen, dass das Eingehen neutralitätswidriger Verpflichtungen nicht zulässig ist.

3.6 Der Neutrale Staat als internationaler Akteur

„Die außen- und sicherheitspolitische Identität eines Staates erwächst aus einer Reihe historischer Erfahrungen und den infolgedessen von der politischen Führung und Bevölkerung mit der Zeit verinnerlichten normativen Grundvorstellungen, Mythen und Ideale“ (Gebhard 2004:61). In ständiger Reaktion auf die internationale Weltgemeinschaft, unterliegt die Identität eines neutralen Staates einer ständigen Dynamik. Identitätsstiftende Normen werden immer wieder neu definiert und sind vor allem von den historischen Erfahrungswerten des jeweiligen Staates abhängig. Der wohl bedeutendste Selbstzweck eines neutralen Staates ist der Schutz vor Verwicklungen in kriegerischen Konflikten mit anderen Staaten, jedoch ist dieser Status noch lange kein Garant dafür, nach außen hin immun zu sein. Umso mehr ist seine sonderbare Rolle im internationalen Umfeld von besonderer Bedeutung zumal seine Position als neutraler Staat mit entsprechenden völkerrechtlichen Bedingungen verknüpft ist. Am internationalem Parkett werden neutrale Staaten traditionell als Mediatoren empfunden, die in schwierigen internationalen Konflikten sich als unparteiische Akteure den Kampfhandlungen nicht nur entziehen, sondern sich auch schlichtend und damit auch im positiven Sinne, sich aktiv in den Konflikt einbringen können. Auch wenn so ein Verhalten eigentlich im Widerspruch zum Neutralitätstheoretischen Sinn einer Nichtbeteiligung steht, so hatte sich in der Vergangenheit dennoch die Praxis etabliert, dass Neutrale immer wieder als unbeteiligte Vermittler beziehungsweise als unparteiische Schiedsrichter eingesetzt wurden. In der Zeit des Kalten Krieges wurden neutrale Staaten gerne als Ort für Konferenzen und Verhandlungen zwischen den Großmächten aufgesucht. Ihre Unparteilichkeit stellte sie gegenüber den Blockmächten als die moralisch besseren dar (Vgl. Joanniemi 1993:290). Auch innerhalb der EU wird heute noch den neutralen Staaten eine derartig moralisch konnotierte Rolle zuerkannt und dieser traditionelle Status eines Unionsmitglied, sich für Anliegen der EU als nützlich erweisen könnte. So könnte etwa ein neutrales EU-Mitglied das schon allein aus dem historischen Kontext als Vermittler gelte, sich besonders in Konflikten mit ethnischem Hintergrund als Mediator einbringen und so auch gemeinschaftliche Interessen der EU vertreten könnte. Für die Union stünde jedenfalls eine Beteiligung neutraler Staaten an Krisenoperationen nicht in Widerspruch zu ihrem Selbstbild (Vgl. Goetschel 1998:22). Vor allem in Bezug auf eine EU-Mitgliedschaft zeigt sich, wie sehr das politische

Selbstbild und das jeweilige außenpolitische Verhalten eines neutralen Staates gegenüber der übrigen Staatenwelt abhängig sind. Denn in der politischen Praxis der Vergangenheit, sich neutrale Mitglieder nicht immer dem völkerrechtlichen Ideal gefügt hatten.

3.7 Neutralität und Integration

Die Integration eines neutralen Staates in ein kollektives Sicherheitssystem stellt ein Paradoxon dar. Der neutrale Staat befindet sich in einem Dilemma zwischen internationalem, teils militärischem Einsatz und einer innerstaatlichen Neutralitätsverletzung. Demnach gibt es *„ein grundlegendes Verhältnis des Widerspruchs zwischen der permanenten Neutralität eines Staates und dessen Absicht zu politischer Integration“* (Gebhard 2004:29). Der Status der immerwährenden Neutralität stünde in direktem Zusammenhang mit dem ideengeschichtlichen Mächtegleichgewicht zu anderen Staaten, daher in direktem Gegensatz zur Idee einer Integration souveräner Staaten zu einer Einheit. Obwohl das Integrationsprojekt der EU anfänglich wirtschaftspolitisch ausgerichtet war, ist der Integrationsprozess durch sicherheitspolitische Motive forciert worden. So sollte die moralisch-ideologische Wertegemeinschaft mittels Konsens die eigene wirtschaftliche Integration fortschreiten, um Sicherheit und Stabilität im Gemeinschaftsraum gewährleisten zu können. Nicht zuletzt wurde der Motor der europäischen Integration unter anderem durch einen sicherheitspolitischen Aspekt, auch nach dem Zusammenfall des Ostblocks, angetrieben. Wie eben aufgezeigt bestünde demnach auch ein Gegensatz zwischen wirtschaftlicher Integration und Neutralität, im Sinne einer uneingeschränkten Souveränität eines Staates. Trotz dieser Gegensätze können sich für den neutralen Staat an dieser Stelle noch keine neutralitätsrechtlichen Widersprüchlichkeiten ergeben. Ein Rechtsverhältnis wäre erst dann problematisch, wenn der Neutrale praktisch zur Abgabe seiner Souveränität gezwungen wäre. So käme es im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses zu einer Vereinbarkeitsproblematik, sollte aus der Annahme der *acquis communautaire* (Mindeststandards für neue EU-Mitglieder) für den Staat Verpflichtungen erwachsen, die im Widerspruch zum Status der Neutralität stünden (Vgl. Frei 1968:15). Es käme zumindest in der Praxis dann zu keinem Vereinbarkeitsproblem, sollte der neutrale Staat lediglich regionale Interessen

verfolgen die nicht im Widerspruch zu seinen nationalen Prioritäten stünde. Sollte es zu einer Kollision von nationalen und gemeinschaftlichen Interessen kommen, müsste der Neutrale sich der dominierenden Gemeinschaft fügen, was wiederum die Aufrechterhaltung der Neutralität selbst und damit auch die uneingeschränkte Souveränität gefährden würde. Vorallem im Zusammenhang mit Integrationsprojekten kollektiver Sicherheit spielt dessen Unvereinbarkeitsverhältnis zu Neutralität eine besondere Rolle. Vorallem der Integrationsprozess neutraler Staaten in gemeinschaftliche Systeme stößt sie an die Herausforderung, den Zwiespalt von neutralitätsrechtlichen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen überwinden zu können. Darüber hinaus würde die Glaubwürdigkeit des Neutralen stark in Mitleidenschaft geraten und die Neutralität somit ad absurdum führen. Selbst durch die Annahme der europäischen Leitlinie, der *acquis communautaire*, würde der neutrale Staat seine Unabhängigkeit als Unparteiischer verlieren, zumal die Erwartungshaltung der EU-Mitglieder in Bezug auf uneingeschränkter Solidarität sehr hoch ist. Demnach ist eine EU-Mitgliedschaft und die Aufrechterhaltung einer immerwährenden Neutralität unvereinbar. Die Aufnahme eines neutralen Staates in einem kollektiven Sicherheitssystem könnte wiederum die Legitimität und Durchsetzungskraft stark beeinträchtigen beziehungsweise dieses sogar schwächen. Autoren der Fachliteratur gehen auf diese Problematik näher ein und greifen Möglichkeiten zur Relativierung dieses Sachverhalts auf. So wird den Neutralen die Möglichkeit der Flexibilisierung innerhalb des Integrationsprozesses eingeräumt, bei dem die von der Integration betroffenen Länder, besser auf die Problematik reagieren können. Diesbezüglich spielen Faktoren wie etwa Integrationswille und Anpassungsfähigkeit eine entscheidende Rolle (Vgl. Gstöhl 2001:18).

3.8 Flexibilisierungstheorie

Die flexible Integration berücksichtigt unterschiedlichste Beschaffenheiten der zu integrierenden Staaten in Bezug auf ihre Anpassungsfähigkeit und deren Integrationskapazität. Dies habe zur Folge dass sich EU-Mitglieder in bestimmten Angelegenheiten und in Hinsicht auf die europäische Integration stärker engagieren können ohne desintegrative Folgen in Bezug auf das Gesamtkonstrukt befürchten zu müssen und es anderen Mitgliedern wiederum offen stünde, in welchem Ausmaß sie an der Integration teilnehmen wollen (Vgl. Gstöhl 2001:17). Autoren wie etwa Jantz

und Wessels unterscheiden in Bezug auf die Europäische Integration, drei Typen der Flexibilisierung. Zum ersten Typus zählt die sogenannte Vertiefungsflexibilisierung, bei der die zu integrierenden Einheiten, aus gewissen Gründen in verschiedene Bereiche nicht integrierbar sind. Der Zweite ist die Erweiterungsflexibilisierung, bei dem die Beitrittskandidaten trotz unterschiedlichster Merkmale an den Komplex der Europäischen Integration herangeführt werden. Der dritte Typus definiert die Abbauflexibilisierung. Er dient der differenzierten Handhabung von Rückschritten im Bereich der Integration (Vgl. Hrbek 1997:347). Das Thema der Flexibilisierung stand nicht erst in den jüngsten sicherheits- und verteidigungspolitischen Europa-Debatten im Mittelpunkt, sondern war bereits mit dem Vertrag von Maastricht im Jahre 1992, im Vordergrund primärrechtlicher Debatten gestanden. Auch bei den Reformbestrebungen im Jahre 1997, standen flexibilisierende Zielsetzungen im Mittelpunkt der Verhandlungen. Beim Vertrag von Nizza kam es schließlich erneut zur Abwägung von Flexibilisierungsmaßnahmen, vor allem in Hinblick auf die Stärkung und der Handlungsfähigkeit der EU, im Umfeld neuer Mitgliedern (Vgl. Dinan 2004:284).

3.9 Fazit

Die neutralitätstheoretischen Ansätze der Neutralitätstheoretiker beziehen sich weitestgehend auf die Zeit während des Kalten Krieges und daher Fragestellungen betreffend der Europäischen Integration nur kaum erfasst wurden. Die Neutralitätstheorie birgt einen rechtswissenschaftlichen Zugang, bei der völkerrechtliche Aspekte vielmehr an Relevanz tragen als politikwissenschaftliche Fragestellungen. Ableitungen in Bezug auf neutralitätspolitischem Handeln, beziehungsweise Erklärungsmodelle die die Vereinbarkeitsproblematik aufgreifen, sind demnach nicht gegeben. Darüber hinaus bieten die von den Theoretikern aufgestellten Ansätze, zumal diese teilweise länderspezifisch sind, nur kaum an Erklärungsgehalt für Ländervergleiche, jedoch baten jene neutralitätsrechtlichen Basics eine umfassende Grundlage zur Aufarbeitung der Neutralitätstheorie. Demnach wurde in Bezug auf diese Arbeit vor allem in theoretischer Hinsicht, auf die zwei Politikfelder Integration und Neutralität eingegangen.

4. Kleinstaatentheoretische Grundlagen

4.1 Kleinstaat und ihr internationaler Einfluss

Kleinstaatliche theoretische Ansätze scheinen nunmehr zweckdienlich zu sein da sie Schlüsse auf deren Einfluss auf das internationale Gefüge aufzeigen. Wie klassische und aktuelle Ansätze der Kleinstaatforschung zeigen hat Kleinstaatlichkeit Einfluss auf das Handeln im internationalen Gefüge wie auch in Bezug auf die eigene Sicherheitspolitik. Österreich, das als Kleinstaat zu klassifizieren ist, hat vor 1989 seine Größe vor allem durch diplomatische Aktivitäten am internationalen Parkett ausgeglichen und hat sich so als Träger moralischer Werte gegenüber Großmächten etablieren können. (Vgl. Gebhard 2004:71).

4.2 Kleinstaat und ihre Definition

Eine Einteilung der Staatenwelt in Klein- und Großstaaten geht auf das sogenannte Europäische Konzert zurück, das nach den Napoleonischen Kriegen im Jahre 1815 stattfand. Unterschiedlichste Größen wurden als Maßstab zur Definition von Kleinstaat, wie etwa neben der Anzahl an Einwohnern und die geographische Größe, auch ökonomische und politische Faktoren zur Bestimmung herangezogen wurden. Brockhaus definiert den Kleinstaat als ein „*politischer Begriff von schwankender Bedeutung, oft angewandt auf jeden Staat, der nicht zu den weltpolitisch führenden Mächten zählt, oft aber auch nur auf solche dritten und vierten Ranges*“ (Pfusterschmid-Hardtenstein 1970:5). Heutzutage divergiert die Definition von Kleinstaatlichkeit je nach Ansatz. Auch wenn aufgrund der Variabilität der Erscheinung von "small states" eine quantitative Klassifizierung schwierig ist, definieren Höll und Kramer Kleinstaat mittels Einwohnerzahl und ist ein Land mit 10-15 Mio. Einwohner als Kleinstaat und ein Land mit unter 1 Mio. Einwohner als Kleinstaat definiert. Aufgrund der Unvergleichbarkeit von Kleinstaat in der Karibik mit kleinen Wohlfahrtsstaaten in Europa, kritisiert etwa Behr Kleinstaatlichkeit gänzlich als Klassifikationsmerkmal. Andere Ansätze stellen das Selbstbild und Selbstbewusstsein in den Mittelpunkt der Analyse hinsichtlich dem Handeln eines Staates. Diesen nach bestimmt eher die Wahrnehmung der eigenen geringen sicherheitspolitischen Machtressourcen und die daraus resultierende

Hilfsbedürftigkeit gegenüber anderen Staaten das Handeln von Kleinstaaten (Vgl. Gebhard 2004:73). In jedem Fall ist zumindest die Größe eines Staates immer im Verhältnis zu anderen Staaten zu sehen und damit Kleinstaatlichkeit immer im Verhältnis zu Großstaatlichkeit zu sehen ist. Da jedoch auch dieses Verhältnis nur kaum Aufschluss über den Kleinstaat und seiner Beschaffenheit geben kann, sind einheitliche Kriterien zur Bemessung von Kleinstaaten notwendig. So könnten etwa in einer Kombination von Mindestvoraussetzungen an Einwohnerzahl, Fläche, Wirtschaftspotential beziehungsweise auch politische Faktoren, als Bemessungsgrundlage in Betracht gezogen werden. In Bezug auf politische Faktoren, wäre etwa das Kriterium wichtiger staatlicher Funktionen relevant (Vgl. Pfusterschmid-Hardtenstein 1970:4).

4.3 Der Kleinstaat und sein außenpolitisches Verhalten

Zumal der Kleinstaat nur sehr geringes machtpolitisches Gewicht in Bezug auf die übrige Staatenwelt aufweist, wird er nur in den seltensten Ausnahmefällen versuchen, aktiv in Auseinandersetzungen anderer Staaten einzugreifen. Vielmehr würde er seine eigene Position sichern oder verbessern, um nicht in Abhängigkeiten anderer Staaten zu gelangen. Er könne Möglichkeiten ausschöpfen, die von der Bündnisfreiheit bis zur Eingehung von Bündnissen mit anderen Staaten reichen. Es ist davon auszugehen dass Kleinstaaten in der außenpolitischen Praxis alles in Erwägung ziehen werden, um ihre Souveränität gegenüber anderen Mächten zu stärken. Der Kleinstaat setzt eher auf Diplomatie und ökonomische Alternativen, wie etwa durch sein deeskalierendes Engagement in internationalen Konfliktsituationen und seinem Auftreten als Mediator, und weniger auf militärische Aktionen. Er legt besonderen Wert auf internationale Prinzipien und den normativen Grundsätzen des Völkerrechts. Welche Alternative jedoch gewählt wird, hängt immer von den jeweiligen Staat selbst ab und es hierfür kein allgemein gültiges Rezept gibt⁴. Jene Kleinstaaten die sich in unmittelbarer Nähe des Einflussbereiches einer Großmacht befinden, werden Kompromisse bei ihren politischen Interessen eingehen müssen und hängen weitestgehend vom Charakter, beziehungsweise von der ideologischen Einstellung der Großmacht ab. Sollte sich der Kleinstaat in einer für den Großstaat befindlichen kritischen Region befinden, könnte die Großmacht auf militärische

⁴ Vgl. <http://books.google.at/books?id=-4mOyWK72HIC&pg=PA13&lpg=PA13&dq=> abgefragt am 25.6.2009

Abmachungen hin drängen. Es hängt jedenfalls von dem eigenen Stehvermögen des Kleinstaates ab, inwiefern andere Staaten auf ihn einwirken. Um sich jedoch vor Übergriffen anderer Staaten zu sichern, wäre es für den kleinen Staat vorteilhaft ein Bündnis mit einer Großmacht einzugehen, vor allem wenn sich die Interessenslage beider Staaten ergänzen lassen. Damit könne weitestgehend die Unabhängigkeit des Kleinstaates gewahrt und das Machtpotential des Großen gestützt werden. Vor allem die Absicherung durch multilaterale Verträge beziehungsweise die Einbindung in internationalen Organisationen, kommen dem Außenpolitischen Verhalten eines Kleinstaates sehr nahe. *„Infolge des weltweiten politischen und ideologischen Gegensatzes zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten haben sich fast alle Staaten, sofern sie im Machtbereich einer der beiden Supermächte lagen oder in den grundsätzlichen Fragen mit einer von Ihnen sympathisierten, in dieser oder jener Form mit der ihnen Nahestehenden alliiert oder assoziiert“* (Pfusterschmid-Hardtenstein 1970:21). Einzelne Staaten bei denen sich die Einflusszonen beider Supermächte überschritten hatten, konnten sich eine unabhängigere Politik leisten und haben den Status der Bündnisfreiheit eingenommen, wie etwa Ex-Jugoslawien und Schweden. Österreich hatte hingegen den Status der immerwährenden Neutralität gewählt. Welche von beiden gewählt wurde, hing vor allem von der jeweiligen Situation selbst ab. Ex-Jugoslawien und Schweden hatten in gewisser Weise ein eigenes Machtpotential und daher für sie eine Bündnisfreiheit in Frage kam. Damit ließen jedoch beide Staaten offen, ob sie sich im Konfliktfall für die Neutralität entscheiden oder ob sie sich später mit einer Seite verbünden werden. Die Interessenslagen beider Supermächte waren in Bezug auf Österreich dermaßen verflochten, sodass sie sich dahingehend nur trennen ließen, indem die Alpenrepublik seine immerwährende Neutralität deklarierte. Somit war für beide Machtblöcke gewährleistet, dass sich Österreich völkerrechtlich und damit auch bindend, niemals von sich aus versuchen werde, das Equilibrium zwischen beiden Mächten zu beeinflussen (Vgl. Pfusterschmid-Hardtenstein 1970:22).

4.4 Kleinstaatlichkeit und Neutralität

Kleinstaatentheoretischen Ansätzen nach ist der Status der Neutralität ein gängiges politisches Mittel von Kleinstaaten, sich im Bereich ihrer Sicherheits- und Außenpolitik festzulegen. Eine andere Möglichkeit wäre hingegen die Schaffung enger bilateraler Beziehungen zu größeren Mächten um nicht Nachteile in der Positionierung am internationalen Parkett zu erleiden. Der neutrale Status verhilft jedoch keinen Staat dem international machtpolitischen Konzert fernbleiben zu können. Schon in der Vergangenheit zeigte sich, dass neutrale Kleinstaaten durchaus positiv auf internationale Kräfteverhältnisse einwirken können⁵. Ihre Kleinstaatlichkeit kann sich gegenüber Großstaaten in schwierigen Konfliktsituationen als nützlich erweisen. Der aus der Neutralität erwirkende Selbstschutz wirkt wiederum auf die übrige Staatenwelt vertrauensbildend und deeskalierend. Die Theorie bestimmt jedoch zwei unterschiedliche Qualitäten von Neutralität, nämlich die von Groß- und die von Kleinstaaten. Während die Neutralität für den Kleinstaat eine existenzielle Frage sein kann, ist sie für den Großstaat eine pragmatische Option und eine Frage von Kosten und Nutzen. Ihnen bleibt für Gewöhnlich eher die Option sich an einem Krieg zu beteiligen oder nicht, da der Kleinstaat gegenüber Größeren deutliche Nachteile erleidet, zumindest was seine materielle Unterlegenheit betrifft. Der Kleinstaat versucht seine Unterlegenheit mit dem rechtlichen Status der Neutralität zu kompensieren um damit seinen Rückhalt im internationalen Kräfteverhältnis stärken zu können⁶. Die sicherheitspolitischen Verhältnisse in Europa wandelten sich nach dem Ende des Kalten Krieges und mit diesen auch die Notwendigkeit der Neutralität. Die hohe Verantwortung der Vereinten Nationen, die Stärkung völkerrechtlicher Normen und die Besserstellung von kleinen Staaten in Europa durch das europäische Integrationsprojekt, wirkten sich vorteilhaft auf die Stellung von Kleinstaaten gegenüber von größeren Staaten aus. Während die Großmächte Deutschland, Frankreich und Großbritannien weiterhin die Schirmherrschaft Europas innehaben, bot sich den Kleinstaaten die Chance als attraktive Kooperationspartner aufzutreten. Umsomehr als in Zeiten des internationalen Terrorismus diese in Bezug auf internationale Sicherheit für

⁵ Vgl. http://books.google.at/books?id=5Mzx9AaCtBEC&printsec=frontcover&source=gbs_v2_summary_r&cad=0 abgefragt am 28.6.2009

⁶ Vgl. <http://books.google.at/books?id=19MNAAAQAQAJ&pg=PA4&lpg=PA4&dq> abgefragt am 28.6.2009

Großmächte als Verhandlungspartner an Attraktivität gewannen, ohne die materielle und militärische Verantwortung tragen zu müssen (Vgl. Gebhard 2004:78).

4.5 Österreich als Kleinstaat

Da Österreich Charakteristika wie Einwohnerzahl und geographische Größe im Sinne der klassischen Kleinstaatentheorie aufweist, kann es als Kleinstaat typisiert werden. Zwar ist durch jene Parameter eine Vergleichbarkeit zwischen Kleinstaaten nicht möglich, jedoch sind Handlungsmöglichkeiten und Aktionsmodelle gegenüber anderen Staaten theoretisch gut ableitbar. Insbesondere außenpolitische Handlungsebenen von "small states" werden durch die Kleinstaatentheorie erleuchtet, wobei sich zwei Tendenzen abbilden lassen. Erstere *„zeichnet sich lange Zeit durch eine internationalistische und kooperative Ausrichtung mit Konzentration auf soft-security-Themen und nicht-militärische Alternativen aus“* (Gebhard 2004:82), wobei diese Form der österreichischen Außenpolitik vor allem in der Zeit während des Kalten Krieges verfolgt wurde. Während Zweitere vor allem nach dem europäischen Integrationsprozess ausgerichtet wurde. Zudem prägte Österreichs Bewusstsein über die eigenen Kapazitäten und die eigene Einflussstärke, das österreichische Selbstbild über Jahrzehnte hinweg. Daher kann festgehalten werden, dass das Verhalten eines Kleinstaates auf die kleinstaatliche Selbstwahrnehmung zurückzuführen ist. Zumal sich aber seit dem Fall der Mauer und der sich fortschreitenden Globalisierung, die Umstände aber auch der Stellenwert der Kleinstaaten im internationalen Gefüge erheblich veränderte, können die klassischen Kleinstaatentheorien nunmehr kaum Erklärungsgehalt für das Verhalten von Kleinstaaten geben. Zudem unterliegen kleinstaatliche Verhaltensmuster einer historisch eigenen Dynamik und daher Kleinstaatlichkeit nur beschränkt Rückschlüsse auf das außenpolitische Verhalten eines Staates schließen lassen (Vgl. von Däniken 1998:45).

4.6 Fazit

Kleinstaatlichkeit ist jedoch heutzutage nicht mehr als Schwäche zu werten. Geographische Größe und militärisches Potential stehen nun Faktoren wie politischem Einfluss, Wohlstand und internationaler Respekt entgegen. In Bezug auf die Integration von Kleinstaaten kann jedoch das historische Selbstbild beziehungsweise Selbstbewusstsein eines Kleinstaates, sehrwohl Einfluss auf dessen außenpolitischen Verhalten nehmen. Würde sich daher ein Staat als zu klein und schwach erachten, würde er sich gegenüber der internationalen Staatenwelt dementsprechend vorsichtig verhalten⁷. Durch das Konzept der UN, wonach jeder Staat prinzipiell Gleichberechtigt ist („one state, one vote“), haben Kleinstaaten im 20. Jahrhundert schrittweise ihren Stellenwert gegenüber Großmächten ausbauen können. Waschkuhn zufolge müsse sich der Kleinstaat im 21. Jahrhundert auf neue politische, beziehungsweise soziale Verkehrsformen und Zeitrhythmen einstellen. Er wird in immer engere supranationale Zusammenhänge involviert als bisher zuvor. Dabei werde der Spielraum für einzelstaatliche Entscheidungen, unabhängig der qualitativen und quantitativen Größe eines Staates, in jedem Fall eingeschränkt und die tatsächliche Kompetenz des Kleinstaates sich auf Regionale Probleme beschränken wird (Vgl. Waschkuhn 1990:154).

⁷ Vgl. <http://books.google.at/books?id=-4mOyWK72HIC&pg=PP1&dq=small+states+inside+and+outside+the+european+union>
abgefragt am 10.7.2009

5. Integrationstheoretische Grundlagen

5.1 Einführung in die Integrationstheorien

„Eine Theorie ist ein gedankliches und möglichst konsistentes Bild oder Modell der (sozialen) Realität (oder von Teilen der Realität), in diesem Kontext der Welt, der internationalen Politik und ihrer Zusammenhänge“ (Filzmaier 2006:67). Um genaue Aussagen über Verhaltensmuster und Regelmäßigkeiten im Bezug auf das internationale System, treffen zu können, wird im Rahmen dieser Arbeit daher auf die Theorien internationaler Politik näher eingegangen. Da es jedoch eine große Palette von miteinander konkurrierenden Theorien gibt, die unterschiedliche Fragestellungen und Teile der Realität wiedergeben, wird in Hinblick auf die Analyse von Prozessen, Handlungszusammenhänge beziehungsweise politischen Akteuren im Bereich der europäischen Integrationsentwicklung, vor allem auf Integrationstheorien Bezug genommen. Aus diesen sind in Hinblick auf die in der Arbeit gesetzten Fragestellung, Prozesskenntnisse und Motive der Staaten in Bezug auf ihre sukzessive Abgabe von Selbstbestimmungskompetenzen im Bereich der GASP/ESVP zu erwarten und daher weniger auf die vom Forschungsinteresse fern stehenden, internationalen Systemtheorien eingegangen wird. Von besonderem Interesse sind dahingehend, die Motive und Hintergründe der Staaten in Bezug auf ihren Vergemeinschaftungsdrang kennen zu lernen (Vgl. Filzmaier 2006:67). Da die komplexen Theorien im Kontext gesellschaftspolitischer und historischer Einflüsse entstanden und dermaßen zahlreich sind, wird im Rahmen dieser Arbeit, wie gesagt nur auf die mit der Forschungsfrage in Verbindung stehenden Integrationstheorien eingegangen, da im Rahmen dieser Arbeit eine geeignete theoretische Basis für sachdienliche Rückschlüsse unentbehrlich ist.

5.2 Entwicklungsgeschichte der Integrationstheorien

Die Entstehung von Theorien ist eingebettet in den jeweiligen historischen und politischen Kontext zu betrachten. Demnach sind Theorien Produkte ihrer Zeit und eine Reaktion auf die jeweilige politische Realität und historische Problemlage. *„Als theoretische Antwort auf das Scheitern der althergebrachten Paradigmen der internationalen Beziehungen – des amerikanischen Idealismus nach Wilson und des*

klassischen Realismus nach Carr (...) – fanden die Integrationstheorien ihren idealen historischen Kontext mit Ende des Zweiten Weltkrieges“ (Gebhard 2004:111). Nachdem sich beide Theorien fundamental voneinander unterscheiden und Anfang des 20. Jahrhunderts längst überholt schienen, waren theoretische Alternativen notwendig geworden. In den 30er Jahren hatte Mitrany im Rahmen seiner Kritik gegenüber dem amerikanischen Idealismus der 20er Jahre schließlich den Funktionalismus begründet, dessen Bedeutung erst nach dem Ende des 2. Weltkrieges an Stellenwert gewann. Damit hatte Mitrany als Theoretiker internationaler Beziehungen, erstmals den Grundstein für integrationstheoretische Ansätze geschaffen (Vgl. Luif 1995:12).

Bis Ende der 50er Jahre arbeitete Mitrany seine theoretischen Konzepte - angepasst an die sich verändernden Rahmenbedingungen eines sich wirtschaftlich vergemeinschaftenden Europas - weiter aus. Haas revidierte den Funktionalismus, wie es vor allem auf die Wichtigkeit politischer Akteure im Integrationsprozess hin und begründete somit den Neofunktionalismus. Die Kritik führender Realisten wie etwa Morgenthau gab den Anstoß zur Herausarbeitung des modifizierten Neofunktionalismus, dessen Hauptvertreter Scheingold und Lindberg waren. Diesem nach gibt es Bündnisse die Integrationsrückschläge, sogenannte "spill-backs", einkalkulieren und nationale mit supranationalen Bedürfnissen durch Paketlösungen in Einklang bringen können. Zudem gewinnt der Nationalstaat wieder an Bedeutung. In den 70er Jahren kamen die Integrationsbemühungen ins stocken und nahm auch die Vielfalt an Integrationstheorien ab - mitunter auch als Resultat des in den 70er Jahren aufkommenden "Interdependenz-Paradigmas". Der Interdependenztheorie nach haben politische Verflechtung und wirtschaftliche Vernetzung einen positiven und stabilisierenden Effekt auf Europa und wurde Integration zum Subthema von Interdependenz gemacht. „Der Ansatz versuchte gewissermaßen eine Brücke zwischen dem liberal-neofunktionalistischen und dem neo-realistisch-intergouvernementalen Paradigma zu schlagen“ (Gebhard 2004:112) und dieser daher nur partiell als integrationstheoretischer Beitrag gesehen wird. Die anhaltende Integrationssskepsis auch genannt Eurosklerose, hatte jedoch mit der Einheitlichen Europäischen Akte im Jahre 1986 ein Ende gefunden und es erneut zu integrationstheoretischen Überlegungen in Europa kam. Nach dem Fall der Mauer hatte sich das internationale System jedoch dermaßen verändert, sodass es auch zu einer mehrfachen Differenzierung und einer eigenen Entwicklungsdynamik der

einzelnen integrationstheoretischen Ansätze kam. Die fortschreitend multidimensionale Integration Europas machte eine Spezialisierung der verschiedensten Ansätze unabdingbar, dieser Umstand jedoch eine Typologisierung der Ansätze immer schwieriger gestaltet (Vgl. Gstöhl 2001:31). Diese Unschärfe mache daher auch eine Kategorisierung des europäischen Integrationsprozesses nur bedingt möglich. Grundsätzlich können aus der klassischen Integrationstheorie zwei Richtungen ausgemacht werden, nämlich der des Realismus und des Idealismus. Während der Realismus von einer staatenbezogenen Intergouvernementalität ausgeht, sieht sich der Idealismus auf Seiten eines funktionalistischen und supranationalen Staatengebildes.

5.3 Funktionalismus

Der von David Mitrany eingeführte Funktionalismus ist konzeptionell verwandt mit der Friedensforschung, da er die Integrationstheorie mit Weltstaatenansätzen miteinander verknüpft. Seiner These nach führe die funktionale Zusammenarbeit in internationalen Organisationen zur Welteinheit. Die Kooperation der speziellen internationalen Organisationen soll demnach zu einem weltweiten Netzwerk führen. Daher sollten internationale Organisationen und dessen Zusammenarbeit in spezifischen Bereichen institutionalisiert werden. Jene Organisationen würden kooperativ nur solche Aufgaben lösen, die nur im weltweiten Kontext zu lösen wären (Vgl. Hollerer 1997:92). Zudem ergeben sich Umfang und Art der gemeinschaftlichen Kooperation aus der jeweiligen sachlogischen Aufgabenstellung, daher folgt jegliche Form der Zusammenarbeit auch der entsprechenden Funktion. Daher sollten die geschaffenen Organisationen funktionalen Charakter haben, um so ihren spezifischen Aufgaben gerecht zu werden. Zudem würde auch die Zusammenarbeit in anderen Bereichen gefördert werden, wenn die Problembewältigung der Organisationen gemeinschaftlich in Angriff genommen wird. Im fortgeschrittenen Integrationsstadium würden anstatt Politiker, schließlich nur noch Experten in diversen Sachfragen agieren, sodass konfliktrträgliche Politisierungen erst gar nicht entstehen und somit über internationale Kooperationen überwunden werden (Vgl. Lehmkuhl 1996:162). *„Die Verzweigungsdoktrin besagt, dass die Staaten durch den Erfolg der Kooperation oder durch die Entstehung technischer Notwendigkeiten dazu gebracht werden, auf weiteren nicht-kontroversen, funktionalen Gebieten*

zusammenzuarbeiten“ (Gstöhl 2001:29). Die Interessen der beteiligten Nationen werden durch ein immer engeres Netz an internationaler Kooperation abgedeckt und überwinden dabei politische Gräben. Vorausgesetzt wird jedoch, dass politische Fragen von wirtschaftlichen getrennt werden. Sind jene Fragen nicht voneinander trennbar, können in Folge dessen, Probleme bei der Integration entstehen. In jedem Fall ist jedoch nicht sicher, ob auch tatsächlich die politischen Eliten ihre Macht an funktionale Agenturen überhaupt übertragen. Mitrany lässt offen, wie jene internationalen Organisationen untereinander verbunden sein sollten. Der Funktionalismus dient jedoch als Erklärungsansatz von Integrationsprozessen, bei dem nationale Kompetenzen in unkontroversen Bereichen, auf eine gemeinschaftliche Ebene überführt werden (Vgl. Gstöhl 2001:30). Die EGKS, beziehungsweise andere sektorale Funktionsgemeinschaften, scheinen den funktionalen Ansätzen der 50er Jahre gerecht gewesen zu sein. Für den Bereich der GASP und ESVP (Gemeinsame Außen- u. Sicherheitspolitik; Europäische Sicherheits- u. Verteidigungspolitik), beziehungsweise in Hinblick auf die der Arbeit zugrunde liegenden Fragestellung ist der funktionalistische Ansatz nicht ausreichend anwendbar, zumal betreffende Staaten in den genannten Bereichen, praktisch kaum Kompetenzen abgeben und sich die Kooperationsform, ausschließlich auf intergouvernementaler Ebene abspielt.

5.4 Neofunktionalismus

Diese Theorie wurde im Kontext der europäischen Gemeinschaften eingeführt und hatte den Anspruch, den weiteren Verlauf des europäischen Integrationsprozesses zu prognostizieren. Sie differenziert Grundannahmen des Funktionalismus und beschränkt sich auf Integrationsprozesse die auf regionaler Ebene ablaufen. Neofunktionalisten, darunter Keohane und Lindberg, sehen keine Trennung zwischen wirtschaftlicher und politischer Integration, sondern sind vielmehr davon überzeugt, dass Integrationsprozesse erst im ökonomischen Sektor beginnen und schließlich auf politische Bereiche übergreifen. Die funktionale Kooperation der Akteure stelle daher nur die erste Stufe innerhalb des Prozesses dar und daraufhin auch politische Integration erfolgen sollte. Durch die daraus entstehende Überlaufwirkung, dem sogenannten Spillover-Effekt, würden politische beziehungsweise wirtschaftliche Eliten, die Vorteile des Prozesses erkennen und

dadurch Kooperationen in neue Bereiche eingehen (Vgl. Gstöhl 2001:30). „Von einem „spill-over“-Effekt spricht man dann, wenn die Kooperation wegen der unterschiedlich intensiven Integration in Teilbereichen und aufgrund der Vorteile, die sie sichtbar bietet, sich „automatisch“ auf weitere Bereiche ausdehnt und letztendlich zu einer immer engeren Interessensverflechtung führt“ (Lehmkuhl 1997:163). Interessensgruppen würden sich für eine Vergemeinschaftung neuer Aufgaben einsetzen, da sie selbst davon profitieren und dahingehend auch supranationale Institutionen die jeweiligen Prozesse dirigieren lassen. Ihr Ziel sei dementsprechend auch ein supranationaler Zusammenschluss der betreffenden Staaten. Neofunktionalisten unterschätzen jedoch den Einfluss von Nationalismen der politischen Eliten beziehungsweise der Bevölkerung, wie zum Beispiel die Politik de Gaulles in den 60er Jahren aufzeigte. Er favorisierte damals eine intergouvernementale Kooperation und brachte somit die Fouchet-Pläne zum scheitern, die eine politische Union vorsahen. Damit war widerlegt, dass der Integrationsprozess wie es der Neofunktionalismus besagt, etwa einem Automatismus folgt der zu einem immer engeren Zusammenschluss der Völker führt und damit auch zu einer Aufweichung des Nationalstaates führen kann. Der Theorieansatz wurde daraufhin in zahlreichen Facetten angepasst und sogar komplexer gestaltet. Gegenüber den wirtschaftlichen Eliten und den Gemeinschaftsorganen, erfahren schließlich nationalstaatliche Akteure und externe Faktoren wie etwa die Bevölkerung, mehr Berücksichtigung. Trotz allem konnte sich der Neofunktionalismus nicht durchsetzen, zumal der europäische Integrationsprozess Mitte der 70er Jahre praktisch zum Erliegen kam. Erst mit der Einheitlichen Europäischen Akte im Jahre 1986, griff man neofunktionalistische Ideen wieder auf und es schließlich wieder zu spill-over Effekten kam, wenn auch nur begrenzt (Vgl. Gstöhl 2001:31).

5.5 Transaktionsanalyse

Die Transaktionsanalyse, auch kommunikationstheoretischer Ansatz genannt, wurde zeitgleich wie der Neofunktionalismus in den 50er Jahren von Karl Deutsch eingeführt, betrachtet jedoch den funktionalistischen Automatismus einer zunehmenden Vergemeinschaftung der internationalen Zusammenarbeit mit Skepsis. Sie richtet Ihren Fokus nicht nur auf den europäischen Integrationsprozess, sondern

erfasst auch die Bedeutung grenzüberschreitender Transaktionen, wie zum Beispiel der Austausch von Gütern und Personen. Dem Ansatz nach wäre eine Friedenserhaltung, eher mittels enger zwischenstaatlicher Verflechtung auf gesellschaftlicher Ebene gegeben, die durch engere Austauschbeziehungen ökonomischer, sozialer und kultureller Art, erreichbar sei. „*Während der Neofunktionalismus Wohlfahrt als Zweck der Integration bestimmt, sieht Deutsch im Frieden das erste Ziel der Integration*“ (Lehmkuhl 1997:163). Für ihn seien ein gewisses Maß an einheitlichen Wertvorstellungen und ein dichtes Kommunikationsnetz, einer der wichtigsten Voraussetzungen für Integration. Die Vernetzung sollte zu einer Gemeinschaft führen, in der Gewalt als politisches Mittel ausgeschlossen werden kann und in der Kommunikation, einen grenzüberschreitenden Gemeinschaftssinn bildet (Vgl. Hollerer 1997:93). Die Souveränität der Staaten ginge im Laufe des Integrationsprozesses solange sukzessive über, solange die politische Eliten und die Bevölkerung daraus einen Vorteil erachten. Daraus würde sich ein sozialpsychologischer Lernprozess entwickeln, der seinerseits zu einer Assimilation der Völker führen würde und damit auch der Vergemeinschaftung förderlich wäre. Die Transaktionsanalyse berücksichtigt unter anderem auch Gefühlsbindungen zwischen Völkern und ihre Identitäten, da ähnliche Werte, gegenseitige Voraussehbarkeit des Verhaltens und die gegenseitige Fähigkeit, gewaltlos auf Aktionen anderer reagieren zu können, laut Deutsch, für eine funktionierende Gemeinschaft sind, vorallem für eine funktionierende Sicherheitsgemeinschaft. Jedoch hatten die Messungen von Transaktionsströmen zu keine klaren Ergebnisse geführt, da zwischenstaatliche Transaktionen und ihre Intensität, nicht zwingend zu Integration führen muss. Als zutreffendes Beispiel kann die Schweiz angesehen werden, die zwar Teil der europäischen Sicherheitsgemeinschaft Schengen ist, jedoch bislang außerhalb der Institutionellen EU-Strukturen verblieb. Zudem können Völker nicht gezwungen werden, ein „wir-Gefühl“ und gegenseitige Loyalität zu bilden, beziehungsweise ihr nationales Denken aufzugeben, selbst wenn daraus Gewinne in Aussicht stehen würden. Weiters bleibt offen, inwieweit jene Prozesse zu einer neuen Integrationsstufe führen würde, beziehungsweise wie sie von kultureller zu wirtschaftlicher und politischer Integration überlaufen würde (Vgl. Gstöhl 2001:32).

5.6 Intergouvernementalismus

Dieser Ansatz orientiert sich nach der Kritik am Neofunktionalismus, nachdem die supranationale Integration in den 60er Jahren an ihre deutliche Grenzen gestoßen war. Der Intergouvernementalismus dessen Vertreter Hans Morgenthau und Stanley Hoffmann sind, argumentiert, dass nach wie vor die Nationalstaaten die zentralen Akteure im Rahmen des Integrationsprozesses sind und diese vor allem nationale Interessen verfolgen. Ihre Schlüsselinteressen würden die Spillover-Logik an seine Grenzen stoßen. *„Während Integration im wirtschaftlichen Bereich (<<low politics>>) denkbar ist, stösst politische Integration (<<high politics>>) auf Widerstände, da die Mitgliedsstaaten ihre Souveränität schützen wollen und in vielen Bereichen intergouvernementale Kooperation der supranationalen Vergemeinschaftung vorziehen“* (Gstöhl 2001:33). Erst wenn die Zusammenarbeit im Bereich der high politics für gewinnbringend erachtet wird, werden politische Eliten ihre staatlichen Kompetenzen an eine supranationale Ebene abgeben. Ob nun wirklich die Kontrolle über einen sensiblen Bereich an eine supranationale Institution abgeben wird oder nicht, wird jedoch schlussendlich von den Staaten selbst entschieden. Realistische Ansätze vertreten jedoch den Aspekt *„dass eine völlige Verlagerung der staatlichen Kompetenzen auf ein nicht staatliches Level letztendlich zum Zusammenbruch des Systems führen würde“* (Grohn 2007:20). Morgenthau und Hoffmann hatten sich mit der Thematik Integration im realistischen Sinn auseinandergesetzt und befinden, dass die internationale Politik grundsätzlich durch Selbstinteressen einzelstaatlicher Akteure dominiert wird. Als oberstes Ziel jener Akteure gelte das Überleben ihres Nationalstaates selbst, und damit stünden für diese Akteure auch sicherheitspolitische und militärische Überlegungen im Vordergrund. Hoffmann, der als entscheidender Denker der realistischen Schule gilt, räumt jedoch ein, dass souveräne Nationalstaaten sehr wohl die Möglichkeit haben Kooperationen einzugehen, beziehungsweise Normen entwickeln können, die das internationale Verhalten steuern (Vgl. Grohn 2007:19). Grundsätzlich würde sich der Intergouvernementalismus insbesondere für die Erklärung von Gemeinschaftsentscheidungen in Form von zwischenstaatlichen Verhandlungen eignen.

Der liberale Intergouvernementalismus, der wiederum in den 90er Jahren formuliert wurde, unterscheidet sich von seiner Vorgängertheorie vor allem durch die

Einbeziehung der nationalen Präferenzbildung. So sollten nationalstaatliche Präferenzen weitestgehend übereinstimmen, damit Gemeinschaftsentscheidungen wie zum Beispiel über Verteilungskonflikte möglich werden. Supranationale Kompetenzen werden von Staaten nur dann an die EU übertragen, wenn sie daraus einen Nutzen erkennen, wobei der Einfluss supranationaler Akteure dann als eher gering einzuschätzen ist. Der liberale Intergouvernementalismus ist jedoch nicht in der Lage, die supranationale Tagespolitik der „ersten Säule“ zu erklären. Zwar besagt die Theorie, dass die Regierungen für europäische Integration verantwortlich sind, *„liefert jedoch keine passende Erklärung, warum es zum Beispiel durch den Einfluss der europäischen Ebene zu Veränderungen oder Verschiebungen von Interessen kommen kann“* (Grohn 2007:28).

5.7 Sozialer Konstruktivismus

Der liberale Intergouvernementalismus vertritt eine akteurszentrierte Sichtweise in Bezug auf europäische Integration, jedoch besteht die politische Realität aus wesentlich komplexeren Zusammenhängen. Konstruktivistische Ansätze können zu diesem Zweck eine gute theoretische Ergänzung der akteurszentrierten Theorien liefern. *„Das bedeutet, konstruktivistische Perspektiven versuchen bestehende Theorieansätze- sei es liberaler Intergouvernementalismus oder auch Neofunktionalismus – dadurch zu vervollständigen, indem Interessen von Akteuren nicht als exogener Faktor angesehen oder aus der Struktur abgeleitet werden, sondern eine Einbeziehung politischer Kultur, Diskurse und sozialer Konstruktionen von Interessen und Präferenzen, erfolgt“* (Grohn 2007:26). Diese Einbeziehung liefert somit ein besseres Verständnis über die europäische Integration selbst. Der soziale Konstruktivismus darf jedoch nicht als eigene Theorie verstanden werden. Er dient wie bereits erwähnt, einer besseren Sichtweise der europäischen integrativen Zusammenhänge der „zweiten Säule“ und nimmt für die vorliegende Fragestellung, neben dem liberalen Intergouvernementalismus, eine zentrale Rolle ein. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der GASP ist auch heute noch intergouvernemental und daher Entscheidungen auf dieser Ebene, fast ausschließlich einstimmig erfolgen und dass ohne Involvierung supranationaler Institutionen. Dieser Umstand verkleinert wiederum die Komplexität zahlreicher Theorien, die im Rahmen von Integrationstheorien eingeführt wurden und erleichtert zudem die Anwendung

theoretischer Modelle. Durch die Einbeziehung beider letzten Theorieansätze, werden sowohl die intergouvernementale Struktur der GASP als auch ideologische Faktoren, wie etwa durch die Einbeziehung politischer Kultur, theoretisch gut erfasst (Vgl. Grohn 2007:29).

5.8 Fazit Integrationstheorien

Da Theorien unterschiedliche Schwerpunkte haben und den Integrationsprozess aus verschiedensten Perspektiven betrachten, können sie untereinander konkurrieren beziehungsweise sich auch untereinander ergänzen. Diesbezüglich kann eine kurze Zusammenfassung soeben genannten integrationstheoretischen Ansätze hilfreich sein. Zum einen kann der Funktionalismus „als Initialzündung verstanden werden, welcher den Beginn der Integration in einem unkontroversen, technischen Bereich mit anschließender Verzweigung in andere Sektoren beschreibt“ (Gstöhl 2001:35) und zum anderen charakterisiert der Neofunktionalismus wiederum jene Prozessmechanismen, die durch zunehmende Politisierung der Integration, die sukzessive Übertragung von staatlichen Kompetenzen an supranationale Institutionen beschreibt. Der Transaktionalismus beziehungsweise auch genannt Transaktionsanalyse, liefert hingegen Instrumente die der Messung von Integrationsprozessen einer Sicherheitsgemeinschaft dienen. Der Intergouvernementalismus wiederum beschreibt jene maßgebenden Verhandlungsprinzipien, die die Methoden und Motive zur Integration selbst erklären. Der soziale Konstruktivismus kann als entscheidende Ergänzung integrationstheoretischer Ansätze verstanden werden, der auch soziale Faktoren und soziale Konstruktionen von Interessen beziehungsweise Präferenzen miteinbezieht (Vgl. Gstöhl 2001:35). Somit können Integrationstheorien Erklärungen und Zusammenhänge aufzeigen, die Erkenntnisse über die Entwicklung des EU – Regimes liefern, jedoch könnten angesichts der jüngsten europäischen Integrationsdynamik, die zuvor angeführten Erklärungsansätze zu kurz greifen. In den 90er Jahren wurde deshalb verstärkt nach theoretischen Erklärungsmodellen gesucht, die intergouvernementale und supranationale Ansätze miteinander verbinden (Vgl. Lemke 2000:180). In Bezug auf die vorliegende Fragestellung müssen jedoch Theorien einbezogen werden, die die intergouvernementale Struktur der GASP als auch soziale beziehungsweise ideologische Faktoren von Staaten

miteinbeziehen. *„Die Frage der Neutralität als identitätsstiftendes Merkmal und etwaige Veränderungen durch die europäischen Einflüsse wird durch konstruktivistische Perspektiven in den intergouvernementalen Komplex europäischer Außen- und Sicherheitspolitik“* (Grohn 2007:29) abgedeckt und liefern für die vorliegende Arbeit eine gute theoretische Grundlage.

6. Die Europäische Union

6.1 Die Europäische Union und seine Organe

Die Europäische Union, kurz genannt EU, wurde durch den Vertrag von Maastricht im Februar 1992 gegründet. Durch seine Ratifikation aller Mitglieder, wurden die bereits vorher bestehenden Gemeinschaften, die Europäischen Gemeinschaft (EG), die Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und die Europäische Atomgemeinschaft (EAG) institutionalisiert und stellen im Rahmen des 3-Säulen Modells der EU selbst, die „erste Säule“ dar. Die EGKS als eine der tragenden Institutionen der „ersten Säule“ wurde jedoch im Juli 2002 aufgelöst, zumal ihr Vertrag auslief. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), beziehungsweise die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) stellen im Rahmen des 3-Säulen-Modells die 2. Säule dar, während die 3.Säule durch die gemeinsame Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit (PJZS) begründet wird (Vgl. Klose 2008:12).

Der Europäische Rat (ER) ist innerhalb der EU jenes Organ, dass die grundlegenden politischen Ziele definiert die für die Union richtungsweisend sind. Er setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der einzelnen EU-Mitglieder zusammen und darf nicht mit dem Europarat verwechselt werden. Der Rat der Europäischen Union, auch Ministerrat genannt, setzt sich wiederum aus den jeweiligen Ministern der Unionsmitglieder zusammen und hat innerhalb der EU Rechtssetzungsbefugnisse. Als Motor der Gemeinschaft wird im Allgemeinen die Europäische Kommission (EK) bezeichnet, da sie im Bezug auf die Gesetzgebung der Union das sogenannte Vorschlagsrecht besitzt. Gegenwärtig besteht die Kommission aus jeweils einem Kommissar pro Mitgliedsstaat und darf keine Weisungen von Regierungen annehmen, auch nicht der eigenen (Vgl. Pollak 2006:83). Das Europäische

Parlament (EP), das das einzig direkt gewählte Organ der EU ist, hat im Rahmen der europäischen Gesetzgebung lediglich Anhörungs- und Zustimmungsrechte, aber auch in diversen Politikfeldern begrenzt Mitentscheidungsrechte. Das Parlament bestehend aus Abgeordneten der Unionsmitglieder wird alle 5 Jahre durch die EU-Staaten neu gewählt. *„Die Anzahl der Abgeordneten ist in Art.190 Abs.2 EGV festgelegt, wobei die Verteilung nicht proportional zur Bevölkerungsgröße der Mitgliedstaaten erfolgt“* (Pollak 2006:87).

Da der Arbeit eine sicherheitspolitische Fragestellung unterliegt und das Thema der Neutralität in erster Linie den Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, beziehungsweise die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU berührt, wird weniger auf die EU im Allgemeinen, sondern vielmehr genauer auf die eben genannten Bereiche eingegangen. Zunächst wird auf die historische Entwicklung der genannten Forschungsfelder Bezug genommen um in weiterer Folge auf die europarechtlichen Details näher eingehen zu können. Diesbezüglich ist von besonderer Bedeutung inwiefern der neutrale Status Österreichs von der EU berücksichtigt wird und ob, beziehungsweise inwieweit sich Österreich überhaupt an der GASP/ESVP beteiligen kann. Inwiefern daraus abzuleiten ist welchen sicherheitspolitischen Bedeutungsgehalt die österreichische Neutralität im Rahmen der europäischen Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur hat, hängt in erster Linie von ihrer rechtlichen Berücksichtigung auf europäischer Ebene ab. Dadurch lässt sich feststellen inwieweit neutrale Staaten ihren Status aufrechterhalten können da erwartungsgemäß ihr eigener Status von entscheidender Bedeutung ist.

6.2 Die Integrationsgeschichte im Bereich Sicherheit und Äußeres

Nach dem tragischen Ende des zweiten Weltkrieges, kamen in Europa sicherheitspolitische Überlegungen auf, wonach man eine vergleichbare Tragödie ehest möglich vermeiden wollte. Nicht nur die Sicherheit Europas nach außen hin, war Teil dieser Überlegungen, sondern auch innerhalb des Kontinents sollten Konflikte möglichst bald der Vergangenheit angehören. Demnach sollte eine kollektive Sicherheitsgemeinschaft auf europäischer Ebene diese hochrangigen Ziele umsetzen und schlussendlich auch erfüllen können. In Anbetracht der Tatsache dass Europa erst kürzlich einen Weltkrieg ertragen musste, waren die Hoffnungen an eine

supranationale Sicherheitsgemeinschaft Europas deutlich gering, da offensichtlich war, dass die Nationalstaaten nur kaum ihre Souveränität abgeben würden. Da jedoch Europa in einem Spannungsverhältnis zwischen den Blöcken stand und zu spalten drohte, kamen sicherheitspolitische Überlegungen auf, wonach die neue Bedrohung aus dem Osten, nicht allein aus westeuropäischer Seite entgegnet werden sollte (Vgl. Jürgens 1994:44). Bereits Anfang der 50er Jahre kam es in Westeuropa zu ersten Integrationsprojekten in den Bereichen Wirtschaft und Verteidigung, jedoch letzteres schon im Anfangsstadium durch zahlreiche Unstimmigkeiten zwischen und in den beteiligten Staaten selbst, zum Scheitern verurteilt war. An dieser Stelle sei nur kurz erwähnt, einerseits das Scheitern des im Jahre 1951 beschlossenen Pleven-Plan zur Schaffung einer eigenständigen europäischen Armee und zum anderen die Europäische Verteidigungsgemeinschaft EVG, die bereits im Jahre 1954 ihr Ende fand. Offenbar waren grundsätzliche Voraussetzungen zur verteidigungspolitischen Integration nicht erfüllt worden, die Ausdruck im Misstrauen Frankreichs gegenüber einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft, aber auch gegenüber der deutschen Wiederbewaffnung und dem englischen Eigenweg fand (Vgl. Pollak 2006:29). Angesichts der Tatsache, dass der Versuch eine verteidigungspolitische Gemeinschaft zu gründen und zeitgleich eine wirtschaftspolitische zu etablieren schlichtweg scheiterte, wollte man diese Bereiche in Zukunft klar von einander getrennt wissen. Ebenfalls gescheitert waren die in den 60er Jahren von de Gaulle eingebrachten Fouchet-Pläne, die sowohl eine politische Union als auch eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vorsahen. Erste Integrationsschritte auf dem Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik erfolgte erst im Jahre 1970, durch die Einführung der EPZ, der sogenannten Europäischen Politischen Zusammenarbeit. Die EPZ wurde auf Grundlage des Davignon-Berichts geschaffen und war Ausdruck der rechtlich unverbindlichen Absprachen der beteiligten Außenminister, die Fortschritte in der politischen Zusammenarbeit zwischen den EG-Mitgliedern verfolgten. Grundsätzlich diente sie der Vergemeinschaftung der Außenpolitiken aller EG-Mitgliedsstaaten auf intergouvernementaler Ebene, hatte jedoch keine vertragliche Basis (Vgl. Weidenfeld 1994:58). Ihre Einführung war zudem für den weiteren Werdegang des Integrationsprozesses in den genannten Politikfeldern von entscheidender Bedeutung, doch waren Beschlüsse im Rahmen der EPZ bis Mitte der 80er Jahre für EG-Mitglieder unverbindlich.

Erst mit der Unterzeichnung der Europäischen Einheitlichen Akte (EEA) im Februar 1986 konnten verbindliche Regelungen im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik institutionalisiert werden. Mit der Akte beschlossen die Außenminister der EG-Mitglieder eine stärkere Koordinierung wirtschaftlicher und politischer Aspekte ihrer Sicherheitspolitik. Politische Gewohnheiten der EPZ, nämlich die Vernetzung der Außenministerien und dessen Konsultationen, wurden durch die EEA vertraglich verankert, intensiviert und an die Verfahren der EG deutlich angenähert. Inhaltliche Änderungen der EPZ gab es jedoch kaum, daher die wesentlichste Veränderung durch die EEA, die rechtliche Verankerung der EPZ darstellt. Erstmals war erkennbar dass die EG-Mitglieder zumindest in manchen Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik tatsächlich zur Vergemeinschaftung bereit sind. Zwar hatte die Kooperation innerhalb der EPZ lediglich zwischenstaatlichen Charakter, dennoch war sie von entscheidender Bedeutung für den weiteren Integrationsverlauf, der mit der EEA deutliche Gewichtung erfuhr⁸.

Nachdem im Jahre 1992 der Maastrichter Vertrag unterzeichnet wurde, war die Grundlage für die Umwandlung der Europäischen Gemeinschaft in die EU geschaffen worden und hatte auch Veränderungen im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik mit sich gebracht. Von fundamentaler Bedeutung war dabei die Einführung eines eigenen außen- und sicherheitspolitischen Politikfeldes im Rahmen des 3-Säulen-Modells der EU, nämlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, auch genannt GASP oder auch „die zweite Säule der EU“. Jedoch konnte für die neu geschaffene „Säule“ keine Supranationalität erreicht werden, sodass die Zusammenarbeit im Rahmen der GASP lediglich auf intergouvernementaler Ebene abläuft. Dennoch zählt der Vertrag zu einem der qualitativ wichtigsten Integrationsschritte im Rahmen der genannten Politikfelder, da eine rechtliche Vereinheitlichung der zuvor informellen Kooperationsstrukturen zwischen den EU-Mitgliedern geschaffen worden war. Inhalte der Vorreiterinstitution EPZ wurden auf Gemeinschaftsebene überführt und außenpolitische Aspekte um jene der Sicherheits- und Verteidigungspolitik erweitert. Somit umfasst die GASP alle sicherheitsrelevanten Themengebiete der EU. Um den Auftrag von Maastricht nachkommen zu können, wurde die West Europäische Union (WEU) der militärische

⁸ Vgl. <http://www.renner-institut.at/download/texte/stimme.pdf>, Seite 13, abgefragt am 13.8.2009

Arm der EU und ist beauftragt worden, alle Aktionen und Entscheidungen der EU durchzuführen, die verteidigungspolitischen Bezug haben. Der Vertrag verpflichtete grundsätzlich alle EU-Mitglieder ihre nationalen Politiken anzugleichen und legte zudem ein politisches Solidaritätsgebot fest⁹. Neutralitätsbedenklich an dieser Stelle ist, dass die Regelung des Vertrages auch ein politisch-motiviertes Wirtschaftsembargo vorsah, das jederzeit vom Rat der Europäischen Union, ohne Mitwirkung der Vereinten Nationen (UNO) gegenüber einem anderen Staat hätte ausgesprochen werden können. Artikel J3 Absatz 2 des EUV schwächt jedoch diese Regelung ein wenig ab, indem eine betreffende Entscheidung dem Einstimmigkeitsprinzip unterstellt wurde. Zudem betont Artikel J4 Absatz 3 EUV, dass gemeinsame Aktionen in verteidigungspolitischen Belangen, vom Rat der EU nicht bindend beschlossen werden können. Hinzu kommt dass auf nationale Vorbehalte Rücksicht genommen werden muss (Vgl. Artikel 223 und 224 EGV). Die in Artikel J4 Absatz 4 EUV (Anmerkung: nunmehr Art. 23 Abs.1) festgelegte Schutzklausel für neutrale Staaten garantiert wiederum den Schutz ihres Status, da für sie keine Beistandspflicht bei militärischen Aktionen besteht (Vgl. Hummer 2001:151).

Da jedoch der Vertrag von Maastricht in Bezug auf die GASP in der Praxis teilweise Probleme mit sich brachte, wurde die GASP durch den Vertrag von Amsterdam neu verfasst. Dies betraf vor allem die Präzisierung zahlreicher Handlungsformen innerhalb der GASP, die nunmehr neu geregelt wurden. Während allgemeine Leitlinien, gemeinsame Aktionen und Standpunkte, aber auch die Bestimmung von Grundsätzen, zu den im Vertrag von Maastricht vorgesehenen Handlungsformen des Europäischen Rates beziehungsweise des Rates der EU gehörten, wurden diese nun um die Planung gemeinsamer Strategien erweitert. Hinter dieser und weiteren Entscheidungen stand die Überlegung, dass dem Rat der Europäischen Union eine gewisse Grundlage gegeben werden sollte, damit dieser seine Beschlussfassung notfalls auch mit qualifizierter Mehrheit durchführen kann (Vgl. Artikel 23 Absatz 2 EUV). Dennoch erfolgten die Beschlüsse des Rates der EU grundsätzlich einstimmig. Das Prinzip der Einstimmigkeit in Bezug auf die Gemeinsame Strategie, wurde jedoch im Vertrag von Amsterdam nicht festgehalten. Dies lag daran dass sich bei Entscheidungsverfahren das Einstimmigkeitsprinzip als zu umständlich erwiesen hatte und deshalb viele Beschlüsse gar nicht zustande gekommen waren. In den

⁹ Vgl. <http://www.renner-institut.at/download/texte/stimme.pdf>, Seite 14, abgefragt am 14.8.2009

übrigen Beschlüssen blieb das Einstimmigkeitsprinzip jedoch weitestgehend erhalten. Insbesondere bei Fragen mit verteidigungspolitischen und militärischen Hintergrund, durfte vom Einstimmigkeitsprinzip nicht abgesehen werden. Der neue Vertrag sah zudem vor, dass nun Stimmenthaltungen eines EU-Mitgliedes, den Entscheidungsprozess nicht negativ beeinflusst und damit konstruktiv – im Sinne einer konstruktiven Enthaltung - ausgelegt wurden (Vgl. Artikel 23 Absatz 1 EUV). Dies stellt eine ernst zu nehmende Option für neutrale Staaten dar, die sich einer Stimmenthaltung anschließen könnten. Somit kann der Mitgliedsstaat eine förmliche Erklärung zur Enthaltung abgeben muss jedoch seiner Erfüllungsverpflichtung nachkommen. Für die übrigen Mitglieder und damit für die Union selbst, bleibt die Entscheidung des Rates jedoch bindend und das enthaltende Mitglied dazu verpflichtet ist, alles zu unterlassen was der Union in Bezug auf dessen Entscheidung hinderlich wäre (Vgl. Thun-Hohenstein 1997:63-71). Hummer argumentiert an dieser Stelle wiederum, dass der Artikel 23 EUV die Vereinbarkeitsproblematik für neutrale Staaten dennoch nicht gelöst sei, da wie gesagt selbst bei Stimmenthaltungen, ihnen trotz allem gewisse Solidaritätspflichten gegenüber der Union grundsätzlich erhalten blieben. Sollte daher ein Mitglied beispielsweise aus wichtigen Gründen sich einer Entscheidung nicht anschließen wollen, kann er sofern es im Rat dafür eine qualifizierte Mehrheit gibt, die Weitergabe einer Beschlussfassung an den Europäischen Rat fordern, dessen Beschluss einstimmig erfolgen muss. Hummer spricht in Bezug auf solchen Beschluss, von einem doppelten Einstimmigkeitsfilter (Vgl. Hummer 2001:152). Schließlich erweiterte der Vertrag von Amsterdam auch den Zuständigkeitsbereich des Europäischen Rates. Neben der Bestimmung von gemeinsamen Leitlinien und Grundsätzen, wurde seine Kompetenz um jene Fragen mit verteidigungspolitischem Bezug erweitert. Zudem wurde im Rahmen des Vertrages die Funktion des „hohen Vertreters der GASP“ eingeführt. Seine Aufgabe besteht grundsätzlich in der Unterstützung des Rates der EU und ist in Fragen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, nach außen hin offizieller Vertreter der EU (Vgl. Artikel 18 Absatz 1 EUV). Weiters wurde für die GASP ein Instrumentarium eingeführt, dass die Analyse und Frühwarnung von internationalen Konflikten zur Aufgabe hat. Diesbezüglich wurde ein Expertengremium berufen, dass unkoordinierte Handlungen seitens der EU-Mitglieder verhindern soll. Zudem sollte das Gremium, die sogenannte „Frühwarn- und Strategieeinheit“, die Entwicklung der GASP analysieren und überwachen,

beziehungsweise Ereignisse bewerten die Auswirkungen auf die GASP selbst haben könnten (Vgl. Gottschald 2001:107). Unter anderem hatte man sich im Vertrag von Amsterdam darauf geeinigt, dass die langfristige gemeinsame Verteidigungspolitik die der Vertrag von Maastricht vorsah, durch den neuen Vertrag auf eine schrittweise Festlegung der gemeinsamen Verteidigungspolitik umgestellt wurde. Sofern es der Rat der EU beschließt, könnte daraus eine gemeinsame Verteidigung erwachsen, da nun für einen möglichen Konsens, keine weitere Vertragsänderung von Nöten ist (Vgl. Artikel 17 Absatz 1 EUV). Neutralitätsrelevant an dieser Stelle ist die deutliche Annäherung der WEU als Verteidigungsbündnis an die EU. So wurde im Vertrag von Amsterdam, die im Jahre 1992 eingeführten Petersberg-Aufgaben implementiert, die nach Artikel 17 Absatz 2 EUV, „*auch Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen*“¹⁰, aber auch humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze miteinschließen. Allerdings wurde dabei eine gewisse Schutzklausel eingerichtet, wodurch neutrale Staaten nicht zwingend an einem EU-Kampfeinsatz teilnehmen müssen.

Nachdem im Kosovokonflikt die amerikanische Militärpräsenz deutlich dominierte, haben sich daraufhin im Dezember 1998 eine französische und britische Delegation zusammengefunden um in St. Malo eine sicherheitspolitische Grundsatzdebatte zu führen. Beide Delegationen haben sich darauf einigen können, dass die EU eine eigenständige militärische Struktur benötige, um operativ in der Lage zu sein sich jeden Konflikt anzunehmen. Das Zusammentreffen zählte als Beginn einer neuen Grundsatzdiskussion im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik innerhalb der EU. Bereits ein halbes Jahr später, im Juni 1999, initiierte der Europäische Rat von Köln die sogenannte ESVP, die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Daraufhin wurden im Dezember 1999 in Helsinki die Rahmenbedingungen und Ziele (helsinki-headline-goals) der neu initiierten ESVP beschlossen. Demnach sollte bis Ende 2003, eine eigenständige Europäische Einsatztruppe geschaffen werden, die mit einer Stärke von etwa 60.000 Mann – darunter auch Frauen – innerhalb von 60 Tagen, bis zu einem Jahr eingesetzt werden könnten. Etwaige militärische Ressourcen die der EU fehlen sollten, werden schlichtweg von der NATO abgedeckt. Neben der eigenen Kapazität, eigenständig EU-Operationen durchführen zu können, möchte sich die EU künftig auch an NATO-

¹⁰ http://www.konvent.gv.at/K/DE/AVORL-K/AVORL-K_00186/fnameorig_014581.html abgefragt am 18.8.2009

Operationen beteiligen können. Unter dem Deckmantel des Artikels 17 EUV sollten demnach auch neutrale Staaten sich im vollen Umfang an EU-Operationen beteiligen können. So wurde zur Umsetzung der helsinki-headline-goals auch ein entsprechender institutioneller Rahmen geschaffen, der die Errichtung von drei militärischen EU-Einrichtungen vorsah¹¹. Einerseits wurde das sogenannte Political and Security Committee (PSC) eingeführt, das im Rahmen der GASP für die Entwicklung von EU-Politiken zuständig ist, aber darüber hinaus auch für die Koordination aller EU geführten Operationen verantwortlich ist. Das auf Botschafter Ebene agierende PSC besteht aus nationalen Vertretern, die im Krisenfall für die strategische Planung und für die politische Kontrolle verantwortlich sind. Weiters wurde das EU Military Committee ins Leben gerufen, das die höchste militärische Instanz innerhalb der EU darstellt und aus hochgradig militärischem Personal der einzelnen Mitgliedsstaaten besteht. Zu den Hauptaufgaben des EUMC zählt unter anderem die militärische Beratung des PSC bei EU-Operationen. Das eingeführte EU Military Staff (EUMS) wiederum, ist für die Frühwarnung, die strategische Planung und für die Situationsbeurteilung zuständig¹².

Eine formelle Institutionalisierung der in Helsinki vereinbarten organisatorischen Änderungen erfolgte schließlich mit der Unterzeichnung des Vertrages von Nizza im Februar 2001. Die Vertragsrevision in Nizza zählt jedoch nicht zu den produktivsten Integrationsschritten der Union, zumal in wichtigen Bereichen nur kaum Kompromisse erzielt wurden. Besonders die Stimmgewichtung im Rat der Europäischen Union und die künftige Zusammensetzung der Europäischen Kommission waren Streitpunkte in den zuvor laufenden Debatten (Vgl. Gottschald 2001:21). Flexibilisierungen bei den unionsüblichen Verfahren konnten nicht erreicht werden zumal man auch beim Vertrag von Nizza, am Einstimmigkeitsprinzip in sensiblen Bereichen festhielt. In Bezug auf die GASP, konnten zumindest die institutionellen Veränderungen eine gute Grundlage für die im Jahre 2003 geplante EU-Eingreiftruppe bieten. Der Vertrag von Nizza beinhaltete auch Veränderungen im Rahmen der ESVP. So konnten etwa durch den Vertrag diverse Verbesserungen im Bereich des Krisenmanagements erreicht werden die auch Auswirkungen auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen EU und NATO zufolge hatten. Kernaspekt des

¹¹ Vgl. <http://aei.pitt.edu/508/02/chai47e.pdf>, Seite 42, abgefragt am 21.8.2009

¹² Vgl. <http://www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=279&lang=de>, abgefragt am 21.8.2009

Vertrages im Bereich der Sicherheitspolitik war unter anderem auch die Überführung der einsatztechnischen Kapazitäten der WEU in die Union. Grundlage dafür bot die im Jahre 2000 getroffene „Erklärung von Marseille“ die das operationelle Ende der WEU einläutete (Vgl. BMLV 2002:93). Zwar wurde einerseits das WEU-Personal bedeutend reduziert und das Satellitenzentrum in Spanien in die EU überführt, dennoch verblieb der WEU einige Restfunktionen. Demnach wurde die WEU lediglich funktionell in die EU integriert sodass künftig die neu gegründete ESVP Kapazitäten für EU geführte Einsätze innerhalb der Union bildet (Vgl. Hummer 2003:302). Da jedoch Irland eine Militarisierung der GASP beziehungsweise der ESVP befürchtete und es dadurch zu einer Ablehnung der im Vertrag stehenden Veränderungen seitens der irischen Bevölkerung kam, fiel die Volksabstimmung über den Vertrag in Irland negativ aus, daher keine Ratifikation desselbigen zustande kam. Im konkreten lagen die Einwände Irlands bei der Möglichkeit, dass die Petersberg-Aufgaben auch ohne UN-Mandat seitens der EU-Mitglieder durchgeführt werden könnten. Erst durch Sonderverhandlungen im Rahmen des Europäischen Rates von Sevilla im Jahre 2002, kam es zu einer Einigung. So stellt der durch den Vertrag von Amsterdam eingeführte Artikel 23 Absatz 1 EUV die Möglichkeit einer konstruktiven Enthaltung bei Beschlüssen des Rates der EU bereit, damit jene EU-Mitglieder, die aus dringenden Gründen nicht an einer EU geführten Operation teilnehmen wollen, die Beschlüsse des Rates mit Einstimmigkeitsprinzip nicht beeinträchtigen (Obwexer 2001:239).

In der Erklärung von Leaken (Belgien), hatte der Europäische Rat im Dezember 2001 befunden, dass die EU nun befähigt sei Krisenmanagement-Operationen selbständig durchzuführen. Die Durchführung von Operationen werde jedoch davon abhängig gemacht ob die zur Verfügung stehenden Mittel und Fähigkeiten im Kontext bestimmter Anlässe und diverser Situationen überhaupt dazu geeignet sind¹³. So wurde unter anderem bei der Capabilities-Commitment-Konferenz im November 2001 festgehalten, dass die EU in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung noch weiteren Handlungsbedarf sieht. Als besonders prekär hielt man die noch verbleibenden Schwachstellen im Bereich der militärischen Kapazitäten der EU selbst. Darüber hinaus wurden auch institutionelle Unklarheiten und das Verhältnis zur NATO bemängelt. In Reaktion darauf wurde daher der European-Capability-

¹³ Vgl. <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Europa/eu-truppe.html> abgefragt am 28.8.2009

Action-Plan kurz genannt ECAP, ins Leben gerufen um die operationelle Phase im Jahre 2003 noch erreichen zu können. Dahingehend wurden Ziele formuliert die im Rahmen des ECAP durch die EU-Mitglieder auch umzusetzen sind. Zum einen sind es die Effektivität und Leistungsfähigkeiten des EU-eigenen militärischen Potentials zu steigern. Zum anderen wurde die sogenannte „bottom-up“-Zusammenarbeit in verteidigungspolitischen Belangen ins Leben gerufen, um zusätzliche Kapazitäten der Mitglieder auf freiwilliger Basis zu schaffen. Zuletzt sollte durch den ECAP die Zusammenarbeit zwischen EU-Mitglieder und der NATO verbessert werden¹⁴.

Nachdem der Vertrag von Nizza mit 1.1.2003 in Kraft getreten war und damit auch der Prozess der Helsinki-Headline-Goals in die operationelle Phase überlief, konnte die EU mittlerweile zahlreiche selbstgeführte Einsätze, unter anderem auch mit österreichischer Beteiligung durchführen.

Die tatsächlich erste militärische Mission in der Geschichte der europäischen Verteidigungspolitik hatte die EU im März 2003, in der ehemaligen Jugoslawischen Teilrepublik Mazedonien übernommen. Zwar war die EU bereits im Jänner 2003 an einer von der UNO übernommenen Mission beteiligt, jedoch diese eine reine zivile Polizei-Operation war, und das ohne militärischem Kontingent. So wurde durch einen Beschluss der EU-Außenminister die vorhergehende NATO-Mission „Allied Harmony“ in die danach EU geführte Operation „Concordia“ umgewandelt. Grundlage dafür bot das im März 2003 beschlossene „Berlin-Plus-Abkommen“, das vorsah dass EU-Operationen von der NATO unterstützt werden können, ohne als Bündnispartner grundsätzlich einbezogen zu sein. Bei „Concordia“ standen Aufgaben wie etwa der Schutz von OSZE und EU-Mitarbeitern im Vordergrund und wurde von insgesamt 350 Soldaten aus 27 verschiedenen Nationen geführt. Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Mission im Dezember 2003, wurde die Operation in Mazedonien in eine reine EU-Polizeioperation umgewandelt und galt lange Zeit als Paradebeispiel strategischer Partnerschaft zur NATO¹⁵.

Die nächste EU geführte Operation, die jedoch für Österreich die erste Mission im Rahmen der ESVP darstellt, entschied der Rat der EU im Juni 2003. Ziel der sogenannten Operation Artemis war es, die Stabilisierung der Sicherheit und die

¹⁴ Vgl. http://books.google.at/books?id=Yc7d_f7KgwYC&printsec=frontcover&dq#v=onepage&q=&f=false, Seite 127, abgefragt am 31.8.2009

¹⁵ Vgl. http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg/kcxml/04_Sj9SPvkssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLd4k3Nq4IA8mB2CZu5vqRcMGqIFR9X4_83FR9b_0A_YLciHJHR0VFAJITK4kl/delta/base64xml/L2dJQSEvUUt3QS80SVVFLzZfRF8zM1BW?yw_contentURL=%2FC1256F1200608B1B%2FW26RSDDR151INFODE%2Fcontent.jsp, abgefragt am 31.8.2009

Durchsetzung der Menschenrechte im Kongo zu erwirken. Nachdem dieser Einsatz einer UNO-Mission zugrunde gelegen war, musste erst überprüft werden, ob der kommende Einsatz mit der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik vereinbar war. Schließlich wurde der Einsatz durch den Europäischen Rat beschlossen, bei dem Frankreich die Leitung der 1400 Mann starken multinationalen Truppe übernommen hatte, wobei auch Nicht-EU Länder wie etwa Kanada, Senegal, Südafrika und Uganda teilnahmen. Nachdem die Operation im September 2003 erfolgreich von der EU beendet wurde, übergab man die Mission wieder an die UNO¹⁶.

Österreich hatte sich wiederum auch bei der sogenannten European Union Police Mission „Proxima“, im Dezember 2003 beteiligt. Zu den Aufgaben der EU-Polizeikräfte zählten etwa Monitoring, Beratung und Inspektion der mazedonischen PolizistInnen.

Nach Anfragen durch die UNO an die EU, mündete der vergangene Einsatz Artemis, 3 Jahre später in die für vier Monate befristete Operation EUFOR RD Congo, bei der Kongo und seine erste freie Parlamentswahl von den EU-Truppen geschützt werden sollte. Die Operation mit österreichischer Beteiligung endete im Dezember 2006.

Derzeit laufende EU-Einsätze mit österreichischer Beteiligung sind etwa die Militäroperation „Althea“ in Bosnien-Herzegowina bei der Österreich 110 Soldaten einsetzt, die Militärreformmission „EUSEC RD Congo“ in der Demokratischen Republik Kongo bei der 2 österreichische Experten im Einsatz sind, die zivil-militärische Operation „AMIS 2“ in Darfur bei der nur ein österreichischer Rechtsexperte eingesetzt wird und nicht zuletzt auch die bedeutende Polizei Mission „EUPM“ bei der fünf österreichische PolizistInnen in Bosnien-Herzegowina zum Einsatz kommen¹⁷. Österreich konnte sich dieser Operationen annehmen da diese als zivile Polizei-Missionen gewertet wurden und sie somit neutralitätsunbedenklich waren.

¹⁶ Vgl.

http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg/kcxml/04_Sj9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLd4k3Ng4IA8mB2CZu5vqRcMGgIFR9X4_83FR9b_0A_YLciHJHR0VFAJITK4k!/delta/base64xml/L2dJQSEvUUt3QS80SVVFLzZfRF8zM1BW?yw_contentURL=%2FC1256F1200608B1B%2FW26RSCM5229INFODE%2Fcontent.jsp, abgefragt am 3.9.2009

¹⁷ Vgl. <http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/europa/europaeische-union/gemeinsame-aussen-und-sicherheitspolitik-gasp/esvp.html>, abgefragt am 4.9.2009

Um Konfliktsituationen möglichst schnell und früh zu erkennen, wurde die sogenannte Europäische Sicherheitsstrategie „ESS“ im Dezember 2003 ins Leben gerufen. Der ESS zufolge deklarierte sich die EU zur Formung eines europäischen Präventivsystems, zu einer strategischen Kultur und dessen Entwicklung, aber auch zu einer besseren Flexibilität und Mobilität der EU-Streitkräfte. Da sie jedoch keine wirklichen Neuerungen im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik der EU brachte, kann die ESS als erneute Auflistung des sicherheitspolitischen status-quo als auch der kommenden sicherheitspolitischen Herausforderungen der EU gewertet werden. Die Sicherheitsstrategie umfasste sicherheitspolitischen Zielsetzungen der EU selbst und bezog dahingehend auch diplomatische Konfliktlösungen als unerlässliches Instrumentarium mit ein. Konfliktsituationen müssten demnach möglichst schnell und früh erkannt werden. Da man Bedrohungen nicht früh genug vorbeugen kann, müssten Einsätze möglichst vor dem Ausbruch einer Krise erfolgen¹⁸. In Bezug auf die Zusammenarbeit mit der NATO, wollte die EU ihre eigenen militärischen Kapazitäten steigern, um dadurch eine gewisse Ausgeglichenheit in der Partnerschaft zur NATO zu erreichen. Wie bereits erwähnt regelt seit 2003, das Berlin-Plus-Abkommen die Beziehung zwischen NATO und EU, damit es bei zukünftigen Einsätzen beider, nicht zu Kompetenzstreitigkeiten kommt. Festgehalten muss jedoch werden, dass es in Bezug auf die ESS selbst, keinen genauen Zeitplan zur Umsetzung der genannten Zielsetzungen gab. Gärtner verweist wiederum darauf, dass die Europäische Sicherheitsstrategie als Kopie der amerikanischen Strategie gewertet werden kann und kritisiert dabei, dass die ESS grundsätzlich unter dem Aspekt der multilateralen Ausrichtung zwar die UNO miteinbeziehen würde, jedoch im Falle einer Involvierung keine Notwendigkeit eines Mandats des UN-Sicherheitsrats seitens der EU bestünde (Vgl. Gärtner 2004:101). Die Europäische Sicherheitsstrategie kann ferner als Antagonist zur hegemonialen Sicherheitsstrategie der USA verstanden werden.

Im Juni 2004 akzeptierten die EU-Mitglieder den Entwurf einer Europäischen Verfassung, jedoch hatte dies kaum Auswirkungen auf Bereiche der ESVP beziehungsweise der GASP. Dieser Entwurf beinhaltet eine Fixierung von rechtlichen Bestimmungen, stellt ein normatives Manifest dar wie auch eine Festlegung der

¹⁸ Vgl. http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/fight_against_terrorism/r00004_de.htm, abgefragt am 5.9.2009

Kooperationsformen. Durch das Bestehenbleiben des Einstimmigkeitsprinzips, der Option zur "konstruktiven Enthaltung" und der länderspezifischen Nationalegoismen in der Außenpolitik, ist auch durch die Ratifizierung des Entwurfs der Europäischen Verfassung die Vergemeinschaftung im Bereich der Europäischen Sicherheitspolitik nicht näher gerückt worden (Vgl. Gebhard 2004:108). Erwähnenswert erscheint das im Vertrag aufgenommene "System der variablen Geometrie". Dieses System sollte eine bedarfsbezogene Optimierung der Effizienz des ESVP unter Bedachtnahme auf kulturspezifische Verteidigungsstrategien und den uneinheitlichen Integrationsbestrebungen der EU-Mitglieder bei militärischen Einsätzen sicherstellen *„Die Idee dieser Methode liegt darin, dass eine ausgewählte Gruppe von Staaten, insgesamt eine Avantgarde (auch „Kernstaatengruppe“) mit höheren militärischen Fähigkeiten und dem politischen Willen, im militärisch anspruchsvollen Einsatzspektrum wirksam zu werden, die Möglichkeit zu differenzierter, „engerer Zusammenarbeit“ erhält“* (Gebhard 2004:108). Der Verfassungsentwurf sah mit Artikel 42 EUV Abs. 7 eine militärische Beistandsklausel vor und hat diese zum Inhalt, dass EU-Mitglieder im Falle einer militärischen Offensive gegen ein Mitgliedsland einander zur militärischen Unterstützung verpflichtet sind. Wobei vor allem neutrale Staaten davon profitieren könnten ist, dass die Sicherheits- und Verteidigungspolitik neutraler Mitgliedsstaaten unverändert bleibt. Die Solidaritätsklausel normiert die Gewährleistung von Unterstützung im Falle von Katastrophen oder Terroranschlägen unter den Mitgliedern. Zudem wurden die Petersberg Aufgaben um die Punkte "gemeinsame Abrüstung" und "Stabilisierung nach Konflikten" erweitert und im sogenannten "Petersberg Plus" zusammengefasst (Vgl. Gebhard 2004:109). Durch die Schaffung einer Verteidigungsagentur (EVA) im Jahre 2004, wollte die EU eine Verbesserung der militärischen Kapazitäten erzielen, beziehungsweise die Effizienz der Verteidigungsausgaben vieler EU-Mitglieder erhöhen. Im selben Jahr wurde auf Basis der Europäischen Sicherheitsstrategie und aus den Erfahrungen der ersten EU-geführten Operationen das sogenannte „Headline Goal 2010“ vereinbart. Während das „Headline Goal 2003“ eher einen plattformorientierten Ansatz darstellte, daher die Ziele mittels konkreten Zahlen und militärischen Strukturen definiert wurden, wählte man bei der Definition der Planziele für das Jahr 2010 einen fähigkeitsorientierten Ansatz, daher bewusst keine Strukturen oder Zahlen angesprochen wurden. *„Die EU-Mitgliedstaaten erklärten sich vielmehr bereit, ab 2010 jene militärischen Fähigkeiten aufzubringen, die notwendig*

sind, um rasch und entschieden das gesamte Spektrum an Aufgaben gemäß dem Vertrag der Europäischen Union abzudecken (vgl. auch Petersberg-Aufgaben)¹⁹. Das angesprochene Spektrum an Aufgaben umfasst neben humanitäre, friedensschaffende, friedenerhaltende und Krisenmanagement Aufgaben nun auch gemeinschaftliche Entwaffnungsoperationen, die Unterstützung von Drittstaaten im Kampf gegen den Terrorismus und eine Reform des EU-Sicherheitssektors. Zudem umfassen das „Headline Goal 2010“ weitere Begleitmaßnahmen und Meilensteine:

„Als Meilensteine bis 2010 wurden u. a. definiert (und zum Teil bereits erreicht):

- für 2004 die Etablierung einer zivil-militärischen Zelle im Militärstab der Europäischen Union, die im Anlassfall rasch zu einem Operationszentrum für eine bestimmte Operation aufwachsen kann;
- ebenfalls für 2004 die Etablierung einer Europäischen Verteidigungsagentur (EVA; European Defence Agency - EDA);
- ab 2007 die volle und gleichzeitige Einsetzbarkeit von zwei EU-Battle Groups inklusive der erforderlichen Verlege- und Durchhaltefähigkeit;
- ab 2008 die Verfügbarkeit eines Flugzeugträgerverbandes.

Neben diesen definierten Meilensteinen führen zur Erreichung des Planzieles 2010 (HLG 2010) u. a.

- die Erarbeitung strategischer Planungsannahmen (z. B. Entfernung und Einsatzdauer) und Szenarien unter Leitung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees der EU durch das EU-Militärkomitee als Grundlagen für die Beurteilung des Bedarfes an benötigten militärischen Fähigkeiten für mögliche (zukünftige) EU-Operationen,
- die Fertigstellung eines Bedarfskataloges (Requirements Catalogue) Mitte 2005,
- in dessen Folge ein Einmeldeprozess, der die Erstellung eines Streitkräftecataloges (Force Catalogue) ermöglicht und
- ein darauf aufbauender Fortschrittskatalog (Progress Catalogue)²⁰.

Zu jenen Zielen des „HLG 2010“ die bereits umgesetzt werden konnten zählt die Etablierung einer zivil-militärischen Zelle im Militärstab der EU, wodurch eine Verbesserung der Krisenmanagement-Planung und der Koordination mit zivilen Operationen erreicht werden konnte. Ebenfalls umgesetzt wurde bereits die Errichtung einer Europäischen Verteidigungsagentur. Zu Ihren Aufgaben zählen neben der Forschung, Rüstung und der Beschaffung im Rahmen der ESVP, auch die Vereinheitlichung der militärischen Fähigkeiten der EU-Mitglieder und die Bündelung derer Ressourcen. Weiters wurden auch die sogenannten Battle-Groups

¹⁹ <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=867>, abgefragt am 9.9.2009

²⁰ <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=867>, abgefragt am 10.9.2009

einsatzbereit gemacht. Seit 1. Jänner 2007 stehen jeweils zwei Battle-Groups gleichzeitig für je 6 Monate abmarschbereit. Somit können sie nach etwa 5 Tagen der politischen Entscheidung, sofort entsendet werden. Allerdings kamen bisher noch keine der genannten Battle-Groups zum Einsatz. Österreich wiederum möchte sich an diesen Einheiten im Jahre 2011 und 2012 beteiligen, jedoch gibt es über die Stärke und der Art der österreichischen Beteiligung noch keine endgültige Entscheidung. Das Ziel bis 2008 einen einsatzfähigen Flugzeugträgerverband ins Leben zu rufen, wurde jedoch noch nicht erreicht. Demnach haben sich Großbritannien und Frankreich dazu entschlossen, einen EU-geführten ad-hoc Flugzeugträgerverband zu gründen, an denen sich alle EU-Staaten mit maritimen Fähigkeiten beteiligen können²¹.

Durch den Vertrag von Lissabon, angenommen durch die EU-Mitglieder im Dezember 2007, blieben die Rahmenbedingungen im Bereich der GASP weitestgehend unverändert. So wurde etwa das Prinzip der Einstimmigkeit weitgehend aufrechterhalten und Beschlüsse im Rahmen der GASP keine Auswirkungen auf die nationalen Außenpolitiken der einzelnen Unionsmitglieder haben und deren Beziehung zu Drittländern, beziehungsweise zu internationalen Organisationen, unverändert bleiben können. Zudem berührt die ESVP, die durch den Vertrag von Lissabon nunmehr GSVP bezeichnet wird, nicht den eigenen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Unionsmitglieder. Der Hohe Vertreter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, erhält zwar ein Vorschlagsrecht, jedoch ist dies nicht mit dem Initiativmonopol der Europäischen Kommission (EK) zu vergleichen. Jede Erweiterung der Initiativbefugnisse der EK und eine Ausweitung der Kompetenzen des Europäischen Parlaments (EP), wurden ausdrücklich verneint. Das EP verbleibt im Bereich der GASP lediglich mit einem Anhörungs- beziehungsweise dem Informationsrecht. Rechtsakte der GASP unterliegen grundsätzlich nicht der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof²².

²¹ Vgl. <http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=867>, abgefragt am 10.9.2009

²² Vgl. http://www.eu-umweltbuero.at/veranstaltung/Lissabon110308_KraussNussbaumer.pdf, Seite 42, abgefragt am 11.9.2009

6.3 Akteure der GASP und ihre Handlungsinstrumente

Bei Betrachtung der Integrationsdynamik der GASP erkennt man, dass diese stark von politischen Entwicklungen im Bereich der europäischen Sicherheitspolitik abhängig war, sich jedoch nicht immer als effizient erwies. *„Grund dafür ist – neben den eingangs genannten Bedingungen – die spezifische institutionelle Beschaffenheit der Zweiten Säule“* (Gebhard 2004:89). Im Vergleich zu anderen EU-Politikbereichen, wird die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik unter anderem stark von nationalen Faktoren bestimmt und zudem nehmen zwei institutionell-rechtliche Eigenheiten einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Politikfeldes. Einerseits spielt der Umstand eine wesentliche Rolle, dass Beschlüsse im Rahmen der GASP mit wenigen Ausnahmen einstimmig zu erfolgen haben und zum anderen ist bedenklich dass der GASP eine juristische Kontrollinstanz fehle die unabhängig ist (Vgl. Schröter 1997:33). Wallace H. wiederum nennt in Bezug auf die spezifischen Eigenheiten des Integrationsprozesses der „Zweiten Säule“, den Begriff des „intensive transgovernmentalism“. Damit möchte er die starke Position und Einbindung des Europäischen Rates im Verhältnis zur schwachen Einbeziehung der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofes, zum Ausdruck bringen. Zudem würden nationale Akteure und ihre oftmals doch speziellen Formen der Zusammenarbeit, den Policy-Prozess im Rahmen der GASP wesentlich beeinflussen (Vgl. Wallace H. 2000:34). Ein wesentlicher Akteur der GASP stellt der sogenannte „Hohe Vertreter“ dar, dessen Position mit dem Vertrag von Amsterdam eingeführt wurde. Seine Aufgabe ist es, seinem Politikfeld mehr Sichtbarkeit, Kohärenz und Effizienz zu verleihen. Zudem ist er über der Ratspräsidentschaft hinaus dafür verantwortlich, im Rahmen der GASP für mehr Kontinuität zu sorgen. Unter anderem vertritt der Hohe Vertreter die EU nach außen hin und unterstützt das jeweilige EU-Vorsitzland in der Durchführung der Aufgaben im Rahmen seiner Präsidentschaft. Der Hohe Vertreter bzw. die Hohe Vertreterin, derzeit ist das Catherine Ashton, hat eine Amtszeit von jeweils 5 Jahren und wird von der Europäischen Kommission unterstützt (Vgl. Streinz 2003:43).

Die Weiterentwicklung der GASP obliegt grundsätzlich den Beschlüssen des Ministerrates für Allgemeine Angelegenheiten - im EUV in weiterer Folge als „Rat“ bezeichnet - der in Form aller Außenminister der Unionsmitglieder regelmäßig zusammentrifft. Seine Handlungsformen im Rahmen der GASP beschränken sich

laut Artikel 14 und 15 EUV, auf die Beschlussfassung gemeinsamer Aktionen und gemeinsamer Standpunkte. Eine weitere Handlungsform im Rahmen der GASP stellt die sogenannte gemeinsame Strategie (Artikel 13 EUV) dar. Der Beschluss gemeinsamer Strategien obliegt jedoch nur dem Europäischen Rat:

-„Der Europäische Rat beschließt gemeinsame Strategien, die in Bereichen, in denen wichtige gemeinsame Interessen der Mitgliedstaaten bestehen, von der Union durchzuführen sind. In den gemeinsamen Strategien sind jeweils Zielsetzung, Dauer und die von der Union und den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Mittel anzugeben“ (Artikel 13 EUV Absatz 2).

Allgemeine Leitlinien und Grundsätze der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik werden vom Europäischen Rat ebenfalls bestimmt, vor allem auch bei Fragen mit verteidigungspolitischem Bezug. Auf Grundlage dieser allgemeinen Leitlinien trifft der Ministerrat wiederum alle für die Durchführung und Festlegung der GASP erforderlichen Entscheidungen. Gemeinsame Strategien die vom Europäischen Rat beschlossen werden, sind vom Ministerrat durchzuführen, es können diesbezüglich aber von ihm auch Vorschläge an den Europäischen Rat ergehen. Zur Durchführung der gemeinsamen Strategien werden vom Ministerrat gemeinsame Aktionen und Standpunkte beschlossen (Vgl. Artikel 13 EUV Absatz 1 und 3).

-„Der Rat beschließt gemeinsame Aktionen. Gemeinsame Aktionen betreffen spezifische Situationen, in denen eine operative Aktion der Union für notwendig erachtet wird. In den gemeinsamen Aktionen sind ihre Ziele, ihr Umfang, die der Union zur Verfügung zu stellenden Mittel sowie die Bedingungen und erforderlichenfalls der Zeitraum für ihre Durchführung festgelegt“ (Artikel 14 EUV Absatz 1).

Beschlussfassungen im Rahmen der gemeinsamen Aktionen erfolgen im Ministerrat meist einstimmig. Sollte eine Änderung mancher Umstände eintreten die nicht unwesentliche Auswirkungen auf eine Angelegenheit haben, die eine gemeinsame Aktion betreffen, so ist es Aufgabe des Ministerrates die Ziele und Grundsätze der betreffenden Aktion zu überprüfen und gegebenenfalls alle weiteren Entscheidungen zu treffen. Die gemeinsame Aktion würde solange Bestand haben, bis der Rat einen Beschluss fasst. Bindend sind jedoch die gemeinsamen Aktionen für die

Unionsmitglieder unmittelbar bei ihren Stellungnahmen. Damit die Durchführung einer gemeinsamen Aktion gewährleistet wird, kann der Rat die Europäische Kommission in Hinblick auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik um geeignete Vorschläge bitten. Damit in Bezug auf die einzelstaatlichen Stellungnahmen auch gegebenenfalls eine Abstimmung im Rat erfolgen kann, sind die EU-Mitglieder dazu verpflichtet, den Rat rechtzeitig zu informieren. Von dieser Unterrichtungspflicht sind jene Maßnahmen ausgenommen, die die praktische Umsetzung auf nationaler Ebene betreffen. Unter Berücksichtigung der Ziele einer gemeinsamen Aktion, können Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen ergreifen, sollte sich aufgrund der Entwicklung der Lage die Notwendigkeit dazu ergeben, beziehungsweise der Rat diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen hat. Derartige Maßnahmen müssen dem Rat unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Sollte ein Mitgliedstaat Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer gemeinsamen Aktion haben, so kann er den Rat darüber informieren und ihn um angemessene Lösungen ersuchen. Jedoch dürfen diese nicht der Wirksamkeit und den Zielen der gemeinsamen Aktion schaden (Vgl. Artikel 14 EUV Absatz 2 bis 7).

„Der Rat nimmt gemeinsame Standpunkte an. In den gemeinsamen Standpunkten wird das Konzept der Union für eine bestimmte Frage geografischer oder thematischer Art bestimmt. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre einzelstaatliche Politik mit den gemeinsamen Standpunkten in Einklang steht“ (Artikel 15 EUV).

Beschlussfassungen im Rahmen der gemeinsamen Standpunkte erfolgen auch hier durch den Ministerrat meist einstimmig.

Besonders was die Handlungsinstrumente der EU im Rahmen der GASP/ESVP betreffen und inwiefern sie im Falle einer Beschlussfassung der österreichischen Neutralität zuwiderlaufen können, wird in einem späteren Kapitel aufgegriffen und genauer behandelt.

6.4 Beschlussfassungsverfahren der GASP und ESVP

Beschlüsse mit verteidigungspolitischen oder militärischen Bezug erfordern zwingend das Einstimmigkeitsprinzip. Im Rahmen der GASP ist es das meist angewandte Beschlussfassungsverfahren. Zwar bestünde für ein EU-Mitglied die theoretische Möglichkeit einen Beschluss in Bezug auf eine GASP-Aktion zu verhindern, jedoch hatte man die GASP durch den Vertrag von Amsterdam funktionsfähiger gestaltet, indem den Unionsmitgliedern eine Enthaltung bei Beschlüssen eingeräumt wurde und ein Zustandekommen dieser Beschlüsse auch möglich ist. Diesbezüglich spricht man, wie bereits erwähnt, laut Artikel 23 EUV von der Möglichkeit zur „konstruktiven Enthaltung“. Demnach können auch Aktionen im Rahmen der GASP zur Gänze verhindert werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Unionsmitglieder zusammenschließt und sich konstruktiv der Stimme enthält (Vgl. Artikel 23 EUV). Sollten sich lediglich nur ein paar, beziehungsweise nur ein einzelnes Mitglied der Stimme enthalten, so steht dem Zustandekommen des Beschlusses nichts entgegen. Bei einer Enthaltung muss jedes Ratsmitglied eine förmliche Erklärung abgeben. Zwar wäre zum Beispiel ein neutrales Mitglied nicht verpflichtet den jeweiligen Beschluss durchzuführen, jedoch muss das Ratsmitglied akzeptieren, dass der Beschluss für die EU bindend ist. *„Im Geiste gegenseitiger Solidarität unterlässt der betreffende Mitgliedstaat alles, was dem auf diesem Beschluss beruhenden Vorgehen der Union zuwiderlaufen oder es behindern könnte, und die anderen Mitgliedstaaten respektieren seinen Standpunkt“* (Artikel 23 EUV Absatz 1). Der Rat kann zudem laut Artikel 23 Absatz 2, auch mit qualifizierter Mehrheit beschließen wenn er:

- *„auf der Grundlage einer gemeinsamen Strategie gemeinsame Aktionen oder gemeinsame Standpunkte annimmt oder andere Beschlüsse fasst,*
- *einen Beschluss zur Durchführung einer gemeinsamen Aktion oder eines gemeinsamen Standpunkts fasst,*
- *nach Artikel 18 Absatz 5 einen Sonderbeauftragten ernennt“* (Artikel 23 Absatz 2).

Es erfolgt keine Abstimmung, sollte ein Mitglied des Rates aus wichtigen Gründen der nationalen Politik - vor allem neutrale Mitglieder - die Absicht haben, den mit

qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschluss, abzulehnen. Fragen zur einstimmigen Beschlussfassung können dann, wenn es der Rat mit qualifizierter Mehrheit verlangt, an den Europäischen Rat verwiesen werden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nicht bei Fragen mit verteidigungspolitischen oder militärischen Bezug, bei denen mit Einstimmigkeit zu beschließen ist. Somit stünde einem neutralen Mitglied im Rahmen der GASP/ESVP nichts im Wege sich im Rahmen dieser Politikbereiche zu engagieren, zumal im Falle einer Beschlussfassung über eine militärische Maßnahme, der betreffende Staat sich dessen enthalten kann ohne dabei den Kurs der EU insgesamt zu beeinträchtigen.

6.5 Ziele der GASP und der ESVP

Als Hauptziel der GASP gelten das geschlossene Auftreten der Mitgliedstaaten und dessen höhere Effizienz in sicherheitspolitischen Fragen. Um jene Ziele auch erreichen zu können, habe man den Europäischen Rat mit den meisten Kompetenzen ausgestattet. Dadurch erhoffte man sich die Vermeidung von etlichen Kompetenzüberschneidungen. Um jedoch ein gemeinsames Auftreten aller Unionsmitglieder erwirken zu können, müssen die GASP-Richtlinien auch dementsprechend auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Dies war ein wichtiges Anliegen, das mit dem Vertrag von Amsterdam auch umgesetzt wurde. Dazu fordert der Europäische Rat die Mitglieder auf, Beschlüsse die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen, gemäß den verfassungsrechtlichen Vorschriften auch anzunehmen (Vgl. Klose 2008:79).

Neben der gemeinschaftlichen Außenpolitik als wesentliches Ziel der GASP, hatte man bei dem Amsterdamer Vertragswerk also auch das Ziel einer gemeinschaftlichen europäischen Verteidigungspolitik (ESVP) gesetzt. Die Verteidigungspolitik könnte demnach dann zu einer gemeinschaftlichen Verteidigung führen. Diese Idee war bereits mit dem Vertrag von Maastricht geboren. Dabei *„vertraten der damalige deutsche Bundeskanzler Helmut Kohl und der französische Präsident Francois Mitterand die Ansicht, dass eine gemeinsame europäische Außen- und Sicherheitspolitik, durch eine ebenfalls gemeinsam durchgeführte Sicherheit- bzw. Verteidigungspolitik, ergänzt werden sollte“* (Klose 2008:80).

Über die Aufgaben der ESVP lassen sich jedoch keine klare Linien ziehen, da sich das Aufgabengebiet der ESVP sowohl über nicht-militärische als auch militärische

Einsätze erstreckt, die wiederum teilweise oder zur Gänze mit einer Beteiligung der NATO stattfinden können, beziehungsweise autonom von der EU geführt werden könnten, oder auch unter dem Mandat der UNO stehen können. Aufgrund solch einer Komplexität fehle im sicherheitspolitischen Bereich der EU die eindeutige Grenzziehung zwischen Verteidigung und Sicherheitspolitik. Jedoch lässt sich zumindest in diesem Zusammenhang feststellen dass es sich beim europäischen Sicherheitskonzept um die Erfüllung der Petersberg-Aufgaben handelt, während es sich beim Verteidigungskonzept der EU um den Schutz vitaler Interessen der Mitgliedstaaten und den Schutz des EU-Hoheitsgebiets handle. Die Zielsetzung der ESVP läge aber grundsätzlich darin, *„Mittel und Fähigkeiten zu bilden, um die im Vertrag über die Europäische Union definierten Aufgaben im Bereich der Konfliktprävention und der Konfliktbewältigung zu erfassen und diese Aufgaben auch wahrzunehmen“* (Hickl 2006:39).

Dazu wurde bereits von Anfang an eine Kooperation mit der West Europäischen Union (WEU) ins Auge gefasst, da die EU nur kaum über militärische Ressourcen verfügt hatte, die für eine selbständige Durchführung von EU-Operationen notwendig wären. Zudem hatte man durch die Einbeziehung der WEU die Absicht verfolgt, sich auf lange Sicht von der latenten Abhängigkeit zur NATO loszulösen. Die Schaffung einer Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik wurde erst mit dem Vertrag von Amsterdam zum Ziel der Union erklärt, da beteiligte NATO-Staaten ihrerseits in der Zeit des Maastrichter Vertragswerkes wiederum einen Machtverlust der NATO selbst befürchteten (Vgl. Klose 2008:80). Neutrale EU-Mitglieder wie etwa Schweden, Irland und Österreich achteten wiederum auf EU-Ebene darauf, dass auf ihren Status Bedacht genommen wird.

6.6 Akteure, institutioneller Rahmen und Finanzierung der ESVP

Um im Rahmen der ESVP uneingeschränkt aktiv werden zu können und dessen Aufgaben auch kompetent zu erfüllen, musste für die ESVP ein weitreichender institutioneller Rahmen etabliert werden. So wurden unter anderem Gremien geschaffen die nicht nur politische Aufgaben inne haben, sondern vielmehr auch militärische Strukturen aufweisen.

So wurde das EU-Militärkomitee ins Leben gerufen, kurz genannt EUMK, dass das höchste militärische Gremium der EU selbst darstellt. Es tritt entweder halbjährlich in

der Form aller Generalstabschefs einmal halbjährlich, beziehungsweise einmal wöchentlich in der Formation aller Militärrepräsentanten zusammen. Zur Hauptaufgabe des EUMK zählt die Beratung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK), wobei das EUMK Empfehlungen aus militärischer Sicht in allen militärischen Belangen abgibt, „sowie die Wahrnehmung der militärischen Leitung aller militärischen Aktivitäten der Union im Krisenfall“ (Blanck 2005: 167) übernimmt. Weiters versucht das EUMK im Rahmen seiner Tätigkeit die unterschiedlichsten Positionen der Mitgliedsstaaten abzustimmen und sich dabei das Komitee bei seinen Debatten auf die Festlegung von Richtlinien konzentriert. Mit dem Ziel der Konsensbildung versucht der EUMK die nationalen Standpunkte in seiner Arbeitsgruppe zu berücksichtigen um seine Vorgaben behandeln zu können.

Im Rahmen der ESVP kommt jedoch dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee (PSK), bestehend aus nationalen Vertretern der Mitgliedsländer, eine der wesentlichsten Rollen zu, da es Entscheidungen des Rates vorbereitet. Das PSK legt unter anderem Maßnahmen der EU im Krisenfall fest und muss zudem deren Durchführung überwachen. Neben der grundsätzlichen Aufgabe das internationale Umfeld und dessen Lage im Rahmen der ESVP zu verfolgen hat das Komitee folgende Aufgaben. „Das PSK:

- trägt durch an den Rat gerichtete Stellungnahmen zur Festlegung der Politiken bei;
- prüft die Entwürfe für Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“;
- koordiniert die verschiedenen Arbeitsgruppen in den Bereichen der GASP“²³.

Weiters hat das PSK dem EUMK Leitlinien vorzugeben und hat zudem dessen Stellungnahmen beziehungsweise Empfehlungen entgegenzunehmen. Das PSK muss zudem unter Aufsicht des Rates, die politische Führung bei der Entwicklung der militärischen Fähigkeiten übernehmen.

Der EU-Militärstab EUMS ist im Rahmen der Petersberg-Aufgaben (Krisenbewältigung, humanitäre Missionen, Friedenserhaltung) für die strategische Planung, Frühwarnung und Lagebeurteilung aber auch für alle EU geführten Missionen zuständig. Er unterstützt die EU indem er ihr militärisches Fachwissen zur

²³ http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/r00005_de.htm,
abgefragt am 2.10.2009

Verfügung stellt und gibt entsprechende Empfehlungen ab. Er dient praktisch als Bindeglied zwischen dem EUMK und der Union zur Verfügung stehenden militärischen Mittel. Der EUMS unterstützt auf Verlangen des Hohen Vertreters beziehungsweise auf Verlangen des PSK, befristete Missionen in Drittländer oder etwa bei internationalen Organisationen. Der Militärstab ist eine Abteilung des Ratssekretariats und untersteht damit direkt dem Hohen Vertreter der GASP. Er erhält seine Weisungen vom Militärausschuss der EU, dem EUMK. Somit setzt der EUMS alle Vorgaben und Beschlüsse des Militärkomitees um und unterstützt es bei seinen Aufgaben. *„Im Einzelnen ist der EUMS zuständig für:*

- die Überwachung potenzieller Krisensituationen;*
- die militärischen Aspekte der strategischen Vorausplanung für Petersberg-Aufgaben;*
- die Organisation und Koordination der Verfahren mit den nationalen und multinationalen Hauptquartieren, auch mit den der EU zur Verfügung stehenden NATO-Hauptquartieren;*
- die Programmierung, Planung, Durchführung und Beurteilung der militärischen Aspekte der Krisenbewältigungsverfahren der EU;*
- die Herstellung ständiger Beziehungen zur NATO;*
- die Aufnahme eines Verbindungsteams der NATO und die Einrichtung einer EU-Zelle im Obersten Hauptquartier der Alliierten Mächte in Europa (SHAPE);*
- die Unterstützung der militärischen Aspekte der ESVP-Dimension der Terrorismusbekämpfung“²⁴.*

Da Österreich seit 1995 Vollmitglied der EU ist und somit auch an der ESVP uneingeschränkt teilnimmt, unterhält es auch Vertreter in den zuvor genannten Gremien.

Die Finanzierung operativer als auch verwaltungstechnischer Ausgaben der GASP und damit sowohl auch der ESVP, fallen zu Lasten des EU-Gemeinschaftshaushaltes. Maßnahmen die verteidigungspolitischen und militärischen Bezug haben und Angelegenheiten in denen der Ministerrat etwas anderes beschließt sind jedoch davon ausgenommen. Weiters müssen sich

²⁴ http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/r00006_de.htm,
abgefragt am 3.10.2009

Mitgliedsstaaten nicht an Kosten für Maßnahmen mit verteidigungspolitischem Bezug beteiligen, die sich laut Artikel 23 EUV zu solchen Maßnahmen bei der Abstimmung „konstruktiv enthalten“ haben (Vgl. Blanck 2005:208). Davon würden vor allem neutrale Staaten profitieren, beziehungsweise Staaten die sich aus wichtigen nationalen Gründen an einer militärischen Maßnahme nicht beteiligen wollen. Grundsätzlich unterliegt die Entscheidung über die obligatorischen Ausgaben der GASP dem zuständigen Ministerrat und weniger dem Europäischen Parlament. Operative Kosten mit verteidigungspolitischem Bezug werden prinzipiell in individuelle Kosten, gemeinsame Kosten als auch in Kosten für Unterkünfte und Truppentransport gegliedert. Gemeinsame Kosten, dazu zählen Ausgaben für Hauptquartiere und dessen Truppen, werden vom Gemeinschaftshaushalt gedeckt. Ausgaben die für Unterkünfte und Truppentransport entrichtet werden sind vom Rat zu entscheiden. Wer dabei der Kostenträger für solche Ausgaben ist hängt grundsätzlich von den Umständen der Operation ab. *„Individuelle Kosten sind somit alle anderen Kosten, die nach dem Grundsatz „costs lie where they fall“ („die Kosten werden dort getragen, wo sie anfallen“) finanziert werden* (Blanck 2005:210). Als wichtige Ausnahme der gemeinsamen Finanzierung gelten die auf freiwilliger Basis entrichteten Beiträge der Unionsmitglieder, in Bezug auf die Umsetzung des Helsinki-Planziels. Kosten die die Ausrüstung, Entlohnung und den Truppentransport betreffen, sind von den beteiligten Mitgliedern zu übernehmen. Für Österreich stand diesbezüglich im Jahre 2008 ein Budget in der Höhe von lediglich etwa 0,72% des BIPs zur Verfügung. Da jedoch die sicherheits- und verteidigungspolitischen Ausgaben sowohl in der EU als auch in Österreich stark umstritten sind, gibt es erhebliche Differenzen in Bezug auf dessen Höhe und Definition. Dies kann wiederum die Leistungsfähigkeit der EU in den genannten Bereichen einschränken. Somit sind die zu erreichenden Zielsetzungen der EU im militärischen Angelegenheiten dementsprechend auch von der Finanzierung der Unionsmitglieder abhängig (Vgl. Blanck 2005:211). In Zukunft möchte Österreich sein Verteidigungsbudget auf etwa 1% erhöhen, da bereits seitens des Verteidigungsministeriums in Österreich bekannt wurde, dass kommende Einsätze ansonsten nicht tragbar wären.

6.7 Fazit und realpolitische Bedeutung der Neutralität auf EU-Ebene

Zwar wurde aus amerikanischer Sicht die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik zögernd begrüßt, jedoch nur in Form einer Stärkung der NATO selbst mit dem Motiv, dadurch die militärischen Fähigkeiten der EU verbessern zu können. Da die NATO bereits über entwickelte Strukturen verfügte, hatte man eine Entwicklung eigener europäischer Strukturen im Rahmen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik jedoch kritisiert. Die USA war strikt gegen eine Abkoppelung der ESVP von der NATO und wollte einseitige EU-Sicherheitsarrangements nicht akzeptieren. Trotz der Tatsache dass die Entwicklung sicherheitspolitischer Organe der EU rascher von Statten ging als der Ausbau militärischer Kapazitäten, vermochte die EU dennoch die Führung zweier eigenständiger Militäroperationen, nämlich die Operationen Artemis und Concordia (Vgl. Reiter 2004:8).

Rotter wiederum erkennt in der GASP jenen Politikbereich, der dem Konzept eines Bundesstaates am nächsten kommt und rechnet damit, dass die Sicherheitspolitik der EU sehrwohl über die Verteidigungspolitik zu einer gemeinsamen europäischen Verteidigung führen könnte. Seiner Meinung nach strebe die EU im Rahmen der GASP eine Verbundesstaatlichung an, jedoch bliebe die GASP intergouvernemental und damit auch Beschlussfassungen in diesem Rahmen nur einstimmig erfolgen kann (Vgl. Rotter 2003:25). Das Einstimmigkeitsprinzip als auch die Option der „konstruktiven Enthaltung“ wirken im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik jedoch hemmend. Einst meinte der ehemalige deutsche Bundeskanzler Helmut Schmidt in einem Interview Mitte der 90er Jahre, „*dass eine gemeinsame europäische Sicherheitspolitik noch Jahrzehnte auf sich warten lassen werde*“ (Pfneisl 2007:105). Dennoch muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass es zahlreiche Fortschritte im Bereich der ESVP seit Ende der 90er Jahren gemacht wurden und es abzuwarten gilt, wie sich die ESVP auch nach dem Vertrag von Lissabon noch Weiterentwickeln wird. Durch diesen Vertrag wurde weitestgehend nichts am Einstimmigkeitsprinzip beziehungsweise an der Möglichkeit zur „konstruktiven Enthaltung“ geändert, sodass weiterhin kein Nachteil für Staaten entstünde die gegen eine militärische EU-Maßnahme aufgrund nationaler politischer Umstände stimmen würden. So auch beim Verhalten neutralen Staaten, die einer EU geführten Operation fern bleiben könnten, ohne dass dies Wirkung auf den jeweiligen Beschluss hätte. Demnach kann behauptet werden dass die EU sehrwohl auf

Staaten Rücksicht nimmt, die aus besonderen Gründen nationaler Umstände nicht an militärischen Maßnahmen teilnehmen wollen, zumal diese für betreffende Staaten neutralitätswidrig sein könnten. Somit ist belegt, dass Neutralität und Integration in die EU nicht im Widerspruch stehen und daher die Neutralität keineswegs an sicherheitspolitischer Bedeutung verloren hat. Im Gegenteil, dem Anschein nach ist Neutralität und Integration im Übrigen aktueller denn je, dies beweist unter anderem die Bereitschaft der EU sich neutraler Staaten anzunehmen und konkrete Lösungen für sie im Rahmen der europäischen Verteidigungspolitik zu gestalten. Zudem zeigen die Integrationsbestrebungen der EU, auch neutrale Staaten in ihre Sicherheitsarchitektur aufzunehmen, die Bereitschaft dass die EU auch Vorzüge in der Aufnahme solcher Staaten erkannt hat. Dennoch sind die Grenzen die einem Neutralen Staat in Bezug auf seine sicherheitspolitische Integration gesetzt sind nicht auszublenden. Der Neutrale Staat ist aufgefordert in Rahmen seines neutralen Status einen Eigenweg in der europäischen Sicherheitslandschaft zu finden und wird weitestgehend in seinem sicherheitspolitischen Handeln durch die EU unterstützt, wenn auch nur durch europarechtliche Schlupflöcher. Neutralitätsbedenklich bleiben zusammenfassend dennoch folgende Punkte die eine sicherheitspolitische Integration für neutrale Staaten schwierig gestalten. Wie aus den Bestimmungen über die GASP hervorgeht, haben die Mitgliedsstaaten die Außen- und Sicherheitspolitik aktiv und im Geiste der Loyalität beziehungsweise der gegenseitigen Solidarität vorbehaltlos zu unterstützen. So stellt sich dahingehend die Frage inwieweit die vorbehaltlose Unterstützung der GASP mit der immerwährenden Neutralität Österreichs im Einklang steht.

Zudem bleibt Neutralitätsrelevant inwiefern sich Österreich trotz deklarerter Neutralität an einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einbringen konnte ohne dabei die eigene Neutralität zu verletzen. Diesbezüglich muss auch im Rahmen der dieser Arbeit zugrunde liegenden Forschungsfrage eruiert werden, welche neutralitätsrelevanten Bedingungen in Österreich es möglich machten, sich uneingeschränkt an der GASP beziehungsweise der ESVP zu engagieren. Weiters ist festzustellen inwieweit die Neutralität in Österreich noch an Bedeutung hat, beziehungsweise wie sie sich im Hintergrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage in Europa nach dem Fall der Mauer veränderte. Diesbezüglich wird in den folgenden Kapitel auf die Entwicklung der Neutralität in Österreich Bezug genommen. Aus der politischen Kontinuität der Aufrechterhaltung der Neutralität,

beziehungsweise von einem etwaigen Wandel dessen ist zu analysieren, inwiefern sich die Bedeutung der Neutralität in Österreich veränderte.

7. Die Österreichische Neutralität

7.1 Die österreichische Neutralität und ihre Entwicklung

Die österreichische Neutralität geht auf die Neuordnung Europas nach dem 2. Weltkrieg zurück und ist das Ergebnis des Kalten Krieges, wodurch Österreich neutral wurde. Nach dem tragischen Ende des zweiten Weltkrieges im Jahre 1945 war jedoch Österreich in keinster Weise frei, da es noch von den Siegermächten USA, Großbritannien, Frankreich und der Sowjetunion besetzt gehalten wurde. Um eine Teilung Österreichs, wie jene Deutschlands zu verhindern, und um die Souveränität Österreichs wieder zu erlangen, hatte man sich bereits früh mit dem Neutralitätsgedanken in Österreich angefreundet. Trotz Bemühungen durch Karl Renner, erster Präsident nach dem Weltkrieg und Verfechter der Neutralitätsidee, stieß man mit Neutralitätsüberlegungen bei den Alliierten auf taube Ohren. Unterschiedliche Strategien der Sowjetunion und der USA, aber auch der aufflammende Konflikt zwischen beiden Mächten, machten jedoch Hoffnungen auf die Souveränität Österreichs und damit auf einen schnellen Staatsvertrag zu Nichte (Vgl. Majer 1987:18). *„Während die USA durchaus den österreichischen Vorstellungen entgegenkam und einen einfachen Vertrag mit dem sofortigen Abzug aller Besatzungstruppen vorsah, erklärte die Sowjetunion durch den Außenminister Molotow die Diskussion der österreichischen Frage als eindeutig verfrüht“* (Pfneisl 2007:42). Provoziert durch die harte Haltung der Sowjetunion gegenüber dem Westen wurde im Jahre 1949 die NATO gegründet, womit die Blockbildung in beiden Teilen Europas forciert wurde. Mähr zufolge hatte die Sowjetunion zwei verschiedene Nachkriegsstrategien für Österreich vorgesehen. Ihm nach sah die erste Strategie, der sogenannte Kulagin-Plan vor, dass die Russen ihren Einfluss auf das gesamte Bundesgebiet ausdehnen, beziehungsweise sollte das nicht gelingen, so würde man zumindest das von Russen besetzte Gebiet von Restösterreich isolieren. Die andere Strategie bestand darin, für Österreich ein Wirtschaftsprogramm zu etablieren, dass das Land näher an den Osten hätte binden sollen. Ziel dieser Strategie war unter

anderem der österreichischen Wirtschaft entgegenzuwirken und nur jene Bereiche zu fördern, die unabhängig vom Westen liefen (Vgl. Mähr 1989:95). Da sich die meisten Industriegebiete in der sowjetischen Zone im Osten Österreichs befand, schien die Darstellung Mährs aus geostrategischer Sichtweise durchaus logisch. War doch die sowjetische Besatzungszone in Österreich günstig durch Eisenbahnverbindungen im Süden mit Jugoslawien, im Norden mit der Tschechoslowakei und im Osten mit Ungarn verbunden. Zwar sind mit Sicherheit auch die Rüstungsgebiete im Westen Österreichs für die Sowjets interessant gewesen, jedoch diese vom Bombenkrieg verlagerte Industrien schlichtweg vergessen worden sind (Vgl. Rathkolb 2002:258). Die Sowjetunion hatte zudem kein Interesse ihren besetzten Teil Österreichs an das übrige Bundesgebiet zu integrieren und überlegte das Gebiet zwischen den Einflussphären zu neutralisieren. Der Tschechoslowakei käme dabei eine besondere Schlüsselrolle zu. Gestützt durch die geostrategische Lage Österreichs sollte sie den sowjetischen Einfluss in Zentral und Südosteuropa stärken damit die sowjetischen Kerninteressen in Ungarn, der Tschechoslowakei und Jugoslawien geschützt blieben (Vgl. Rathkolb 2002:259). Bekanntlich fand das sowjetische Wirtschaftsprogramm für Österreich keine Anwendung sodass die USA in Reaktion darauf trotz sichtbarer Gegensätze gegenüber dem sowjetischen Modell ein eigenes Wirtschaftsprogramm in Europa lancierte. Das sogenannte European Recovery Program ERP, auch benannt nach dem damaligen Außenminister G.Marshall, sollte für Abhilfe in Europa sorgen und einen neuen Wirtschaftsaufschwung provozieren. Dabei sollten nicht nur westeuropäische Länder in den Genuss dieses Wirtschaftsplanes kommen, da die USA auch kommunistische Länder an dem Plan teilnehmen lassen wollte. Darin sah die US-Regierung die Möglichkeit in diesen Ländern zu einer raschen Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und einer Stärkung der Demokratie zu gelangen. Spannungen gegenüber der Sowjetunion nahm man bewusst in Kauf, obwohl man doch diese mit dem Marshall-Plan im eigentlichen Sinne abbauen wollte. Stalin reagierte jedoch ablehnend und teilte seinen kommunistischen „Partnerländern“ mit, dass er eine Beteiligung an dem ERP als feindlichen Akt sehe (Vgl. Lingens 2000:45). Trotz dessen hatte sich Österreich, nicht ohne politischen Risiko an den Marshall-Plan beteiligt und wurde damit ins westeuropäische Wirtschaftsgefüge integriert. Trotz des „feindlichen Aktes“ Österreichs reagierte Stalin ohne weitreichende Repressalien. Somit konnte der Marshall-Plan den Grundstein für Österreichs Wohlstand sichern und hatte

politischen Respekt eingebracht, da die wirtschaftliche Kooperation mit dem Westen neue Partner für Österreich schuf. Nach dem Tode Stalins im Jahre 1953 und der Machtergreifung Chruschtschows, wurde in der Sowjetunion durch seinen Nachfolger eine Entstalinisierung eingeleitet was wiederum eine Entspannung des Kalten Krieges zur Folge hatte. Dadurch kam es vermehrt zu politische Gipfeltreffen zwischen der USA und der Sowjetunion, wobei Österreich dies für sich zu Nutzen verstand und damit die eigenen Interessen über einen Staatsvertrag vorantrieb (Vgl. Rathkolb 1997:42). Im Jahre 1954 kam es seitens Österreichs schließlich zu einer ersten Erklärung gegenüber den Siegermächten. Die österreichische Delegation mit Außenminister Figl und Staatssekretär Kreisky bekannte sich, dass Österreich sich an keinem Militärpakt anschließen werde und eine Errichtung fremder Militärstützpunkte auf seinem Gebiet strengstens untersagt. Da jedoch diese Erklärung seitens der Sowjetunion durch den Außenminister Molotow als unzureichend gesehen wurde, legte dieser eine eigene Erklärung vor die sich inhaltlich nur kaum von der österreichischen Version unterschied (Vgl. Csaky 1980:328). Wären Molotows Artikel zusätzlich im Staatsvertrag aufgenommen worden, hätte die Erklärung einen gänzlich anderen völkerrechtlichen Charakter gehabt. Einerseits hätte sie den Eindruck eines Diktierfriedens vermittelt und andererseits wäre die Erklärung nicht nur für Österreich verbindlich gewesen, sondern auch für die übrigen vier alliierten Vertragsmächte. Zudem hätten Molotows Artikel zu einer Neutralisierung Österreichs geführt und dies wiederum einem aufoktroierten Status gleichgekommen wäre (Vgl. Lingens 2000:52). Da die US-Delegation dies durchschaute und Molotows Erklärung bei der Berliner Konferenz durch den damaligen US-Außenminister J.Dulles ablehnte, scheiterten jedoch erste Staatsvertragsverhandlungen um Österreich. Durch den NATO-Beitritt Deutschlands und der Gründung des Warschauer-Paktes, dem sowjetischen Gegenmodell zur NATO, erschien beiden Mächten ein neutrales Österreich als Pufferzone zwischen „dem Osten“ und „dem Westen“ schlichtweg als wünschenswert. Molotow stellte daher einen Konsens zwischen der Sowjetunion, den Westmächten und der österreichischen Bundesregierung in Aussicht, der im Zuge von weiteren Verhandlungen über den österreichischen Staatsvertrag im April 1955 zum sogenannten Moskauer Memorandum führte (Vgl. Simanek 2006:88).

Am 15.April 1955 wurde im Moskauer Memorandum unter Anderem festgelegt, dass Österreich im Sinne der auf der Berliner Konferenz im Jahre 1954 abgegebenen

Erklärung, keine militärischen Bündnisse beitreten und auf seinem Gebiet keine militärischen Stützpunkte errichten darf. Zudem würde die österreichische Bundesregierung eine Erklärung abgeben, die Österreich international dazu verpflichtet, nach dem Vorbild der Schweiz, eine immerwährende Neutralität auszuüben. Weiters würde die österreichische Bundesregierung, nach Übergabe des deutschen Vermögens innerhalb des sowjetischen Besatzungsgebietes an Österreich, eine Überführung der Vermögenswerte an ausländische Staatsangehörige in jedem Falle ausschließen. Die sowjetische Regierung legte zudem im Moskauer Memorandum fest dass sie unverzüglich bereit sei, den österreichischen Staatsvertrag zu unterzeichnen. Die Sowjetregierung erkläre sich zudem damit einverstanden, dass nach Inkrafttreten des österreichischen Staatsvertrages, alle vier Besatzungstruppen spätestens mit 31.12.1955 das österreichische Bundesgebiet verlassen haben sollten (Vgl. Berger 1968:89).

Das Moskauer Memorandum wurde schließlich bei den übrigen Verhandlungen mit den Alliierten eingebracht und wurde schlussendlich bei der Staatsvertragsunterzeichnung in Wien am 15.5.1955 besiegelt. Die Neutralität blieb im Staatsvertrag deshalb nicht erwähnt, da eine spätere Erklärung über die österreichische Neutralität demonstriert werden sollte, die quasi freiwillig stattfindet und deshalb, weil Österreich selbst noch nicht unabhängig war. Durch die Ratifizierung des Staatsvertrages durch die Signatarstaaten Frankreich, Großbritannien, der Sowjetunion, der USA und Österreich, trat der Vertrag am 27.7.1955 in Kraft, wodurch Österreich seine Souveränität wiedererlangte. Sogleich begann auch die im Staatsvertrag vereinbarte 90 tägige Abzugsfrist für die in Österreich stationierten Alliierten und endete am 25.10.1955 (Vgl. Simanek 2006:89). Somit wurde den alliierten Truppen genügend Zeit eingeräumt, das österreichische Bundesgebiet rechtzeitig verlassen zu können. Im Anschluss daran hatte sich der Nationalrat am 26.10.1955 zusammengefunden und verabschiedete das für Österreich so entscheidende Neutralitätsgesetz das in die Verfassung aufgenommen wurde:

„Artikel I.

(1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.

(2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiete nicht zulassen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut. Körner Raab Schärf Helmer Kapfer Drimmel Maisel Kamitz Thoma Illig Waldbrunner Figl²⁵.

Mittels Notifikation des Verfassungsgesetzes an alle Staaten, wurden sie über den Status Österreichs als immerwährend neutraler Staat in Kenntnis gesetzt und das Neutralitätsgesetz damit völkerrechtlichen Status erhielt. Somit wurde die immerwährende Neutralität Österreichs lediglich unilateral verabschiedet und ist nicht etwa durch den österreichischen Staatsvertrag begründet worden. Sie ist ein annahmebedürftiger Rechtsakt dessen Rechtsverhältnis durch eine Offerte – in dem Fall Österreich an alle anderen Staaten – und einer Annahme der jeweiligen Offerte durch andere Staaten begründet wird. Verdross bestätigt dies und sieht in der Neutralität Österreichs einen Völkerrechtsstatus der nicht einseitig beendet oder etwa geändert werden kann (Vgl. Verdross 1977:32). Reiter und Lingens wiederum sind der Ansicht dass die Neutralität unter anderen Voraussetzungen erklärt wurde. Sie sehen in der Neutralität Österreichs weniger einen von sich aus frei gewählten Rechtsakt als vielmehr einen bewusst selbst gewählten Akt. Dies erkenne Lingens darin dass die sowjetische Regierung niemals dem Staatsvertrag zugestimmt hätte, wäre sie sich nicht sicher gewesen, dass sich Österreich im Anschluss an den Vertrag für den Status der Neutralität entschieden hätte. Seiner Meinung nach handle es sich bei der Unterzeichnung des Vertrages nur um eine scheinbare Freiwilligkeit, die lediglich unter dem formellen Eindruck verhandlungstechnischer Freiwilligkeit stattfand, tatsächlich jedoch die gesamte Situation durch den politischen Druck beherrscht wurde (Vgl. Lingens 2000:59). Weiters meint er, dass sich die österreichische Neutralität von einer aufgezwungenen zu einer freiwilligen entwickelt hatte, nachdem Österreich besonders in den folgenden Jahren seine Neutralität stets bekräftigte. Österreich habe dazu vor allem in den 60er und 70er Jahren eine aktive Neutralitätspolitik betrieben.

²⁵ <http://www.wien-konkret.at/fileadmin/content/Politik/Gesetz/Neutralitaetsgesetz1955.pdf>, abgefragt am 24.10.2009

7.2 Die österreichische Neutralitätspolitik seit 1955

Wie bereits im Kapitel der Neutralitätstheorie darauf hingewiesen wurde, ist der dauernd neutrale Staat neben seinen Primärpflichten auch völkerrechtlich dazu verpflichtet gewisse Vorwirkungen in Friedenszeiten zu erfüllen, um bei einem bewaffneten Konflikt seinen Verpflichtungen als Neutraler auch tatsächlich nachkommen zu können. Somit ergibt sich neben der Neutralitätspflicht zur defensiven Landesverteidigung, auch die Pflicht eine aktive Neutralitätspolitik zu führen. Die Neutralitätspolitik kann zugleich als Politik zur Sicherung des Friedens gewertet werden. Da Friede jedoch nicht gleichzusetzen ist mit der Abwesenheit von Krieg, beziehungsweise Neutralität nicht nur die Nichtteilnahme am Krieg bedeute, müsse der neutrale Staat seinen Status aktiv gestalten, da nur so Friede und damit seine eigene Neutralität gewahrt bleiben kann (Vgl. Majer 1987:32). Ginther bestätigt dies in seinen Ausführungen und meint dass eine vernünftige Außenpolitik eines neutralen Staates, eine aktive Friedenspolitik zugrunde liege (Vgl. Ginther 1975:144). Kramer wiederum setzt den Begriff der österreichischen Neutralität mit jenen der Außenpolitik gar gleich und stellt für den der Arbeit zugrunde liegenden Forschungszeitraum, vier verschiedene Perioden der österreichischen Neutralitätspolitik fest. Die erste Periode lässt sich in die Zeit zwischen dem Ende des 2. Weltkrieges und der Wiedererlangung der Souveränität Österreichs im Jahre 1955 gliedern. Die zweite Periode reicht vom Jahre 1955 bis Ende der 60er, auch genannt die Emanzipationsphase der österreichischen Außenpolitik. Die dritte Periode erstreckt sich zwischen den 70er und 80er Jahren, in denen Österreich seine Neutralitätspolitik global ausrichtete. Die letzte Periode reicht bis zum Ende der 80er und war von der Umorientierung der österreichischen Außenpolitik zur EG geprägt worden (Vgl. Kramer 2006:807).

Nachdem Österreich den 2. Weltkrieg überwunden hatte und im Jahre 1955 seine Unabhängigkeit wiedererlangte, beziehungsweise seine immerwährende Neutralität am Beispiel der Schweiz deklarierte, wurde Österreich im Dezember 1955 als 70. Vollmitglied in die UNO aufgenommen. Dieser Umstand hatte sowohl politische als auch rechtliche Brisanz zumal damals die Vereinbarkeit einer UN-Vollmitgliedschaft und Neutralität umstritten war (Vgl. Mauk 1981:245). Befürchtet wurde dass die Pflichten eines neutralen Staates mit jenen militärischer Zwangsmaßnahmen nach

Artikel 42 der UN-Charta kollidieren könnten. Da führende Völkerrechtsexperten jedoch die UNO als Staatenbund sehen, dessen primäres Ziel sei den Weltfrieden zu erhalten, stünde eine Mitgliedschaft für neutrale Staaten bei der UNO nichts im Wege. Rotter begründet den österreichischen Beitritt zur UNO damit, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in jedem Fall die Kompetenz habe, einzelne Mitglieder bei Zwangsmaßnahmen gegenüber anderen Staaten von ihrer Teilnahme auszunehmen (Vgl. Rotter 1981:29). Die aktive Mitarbeit Österreichs bei internationalen Organisationen, unter anderem beim Europarat zu dem Österreich 1956 beigetreten war, hatte die österreichische Neutralitätspolitik bedeutend geprägt. Besondere Bewährungsprobe der Neutralität erfuhr Österreich jedoch bei den Ereignissen im Herbst 1956, beim Aufstand der ungarischen Bevölkerung gegen das kommunistische Regime. Die entschiedenen Maßnahmen und die klare Haltung der österreichischen Bundesregierung verhalf Österreich zur Wahrung seiner Neutralität und sicherte demnach auch seine Grenzen. Die Aufnahme von ungarischen Flüchtlingen und dessen Betreuung brachte Österreich zudem internationale Anerkennung und großes Lob. Jedoch war das Verhältnis zur Sowjetunion deutlich geschwächt worden und konnte in den Folgejahren nur mittels intensiver Kontaktpflege wieder bereinigt werden. In weiterer Folge verbesserte sich das bilaterale Verhältnis zwischen der Sowjetunion und Österreich dermaßen, sodass das sowjetische Regime die österreichische Neutralität aufwertete und sogleich deklarierte, dass Österreich seine Neutralität selbständig zu praktizieren und auszulegen habe. Die österreichische Neutralität wurde demnach *„von Chruschtschow und anderen führenden sowjetischen Politikern zu einer wichtigen positiven Konstante für Stabilität und Entspannung in Mitteleuropa und darüber hinaus im gesamteuropäischen Kontext aufgewertet“* (Kramer 2006:812). Weiters kam es in den späten 50er Jahren mit den USA zu Verstimmungen, nachdem Österreich sich nicht in die US-Außenpolitik hat einbinden lassen, um politisch gegen die Sowjetunion Stimmung zu machen. Besonders ärgerlich für die USA war, dass sich Österreich trotz seiner „westlichen Integration“ und seiner Teilnahme an internationalen Organisationen, durch seinen Status sich kaum in das amerikanische Freund-Feind-Schema hat einordnen lassen. Die Spannungen zwischen Österreich und der USA erreichten ihren Höhepunkt als US-Streitkräfte im Jahre 1958 unautorisiert über österreichisches Bundesgebiet in den Libanon flogen. Zu einer merklichen Beruhigung der bilateralen Beziehungen kam es erst in den 60er Jahren,

nachdem sich die USA außenpolitisch zunehmend von Europa distanzieren und sich auf Gebiete wie etwa Lateinamerika, Indochina und dem Nahen Osten konzentrieren (Vgl. Kramer 2006:814). Österreichs Diplomatie unterlag keine Grenzen, sodass seitens Österreichs auch Beziehungen zu anderen Staaten der Welt gepflegt wurden. Besonders Österreichs aktive Rolle in den Vereinten Nationen brachte internationalen Aufwind und die Ansiedelung internationaler Organisationen. Zunehmend bot Österreich der internationalen Staatengemeinschaft Dienste an, die eine Ausweitung der außenpolitischen Funktionen Österreichs mit sich brachte. Darunter fällt unter anderem auch die Beteiligung Österreichs an den sogenannten „peace-keeping“-Operationen der UNO (Vgl. Quendler 1991:712).

Jene außenpolitisch wohl umstrittensten Fragen der 60er, waren einerseits das Verhältnis Österreichs zu der im Jahre 1957 etablierten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EWG und die Südtirolproblematik. Österreich hatte sich zu einer Mitgliedschaft bei der EFTA, der sogenannten Europäischen Freihandelszone entschlossen, nachdem aus neutralitätsrechtlichen Gründen eine Teilnahme bei der EWG ausgeschlossen wurde. Völkerrechtsexperten wie etwa Verosta meinen, dass eine volle Mitgliedschaft für einen dauernd neutralen Staat bei der EWG deshalb nicht möglich wäre, da sie eine supranationale Gemeinschaft mit einer Wirtschafts- und Zollunion ist die einen politischen Zusammenschluss anstrebt. Aus diesem Grund versuchte Österreich zumindest ein Assoziierungsabkommen mit der EWG zu erreichen, jedoch scheiterten die Verhandlungen im Jahre 1967, da die Sowjetunion in der Integration Österreichs eine Abkehr vom Staatsvertrag und damit auch eine Abkehr vom neutralen Kurs sahen (Vgl. Kramer 2006:815). Ab 1970, nach der Wahl der SPÖ als Mandat stärkste Partei, wurde die Außen- und Neutralitätspolitik Österreichs global ausgerichtet. Die in Friedenszeiten strikt ausgelegte Neutralität wurde fortgesetzt und behielt ihre mythologische außenpolitische Identität, wobei das politische Identitätsbewusstsein Österreichs, durch eine aktive Neutralitätspolitik nach außen hin bestätigt wurde (Vgl. Gebhard 2004:50). Dies bestätigt sich unter anderem dadurch, dass sich Österreichs Regierung über bestehende Grenzen Europas hinweg auch um Vertrauensbildung, Entspannung und Zusammenarbeit in anderen Teilen der Welt engagierte. So zum Beispiel nicht nur im Nah-Ost-Konflikt und dem Ost-West-Dilemma, sondern auch bei Fragen rund um das Nord-Süd-Problem. Kramer setzt hingegen genau an dieser Stelle an und meint in Anlehnung an Henry Kissingers Kritik, dass sich Österreichs Außen- und Wirtschaftsinteressen im völligen

Widerspruch zum verbalen Engagement in der dritten Welt standen. Dennoch bewerkstelligte der damalige Bundeskanzler Kreisky, trotz aller Misserfolge und Widersprüche seiner Außenpolitik, die Einflussposition Österreichs durch den formellen Status der Neutralität zu erweitern (Vgl. Kissinger 1979:1204). Da jedoch Österreich steigende Handelsdefizite aufwies und es in der Frage der europäischen Integration zu keinen Neuerungen kam, führte die österreichische Regierung weitere Gespräche mit der EG, die schließlich zum Freihandelsabkommen im Juli 1972 führten. Im Abkommen wurden die Intensivierung der Handelsbeziehungen, gerechtere Wettbewerbsbedingungen und das Auflösen von Handelsbarrieren beschlossen. *„Erneut wurde von sowjetischer Seite eine Unvereinbarkeit eines Arrangements Österreichs mit der EG betont, doch nachdem Österreich der sowjetischen Regierung versichert hatte, dass weder Rechte noch Pflichten des Neutralitätsgesetzes durch die Verträge beeinträchtigt werden, gab Moskau seine Bedenken auf“* (Pfneisl 2007:59). In den folgenden Jahren entwickelte sich das Verhältnis zwischen Österreich und der EG auf einer rein handelspolitischen Basis. Während den 80er Jahren änderten sich jedoch die Prioritäten in der österreichischen Außenpolitik. Mit dem Regierungswechsel im Jahre 1986, folgte die Abkehr von der global ausgerichteten Außenpolitik Kreiskys, hin zu einer Intensivierung der Europapolitik und zu einer immer stärker an Brüssel orientierenden Außenpolitik. Schließlich wurde 1987 eine Arbeitsgruppe für europäische Integration eingesetzt, die zu dem Schluss kam, dass Österreich ohne einer Vollmitgliedschaft bei der EG, kaum am europäischen Binnenmarkt voll teilnehmen könnte. Zwar strebte Österreich dann eine Vollmitgliedschaft in der EG an, jedoch gab es Bedenken zumal die Frage der Neutralität und damit der Status Österreichs nicht geklärt war (Vgl. Riederer 2000:114). Unvereinbar schien für Völkerrechtler eine Vollmitgliedschaft Österreichs in der EG aufgrund des Neutralitätsstatus, während hingegen Rechtsgutachter unterstrichen dass, eine Mitgliedschaft sehr wohl möglich sei. Während des Kalten Krieges wurde die Neutralität Österreichs von der USA und der Sowjetunion begrüßt, in den 70er Jahren das politische Interesse der bipolaren Mächte an Österreich jedoch stagnierte. Diese Tatsache ist kein unwesentlicher Grund warum Österreich schließlich im Juli 1989 einen EG-Beitrittsantrag beschloss und dies von beiden Machtblöcken schlichtweg akzeptiert wurde (Vgl. Gebhard 2004:53). Obwohl die Europäische Kommission Österreichs Neutralitätsstatus langfristig für problematisch

hielt, wurden beiderseits Verhandlungen zum Beitritt Österreichs in die EU – nachdem durch den Maastrichter Vertrag die EG in die EU unbenannt wurde – aufgenommen. Da im Zuge des EU-Beitritts eine Verfassungsänderung von Nöten war, musste sich erst der National- und Bundesrat mit einer zwei Drittel Mehrheit über die Änderung einig werden, beziehungsweise sogar eine Volksabstimmung erforderlich war. Schließlich beschloss der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur EU und nachdem die Volksabstimmung ebenfalls positiv verlaufen war, wurde Österreich mit 1.1.1995 neues Mitglied in der Europäischen Union. Wäre Österreichs Neutralität mit dem Beitritt zur Union gefallen, hätten gemäß Riederer, die österreichischen Wähler auf einen EU-Beitritt verzichtet. In der Bilanz über die österreichische Integrationspolitik bliebe eindeutig festzustellen, dass Österreichs Beitritt zur EU, eine fundamentale Neuorientierung bedeutete und den Höhepunkt der europaorientierten Politik der 80er Jahre darstellt. (Vgl. Riederer 2000:120).

7.3 Die österreichische Sicherheitspolitik

Zumal Österreich als dauernd neutraler Staat dazu verpflichtet ist, im Konfliktfall seinen Status gegebenenfalls auch gewaltsam verteidigen zu müssen, hat Österreich analog zu seiner Neutralitätspolitik auch sicherheitspolitische Interessen verfolgt und ein Heer gebildet. Die erste Periode der österreichischen Sicherheitspolitik lässt sich in die Zeit zwischen 1955, in der Zeit der Wiedererlangung der Souveränität durch den Abschluss des Staatsvertrages und 1970, dem Ende der ÖVP-Alleinregierung, gliedern. Zu Beginn des Kalten Krieges hatte Österreich kaum Spielraum in seiner Außenpolitik, dennoch waren die Militärausgaben am höchsten. Das österreichische Bundesheer kam in dem Zeitraum lediglich drei mal zum Einsatz. Einerseits im Zuge der Ungarnkrise im Jahre 1956, weiters während der Südtirolkrise 1967 und nicht zuletzt im Jahre 1968, während der Krise in der Tschechoslowakei. 1970 kam es jedoch innerhalb des Heeres zu einer Sinnkrise, die schließlich zu einer Reform des Bundesheeres führte (Vgl. Skuhra 2006:842).

Die zweite Phase gliedert sich in die Zeit zwischen 1970, der SPÖ-Alleinregierung und 1984, dem Beginn der Koalitionsregierung zwischen SPÖ und FPÖ. Veränderungen im Bereich der militärischen Landesverteidigung ergaben sich aus der zuletzt durchgeführten Heeresreform. Insbesondere wurde das Konzept des

Bundesheeres neu ausgerichtet. So wurde das Heer zu einem Militär mit hohem Milizstand umfunktioniert, das im Ernstfall mit dem Konzept der Raumverteidigung aktiv werden sollte. Des Weiteren wurde die Wehrdienstzeit entscheidend verkürzt. Die zweite Phase wurde zudem von der Außenpolitik Kreiskys entscheidend geprägt (Vgl. Rathkolb 2005:276). Insofern erfuhr die österreichische Neutralität bei der internationalen Staatengemeinschaft eine deutliche Aufwertung, wobei Wien schließlich als dritter UN-Sitz gewählt wurde. Die Integration zur EWG blieb jedoch unerfüllt, zumal dazu die österreichische Neutralität im Widerspruch stand, sodass damals lediglich eine vertragliche Assoziierung ins Auge gefasst wurde.

Die dritte Phase der österreichischen Sicherheitspolitik gliedert sich in der Zeit zwischen 1984 und dem Fall des eisernen Vorhangs im Jahre 1989. Der von der Bundesregierung im Jahre 1983 beschlossene Landesverteidigungsplan, stellte eine strategische Ausarbeitung der militärischen und politischen Maßnahmen dar, die auf Grundlage der Verteidigungsdoktrin beschlossen wurden. Je nach Bedrohungsfall, gleich ob der Krisen-, Neutralitäts- oder etwa der eigentliche Verteidigungsfall eintritt, werden demnach gewisse Maßnahmen entschieden, die abhängig vom Grad der Bedrohung sind (Vgl. Docsek 2001:148). Mit dem Ende der Ära Kreiskys kam es Mitte der 80er Jahre zu einem Wechsel in der österreichischen Außenpolitik. Es kam zu einer *„Verschiebung der Schwerpunkte von einer globalen, USA-kritischen und Nord-Süd-Orientierung hin zu europäischer Nachbarschaftspolitik, europäischer Integration und einer mehr an den westlichen Staaten orientierten Neutralität sowie ein langsames Ende des Primats der Außen- bzw. aktiven Neutralitätspolitik“* (Skuhra 2006:845), die ihren Höhepunkt mit dem Antrag Österreichs auf Mitgliedschaft zur EG vom 17.7.1989 erfuhr. Zudem ist feststellbar dass zum Ende der 80er Jahre eine Abkehr von der integralen Neutralität, hin zu einer differenzierten also bloß militärischen Neutralitätskonzeption stattfand.

Die vierte Periode reicht vom Ende des Kalten Krieges im Jahre 1989, bis zur EU-Mitgliedschaft Österreichs im Jahre 1995. Mit dem Ende des Kalten Krieges und dem Zerfall des Ost-Blockes beziehungsweise der Sowjetunion, veränderte sich das Bedrohungs- und Konfliktbild für Österreich entscheidend. Mit der Öffnung der Grenzen wurde das österreichische Bundesheer damit beauftragt, mit 2000 Mann die Sicherung der 400km langen Ostgrenze zu übernehmen. Der sogenannte Assistenzeinsatz des Bundesheeres wird demnach solange aufrechterhalten, solange die östlichen Nachbarstaaten Österreichs nicht voll zum Schengen-

Abkommen beigetreten sind. Mit dem Ende des Kalten Krieges ergaben sich auch Änderungen die eine Revision des Staatsvertrages in Bezug auf einschränkende Bestimmungen möglich machten. Nachdem Österreich die Signatarstaaten des Staatsvertrages inoffiziell über das Vorhaben der Änderungen benachrichtigt hatte, erklärte die österreichische Bundesregierung im November 1990 einseitig, dass die Artikel 12 bis 16 sowie 22 des Staatsvertrages keine Gültigkeit mehr haben (Vgl. Skuhra 2006:846). Dies betraf vor allem Artikel die den Besitz von Spezialwaffen für Österreich untersagten. Mit dem Anschluss Österreichs im Bereich von Lenkwaffen, erfuhr die Alpenrepublik eine längst fällige Entwicklung. Aus den Erfahrungen des Jugoslawienkonflikts im Sommer 1991 führte Österreich eine neue militärische Konzeption ein, die eine grenznahe Verteidigung und eine lückenlose Überwachung des österreichischen Luftraumes, als auch die Erbringung internationaler Sicherheitsdienstleistungen erlaubten. Die daraus resultierende „Heeresgliederung neu“ ergab zwar eine Reduktion des Heeresumfanges, dennoch konnten Ziele wie etwa höhere Flexibilität und Mobilität erreicht werden. Nach dem Beitritt Österreichs in die EU im Jahre '95, wurde seitens des Ministerrates festgehalten, dass sich Österreich „aktiv an der im Maastricht-Vertrag vorgesehenen „*Weiterentwicklung der sicherheitspolitischen Strukturen*“ mitwirken wird“ (Skuhra 2006:849).

7.4 Die Neutralität im Wandel

Die Neutralität Österreichs ist in den vergangenen Jahrzehnten zu einer nationalen Identität herangewachsen die zunehmend von der Bevölkerung ideologisiert wurde. Sie wurde zum Instrument staatlicher Selbstbestimmung hochstilisiert und wurde weniger im tatsächlichen politisch-historischen Kontext verstanden, nämlich als Voraussetzung für Österreichs Unabhängigkeit (Vgl. Pelinka 1998:157). Daraus entwickelte sich ein nationaler Mythos der die Neutralität im Lichte eines friedlichen und neutralen Kleinstaates Österreich erstrahlen ließ und sie zudem als Garant für Wohlstand und Sicherheit von der österreichischen Bevölkerung gewertet werden konnte. Demnach galt die österreichische Neutralität nicht nur als sicherheitspolitisches Statement, sondern wurde vielmehr auch als Basis globaler kleinstaatlicher Außenpolitik gesehen. Sie erhielt dadurch eine friedensstiftende Funktion und wurde zunehmend in den Dienst internationaler Entspannung gestellt. Dadurch konnte Österreich außenpolitisch sowohl an Legitimität als auch an

Glaubwürdigkeit gewinnen, jedoch entfiel mit dem Ende des Kalten Krieges eine der wichtigsten politischen Rahmenbedingungen der Neutralitätsdoktrin. Damit wurde nicht nur eine neue politisch-konzeptionelle Ausrichtung notwendig, sondern stellte auch die ideologisch-emotionale Bindung zur Neutralität selbst in Frage (Vgl. Riederer 2000:123). Obwohl sich die sicherheitspolitische Lage Österreichs in Europa durch den „Fall der Mauer“ entscheidend verbesserte, verlor die Neutralität zunehmend an internationaler Akzeptanz und an Funktionalität. Die neue Situation und die damit verbundenen Voraussetzungen schränkten Österreichs Selbstbestimmungsalternativen drastisch ein, sodass eine Kompensierung nur durch den Erwerb von Mitbestimmungsrechten innerhalb eines kollektiven Systems wie beispielsweise der EU möglich wäre. Damit jedoch Österreichs neutraler Status aufrecht erhalten bleiben konnte, musste es zumindest in gewisser Weise seine Unabhängigkeit bewahren. Dies hätte aber wiederum die integrativen Bemühungen Österreichs zur EU deutlich gestört (Vgl. Szpott 1997:16). Die neutralen Staaten Europas adaptierten ihre Bereitschaft unter Einbuße der nationalen Neutralitätsdoktrin, da sie ihre Souveränität langfristig für gefährdet hielten. Durch diese Tendenz reduzierte sich der Neutralitätsstatus auf den zuvor definierten Kerngehalt der Allianzfreiheit beziehungsweise dem Stationierungsverbot. Sie bemühten sich, zwecks internationaler Stabilität, sich der EU gegenüber, solidarisch zu zeigen (Vgl. Gebhard 2004:18).

Während in Österreich bis zum Beitrittsansuchen im Jahre 1989, Neutralität und politische Integration als unvereinbar gewertet wurde, änderte sich diese Ansicht nachdem beide Regierungsparteien, die christlichsoziale ÖVP und die sozialdemokratische SPÖ, eine EG-Vollmitgliedschaft mit gewissen Vorbehalten anvisiert hatten. Nachdem Völkerrechtsexperten wie etwa Schweitzer und Hummer eine EG-Vollmitgliedschaft Ende der 80er Jahre für unbedenklich hielten, erfolgte Österreichs Beitritt zur EU schließlich ohne Vorbehalte am 1.1.1995 (Vgl. Hummer/Schweitzer 1987:102). Somit akzeptierte Österreich neben den grundsätzlichen Vertragsbestimmungen von Maastricht auch die Zielsetzungen der EU im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, GASP. Mit dem Beitritt Österreichs zur EU, stand auch ein Bündnis mit der WEU in Aussicht, dem militärischen Arm der EU, jedoch hatte Österreich dahingehend lediglich einen Beobachterstatus eingenommen. Trotz allem hatte Österreich vor Inkrafttreten des Beitrittsvertrages rechtliche Adaptierungen in seiner Bundesverfassung vornehmen

müssen. So wurde unter dem Aspekt der Teilnahme an der GASP jene Vertragsinhalte des Maastrichter Vertrages implementiert, die sogar Wirtschaftsembargos gegenüber Drittstaaten vorsehen (Vgl. Blanck 2005:148). Mit der Übernahme des Artikel 23f in die österreichische Bundesverfassung, wurde den rechtlichen Erfordernissen in Bezug auf die GASP genüge getan:

Bundesverfassungsgesetz BVG, Artikel 23f. (Anmerkung: novellierte Fassung)

„(1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam mit. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 17 Abs. 2 dieses Vertrages sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Beschlüsse des Europäischen Rates zu einer gemeinsamen Verteidigung der Europäischen Union sowie zu einer Integration der Westeuropäischen Union in die Europäische Union bedürfen der Beschlußfassung des Nationalrates und des Bundesrates in sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 und 2.

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V sowie für Beschlüsse im Rahmen der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen auf Grund des Titels VI des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam gilt Artikel 23e Abs. 2 bis 5.

(3) Bei Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 17 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Amsterdam betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und die engeren institutionellen Beziehungen zur Westeuropäischen Union ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten auszuüben.

(4) Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu fassende Beschluß eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, daß es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren bedarf²⁶.

Bereits vor dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages im Jahre 1998, wurde das BVG Artikel 23f novelliert, um die Herausforderungen Österreichs in Bezug auf die ESVP adaptieren und damit eine aktive Beteiligung Österreichs an der ESVP, zukünftig legitimieren zu können. Diesbezüglich wurde von der österreichischen Regierung ein Optionenbericht in Auftrag gegeben, der die österreichischen

²⁶ <http://www.wienerzeitung.at/linkmap/recht/verfassung1.htm>, abgefragt am 18.11.2009

Handlungsmöglichkeiten hätte konkret aufzeigen sollen. Während der erste Teil des Berichtes die international aktuellen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen analysiert, behandeln die weiteren Teile des Berichts, weiterführende Optionen Österreichs nach sicherheitspolitischen Gesichtspunkten und politischen Schlussfolgerungen (Vgl. Docsek 2001:189). Mitte der 90er Jahre scheiterte der Optionenbericht, nachdem seitens der amtierenden Regierungsparteien - SPÖ und ÖVP - keine gemeinsame sicherheitspolitische Position gefunden wurde. Die nachfolgende Regierung - ÖVP und FPÖ - einigte sich schließlich auf eine Neuausrichtung der österreichischen Sicherheitspolitik aufgrund der sich nach dem Ost-/Westkonflikt veränderten Sicherheitsumstände. "Von Neutralität zu Solidarität" wurde der neue Kerngehalt der österreichischen Sicherheitspolitik, um so besser an vermeintliche Bedrohungsszenarien angepasst zu sein (Vgl. Gebhard 2004:151). Während die verfassungsrechtlichen Neuerungen nach dem EU-Beitritt und der Verfassungsnovelle des Artikels 23f das Neutralitätsverständnis gänzlich veränderte, blieb jedoch der inhaltlich längst überholte Landesverteidigungsplan vom Jahre 1985 noch gültig. Mit der neuen Sicherheitsdoktrin aus dem Jahre 2001, sprach sich Österreich weiterhin für sein Engagement in internationalen Organisationen aus, aber auch vor allem für einen aktiven Beitrag zur Weiterentwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – ESVP aus. Die wesentlichsten Punkte der neuen Verteidigungsdoktrin lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Österreichs neutraler Status wird auf seinen Kerngehalt reduziert
- Österreichs aktive und solidarische Mitwirkung an der ESVP
- Neue Bedrohungsszenarien stellen der Terrorismus, die organisierte Kriminalität, Migration und Umweltverschmutzung dar
- Option eines NATO-Beitritts wird weiterhin im Auge behalten
- Allgemeine Wehrpflicht bleibt erhalten
- Luftraumsicherung und –Überwachung²⁷

„Diese Entwicklung zeigt auf, dass Österreich spätestens durch seine vorbehaltlose Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU seinen völkerrechtlichen Status der dauernden Neutralität nachhaltig verändert hat. Im

²⁷ Vgl. <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=794>, abgefragt am 25.11.2009

internationalen Vergleich entspricht der völkerrechtliche Status Österreichs damit nicht dem eines neutralen, sondern eines allianzfreien Staates“²⁸.

Durch die aktive Teilnahme Österreichs an der ESVP und somit auch an den Petersberg Aufgaben, hat Österreich zwar die gleichen Rechte wie ein nicht-neutraler Staat, jedoch auch dementsprechend die gleichen Pflichten. Dennoch muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass eine Einschränkung beziehungsweise die vollständige Einstellung von Wirtschaftsbeziehungen seitens Österreichs gegenüber Drittländern wie es in Artikel 23f steht, sehrwohl den faktischen Status der Neutralität berührt und sie sogar in gewisser Weise aufhebt. Zwar schränken die Petersberg-Aufgaben die Neutralität und den Handlungsspielraum Österreichs wesentlich ein, jedoch sind Beschlüsse zur Entsendung von österreichischen Soldaten in jedem Fall erst nach Einvernehmen des Außenministers und des Bundeskanzlers möglich. Zudem muss in Österreich erst das vorgesehene Entsendungsverfahren „KSE“ durchlaufen werden, das in der Verfassung verankert wurde. Das sogenannte Bundesverfassungsgesetz über „Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten, KSE“ verpflichtet Österreich dazu, auf die Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen, auf völkerrechtliche Verpflichtungen und auf die GASP der EU Rücksicht zu nehmen (Vgl. Blanck 2005:149). Noch vor der Novellierung des aktuellen KSE-Gesetzes über die Entsendung von österreichischen Truppen ins Ausland, wurde lediglich die Rücksichtnahme auf die immerwährende Neutralität gefordert. Somit kann die Neutralität und die damit verbundenen Verpflichtungen, nicht nur im konkreten Fall eines Beschlusses der Vereinten Nationen aufgehoben werden, sondern nun auch im Falle einer „gemeinsam beschlossenen Aktion“ (Artikel 14 EUV). Diese kann dann gegebenenfalls auch ohne UN-Mandat erfolgen. Selbstverständlich kann sich Österreich nach Artikel 23 EUV den gemeinsamen Aktionen entziehen und sich bei Beschlüssen „konstruktiv Enthalten“, dennoch habe die verfassungsrechtliche Verankerung der Petersberg-Aufgaben in Österreich dazu geführt, dass die Neutralität größtenteils aufgegeben wurde. Spätestens wenn sich Österreich dazu entschließen sollte an einer gemeinsamen europäischen Verteidigung teilzunehmen, würde das mit Sicherheit eine eindeutige Vereinbarkeitsproblematik zwischen dem österreichischen Engagement in der GASP beziehungsweise der ESVP und der Neutralität auslösen (Vgl. Neumann 2006:138).

²⁸ <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=794>, abgefragt am 25.11.2009

Die politische Elite und die rechtswissenschaftliche Literatur haben in Bezug auf den aktuellen Status der Neutralität wiederum unterschiedliche Schlussfolgerungen. Besonders nach den neutralitätsrechtlichen Modifikationen nach dem EU-Beitritt Österreichs spricht eine Seite davon, dass die Neutralität bereits aufgegeben wurde, während andere hingegen meinen, dass der besondere Status Österreichs noch aufrechterhalten wurde (Vgl. Leidenmühler 2003:216).

Zusammenfassend sieht Leidenmüller also folgende potenzielle Konfliktfelder, die ein Vereinbarkeitsproblem zwischen den österreichischen Neutralitätsverpflichtungen und der Loyalität gegenüber der EU noch kurz oder mittelfristig darstellen könnten, zumal sich Österreich bewusst in die europäische Sicherheitsarchitektur integrieren möchte.

Zum einen wäre etwa die Problematik des Artikels 17 Absatz 1, der eine „gemeinsame Verteidigung“ im Sinne eines defensiv-militärischen Bündnisses vorsähe, sofern dies der Europäische Rat einstimmig beschließen sollte. Da jedoch ein Militärbündnis mit dem Status Österreichs unvereinbar ist bleibt abzuwarten wie sich Österreich bei einer kommenden Abstimmung verhalten wird. Eine Teilnahme beziehungsweise ein Beitritt zum Verteidigungsbündnis der EU würde in jedem Fall die Aufgabe der Neutralität seitens Österreichs bedeuten. Zumal sich Österreich erklärt hat, die Bestimmungen über die GASP und alle Ziele des EU-Vertrages vorbehaltlos und uneingeschränkt zu übernehmen, wird sich Österreich den Bedingungen womöglich fügen und dem Militärbündnis zustimmen (Vgl. Leidenmühler 2003:220). In diesem Fall würde Österreich auf seinen Status gänzlich verzichten. Voraussetzung dafür aber wäre eine 2/3-Mehrheit im Parlament zwecks Verfassungsänderung. Sollte Österreich an seiner Neutralität jedoch festhalten wollen, kann es sich bei der Abstimmung passiv Verhalten und sich demnach „konstruktiv enthalten“ (Vgl. Artikel 23 Absatz 1 EUV).

Ein weiteres Problemfeld sieht Leidenmühler bei der Formulierung gemeinsamer Positionen und dessen Abstimmung. Während eine Rechtspflicht für Mitgliedsstaaten bei der Durchführung von gemeinsamen Aktionen besteht, ist hingegen fraglich inwieweit eine rechtliche Pflicht besteht, im Rat der EU (Anmerkung: Ministerrat) eine gemeinsame Position zu erreichen. Sollte sich also Österreich aufgrund seines Neutralitätsvorbehaltes nicht einer gemeinsamen Position entschließen, bliebe offen inwieweit solches Verhalten einer Verletzung der Loyalitätspflichten gegenüber der EU bedeutet, zumal im Bereich der GASP keine Zuständigkeit des EUGH bestünde

(Vgl. Leidenmühler 2003:221). Trägt nun ein Mitgliedsstaat nicht dafür Sorge, dass seine Politik mit den gemeinsamen Standpunkten im Einklang steht - wie es Artikel 15 EUV verlangt – dann muss er sich gegebenenfalls der Stimme „konstruktiv enthalten“.

Leidenmüller kritisiert weiters die Verpflichtungen die einen Staat erwachsen können, sollte er sich bei einer Abstimmung nach Artikel 23 EUV „konstruktiv enthalten“. Wie bereits erwähnt hat ein Mitgliedstaat bei einer „konstruktiven Enthaltung“ alles zu unterlassen, was das Vorgehen der Union in Bezug auf den zugrunde liegenden Beschluss behindern könnte. Leidenmüller sieht in dieser Bestimmung ein Behinderungsverbot, das leicht zu Auslegungsproblemen führen könnte.

7.5 Positionen der österreichischen Parteien zur Neutralität

In weiterer Folge wird näher auf die vorherrschende Meinungen der österreichischen Parteien die im Parlament vertreten sind und ihr Bezug zur Neutralität eingegangen. Sie geben Aufschluss darüber wie sich die einzelnen Positionen der Parteien im historischen Kontext veränderten, wobei Rückschlüsse auf den eigentlichen Eigenweg Österreichs und seiner Neutralität möglich werden. Dahingehend wird nicht nur versucht auf die in der Vergangenheit eingenommenen Positionen der Parteien einzugehen sondern auch ihre aktuellen Positionen zu erfassen, um Erkenntnisse einer zukünftigen Sicherheitspolitik Österreichs zu gewinnen. Grundlage dafür boten unter anderem die jeweiligen Statuten und Informationen der Homepage der jeweiligen Parteien.

7.5.1 Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ

Im Jahre 1986, zur Zeit der SPÖ-ÖVP-Koalition näherte sich die Regierung der Idee einer EG-Mitgliedschaft an. Bundeskanzler Franz Vranitzky unterstrich die Beibehaltung der Neutralität und die daraus resultierende Integrationsproblematik, wie schon seit Beginn der Integrationsdebatte die SPÖ einem EG-Beitritt kritisch gegenüber stand, wobei ja die Errichtung eines Binnenmarktes Anfang der 80er Jahre von ihr mitgetragen wurde (Vgl. Gebhard 2004:161). Grundsätzlich war die Partei nicht damit einverstanden, außenpolitisch einen neuen Kurs einzuschlagen und sich einem Militärbündnis anzuschließen. Sie sah weder Handlungsbedarf dem NATO-Bündnis beizutreten noch etwa die Neutralität aufzugeben, da nach Ansicht der SPÖ, für Österreich keine unmittelbare Gefahr bestand. Unter internationaler Solidarität verstand die SPÖ Österreichs Engagement bei friedenserhaltenden Maßnahmen mitzuwirken und weniger als zwangsweise Pflicht in Krisenzeiten militärischen Beistand zu leisten. Ihr Bezug zur Neutralität kommt besonders in ihrem Grundsatzprogramm zum Ausdruck (Vgl. Riederer 1999:178). Darin steht dass Österreich in Form der Neutralität über ein bewährtes Sicherheitskonzept verfüge. In Kombination mit der internationalen kooperativen Solidarität, gestatten die eingegangenen Verpflichtungen Österreichs, diese solidarisch wahrzunehmen. Daher wird seitens der SPÖ jede automatisierte Verpflichtung zur Teilnahme an militärischen Maßnahmen in einem Bündnis abgelehnt. Weiters sehe die Partei in einem Bündnisbeitritt keinen unmittelbaren Solidaritätsbeweis, da bisher schon zahlreiche Einsätze von Österreich mitgetragen wurden und somit bereits überproportional Beitrag zur internationalen Friedenssicherung geleistet wurde. Hinsichtlich der zukünftigen Sicherheitspolitik der SPÖ erwähnt sie in ihrem Grundsatzprogramm, dass es zwar keinen plausiblen Grund für Österreich gäbe einem Militärbündnis beizutreten und damit auf die Neutralität zu verzichten, jedoch möchte sie sich nicht gleichzeitig einem solchen europäischen Sicherheitssystem und sich der neuen Kultur bei der Bewältigung von Konflikten entziehen²⁹. In einem Gespräch zwischen Neumann und dem Nationalratsabgeordneten der SPÖ, Casper Einem, meinte der SPÖ-Mandatar, dass erst durch die Verteidigungsdoktrin aus dem Jahre 2001, allen Beteiligten klar wurde, dass die Neutralität nicht so leicht zu beseitigen wäre und daher die Diskussion um dessen Beseitigung schließlich

²⁹ Vgl. http://www.spoe.at/bilder/d251/spoe_partei_programm.pdf, abgefragt am 11.12.2009

auflöste. Einem stelle die Neutralitätsaufgabe nur dann in Aussicht, sollte es gelungen sein ein Konzept durchzusetzen, das für Österreich wünschenswert sei. Diesbezüglich stellte er klar, dass die EU nicht machtförmig sondern rechtsförmig agieren müsse. In Bezug auf einen möglichen NATO-Beitritt meinte Einem dazu, dass sollte es zu einer Weiterentwicklung der europäischen Sicherheitsarchitektur kommen, könne die NATO-Option überwunden werden (Vgl. Neumann 2006:244). Weiters meinte er, dass die Sozialdemokraten jene Instrumente einfordern, die die sicherheits- und außenpolitischen Anstrengungen auf EU-Ebene, rechtsförmiger und friedensorientierter gestalten. Einem ist von einer gemeinsamen europäischen Verteidigung überzeugt und meinte dazu, dass eine gemeinsame europäische Verteidigungsfähigkeit von den Sozialdemokraten erwünscht wird (Vgl. Neumann 2006:249). Auch der ehemalige Parteichef Alfred Gusenbauer trat für eine gemeinsame Europaarmee ein, mit dem Argument dass diese viel billiger sei als nationale Armeen. Außerdem käme es beim Einsatz einer Europaarmee im Falle der Selbstverteidigung nicht zu einem Neutralitätsbruch, so Gusenbauer. Er als auch die SPÖ gesamt, sehen eine Teilnahme Österreichs an internationalen Kriseneinsätzen an einem Mandat der UNO gebunden und mahnt dass die Neutralität ernst zu nehmen sei. Zudem betonte er die Gültigkeit der wesentlichsten Elemente der österreichischen Neutralität: keine Teilnahme an einem Krieg, keine Stationierung fremder Truppen auf österreichischem Hoheitsgebiet und kein Beitritt in einem Militärbündnis (Vgl. Simanek 2006:137). Die Haltung des ehemaligen Parteichefs der SPÖ gegenüber der Neutralitätsthematik hat für die Partei selbst, auch heute noch Aktualität.

7.5.2 Österreichische Volkspartei – ÖVP:

Die konservative ÖVP hatte bereits in den 60er Jahren einen integrationsfreundlichen Kurs eingeschlagen und sich als EG Befürworter deklariert. Da die Partei jedoch zwischen 1970 und 1986 nicht an der Regierung beteiligt war konnte sie sich der EG-Thematik erst wieder gegen Ende der 80er Jahre annehmen. Hatte sie sich anfangs nur an eine Teilmitgliedschaft orientiert, strebte die Partei später schließlich eine Vollmitgliedschaft in der EG an (Vgl. Schneider 1993:8). Während die gegnerische SPÖ aufgrund des Vorbehalts der Neutralität integrationsbedenken äußerte, sah die ÖVP keinen Widerspruch zwischen

europäischer Integration und Neutralität, sodass selbst ein NATO-Beitritt von der Partei befürwortet wurde. Anlass dafür gab die im Parteiprogramm verwiesene Problematik, dass sich Österreich in einem neuen Umfeld mit veränderter sicherheitspolitischer Lage befindet dass nun rasch an die neuen Gegebenheiten angepasst werden soll (Vgl. Riederer 2000:176). Während im Grundsatzprogramm der ÖVP von 1995 kein Verweis auf die Neutralität sondern vielmehr die Argumentation für einen WEU- bzw. einen NATO-Beitritt bekräftigt wird, wurde seitens der ÖVP im Jahre 2002 ein Richtungswechsel vollzogen, in dem die NATO-Option gänzlich verneint wurde. Die ÖVP bekannte sich nunmehr dazu, dass sich Österreich ohne Einschränkung an der ESVP beteiligen wird, beziehungsweise sich sogar zu einer gemeinsamen Verteidigung inklusive Beistandsgarantie zwischen ihren Mitgliedern bekennt. Zudem bekenne sich die Partei zu einer engeren Zusammenarbeit zwischen EU und NATO. In ihrem letzten Regierungsprogramm aus dem Jahre 2007 wird die Position der ÖVP bekräftigt, in dem steht dass die Solidaritätsleistungen Österreichs gegenüber der EU, Teil der österreichischen Friedenspolitik sei und sich Österreich daher weiterhin aktiv an der Weiterbildung der ESVP beteiligen wird. Die ÖVP bekräftigt zudem darin, die Notwendigkeit des Bundesheeres zur Verteidigung der Neutralität und in erster Linie auch der österreichischen Souveränität³⁰. Auffällig ist an dieser Stelle die Position der Partei in Bezug auf die Neutralität selbst. Während von der Partei im Laufe der 90er Jahre eine eher zurückhaltende Position gegenüber der Neutralität bezogen wurde, erkannte die ÖVP in den darauf folgenden Jahren scheinbar die Popularität der Neutralität in der Bevölkerung und schlug dahingehend einen befürwortenden Kurs ein. Ausschlaggebend dafür könnte unter anderem jene Bemerkungen sein, die Wolfgang Schüssel am 1.Mai im Jahre 2001 lancierte, in dem er die Neutralität mit den Mozartkugeln und den Lipizzanern verglich, nämlich als bedeutungslose Mythen der österreichischen Geschichte (Vgl. Pelinka 2003:158). In einem Interview zwischen Neumann und dem damaligen Nationalratsabgeordneten der ÖVP, Dr. Spindelegger (Anmerkung: nun Außenminister), wird die Haltung der ÖVP gegenüber der Neutralität Österreichs überaus deutlich. Spindelegger sieht Österreich nach außen hin klar als neutralen Staat, jedoch sehe die Partei innerhalb der EU, Österreich als solidarisch mit den übrigen EU-Mitgliedern, mit dem Ziel, die ESVP zu einer gemeinsamen Verteidigung zu entwickeln. Somit unterscheidet die ÖVP in ihrer

³⁰ Vgl. http://www.oevp.at/Download/Regierungsprogramm_2007-2010.pdf, Seite 16, abgefragt am 10.1.2010

Haltung zwischen einer Neutralität außerhalb der EU und innerhalb der Union. Spindelegger sieht die Neutralität erst dann gefährdet, wenn sich Österreich dazu entschließen sollte, tatsächlich an einer gemeinschaftlichen Verteidigung der EU teilzunehmen, wobei dann supranationale Organe über einen Einsatz österreichischer Truppen entscheiden (Vgl. Neumann 2006:254).

Vergleicht man nun die Position der beiden Großparteien ÖVP und SPÖ, wird ersichtlich, dass es unterschiedliche Auffassungen der Parteien in Hinblick auf die Bekämpfung internationaler Konflikte gibt. Während die SPÖ im Rahmen einer friedenssichernden Maßnahme auf ein Mandat der UNO besteht, fordert die ÖVP lediglich ein europäisches Mandat ein. Ein weiterer Gegensatz stellt die Auffassung der Parteien in Bezug auf die NATO-Mitgliedschaft dar. Die SPÖ geht in der Frage einer NATO-Mitgliedschaft auf Distanz, wogegen die ÖVP sich eine NATO-Mitgliedschaft durchaus vorstellen kann.

7.5.3 Die Grünen / Die Grüne Alternative:

Seit ihrer Gründung Mitte der 80er Jahre, war die Partei geschlossen gegen einen EG-Beitritt aufgetreten, zumal Demokratie- und Neutralitätsbedenken ihrerseits bestanden haben. Die Grünen sehen sich in der österreichischen Parteienlandschaft als aktive Kritiker und nehmen in Bezug auf die Union eine doch skeptische Haltung ein. Nach der erfolgreichen Beitrittsabstimmung in Österreich, änderte sich jedoch die Haltung der Grünen gegenüber einem EU-Beitritt markant. Die Partei erkannte in der europäischen Integration die Chance einer langfristigen Friedensstiftung. Mit der Berufung auf die österreichische Neutralität sprachen sich die Grünen jedoch nur für eine Integration in nicht-militärischen Bereichen aus, zumindest bis der Status Österreichs widerrufen werden sollte (Vgl. Petrovic 2004:73). Bis dahin bekenne sich die Partei voll und ganz zur Neutralität und sehe diese als Basis und Voraussetzung jeglicher außen- beziehungsweise unionspolitischer Entscheidungen der österreichischen Regierung. Besonders bekenne sich die Grüne Alternative zu einer von den USA und NATO unabhängigen GASP. Grundlage europäischer Friedenspolitik müsse auf Basis ziviler Konfliktlösungen geschehen, so die aktuelle Position der Grünen. Die Gestaltung der Außenpolitik sehen sie in der Vermittlung von internationalen Normen und dem Fortführen von Entwicklungshilfen. In Bezug auf das österreichische Bundesheer habe die Partei bereits in ihren Anfängen eine

sehr skeptische Position eingenommen, die sich bis dato in keinster Weise änderte. Neben der Forderung das Bundesheer zur Gänze abschaffen zu wollen, bekennen sich die Grünen zu einer aktiven Neutralitätspolitik (Vgl. Heidegger 1997:175). In ihrem aktuellen Grundsatzprogramm machen die Grünen auf die veränderte Rolle Österreichs im internationalen Gefüge aufmerksam und weisen darauf hin, dass durch die Neutralität, die außenpolitische Rolle Österreichs neu zu definieren sei. Die Neutralität gehöre zum staatspolitischen Fundament der 2.Republik und ist demnach ein wichtiger Teil des Selbstverständnisses der österreichischen Bevölkerung. Eine aktive Teilnahme an einer gemeinsamen Verteidigung sehe die Partei als deutliche Gefährdung der Neutralität und würde ihren Stellenwert markant verändern. Das Projekt eines EU-Militärbündnisses sei aufgrund des geringen Bedrohungspotentials in Europa völlig unnötig. Die Zukunft der Neutralität sehe die Partei, *„sie zu einem konstruktiven Beitrag zur Europäischen Einigung und zur Grundlage einer weltoffenen, unabhängigen und solidarischen Außenpolitik zu nutzen“*³¹. Einer der bedeutendsten Mandatare der Grünen, Nationalratsabgeordneter Dr. Peter Pilz hält den Widerspruch der Neutralität und einer militärischen Beistandsverpflichtung erst im Laufe der Vergemeinschaftung für gelöst. Er hält erst dann eine Abschaffung der Neutralität für möglich, wenn sich die Prioritäten der österreichischen Friedenspolitik deutlich ändern sollten. In jedem Fall spricht sich Pilz für eine Umformung des Militärs in eine europäisierte Polizeieinheit aus (Vgl. Neumann 2006:240). Die Grüne Abgeordnete Madeleine Petrovic äußerte sich in einem Beitrag zur Neutralität insofern, als dass sie in Hinblick auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, die österreichische Neutralität auf europäischer Ebene ausdrücklich festgehalten wissen möchte. *„Zusammenfassend kann zur Position der Grünen zur Neutralität gesagt werden, dass diese bis zur „Vergemeinschaftung“ der europäischen Sicherheit an der österreichischen Neutralität festhalten wollen“* (Simanek 2006:139) und diese bis dahin stärker auf europäischer Ebene verankern wollen.

³¹ www.gruene.at/uploads/media/grundsatzprogramm2001_02.rtf, abgefragt am 19.1.2010

7.5.4 Freiheitliche Partei Österreichs – FPÖ:

Punkto Neutralität, verhielt sich die FPÖ variabel, da sie sich Ende der 80er Jahre zusammen mit der ÖVP für einen EG-Beitritt aussprach, nahm jedoch eine politische Neuausrichtung vor, was unter Umständen auf die nationalistische Parteilinie von Dr. Jörg Haider zurückgeführt werden kann, sowie auf die Befürchtung bei einer EG-Vollmitgliedschaft, Souveränität abzugeben wie auch auf den Umstand dass es zu einer Entfremdung Österreichs kommen könnte (Vgl. Gebhard 2004:162). Während sich die FPÖ in ihrem Parteiprogramm von 1997 in Bezug auf die Neutralität, auf den Zusammenbruch des Ostblocks beruft und die Neutralität selbst für obsolet erklärt, schließt sie gleichermaßen den österreichischen Staatsvertrag von 1955 mit ein und bekundet, „*dass die Neutralität sicherheitspolitisch für Österreich im Ernstfall keinen Schutz hätte bieten können*“ (Neumann 2006:86). Weiters betont sie darin, dass Österreich niemals die Anforderungen eines dauernd Neutralen ernst genommen hätte, zumal das Land keine ausreichend starke militärische Schlagkraft besäße um seinen Status auch im Ernstfall verteidigen zu können. Der EU-Beitritt, der sogleich auch eine gemeinsame Sicherheits- und Außenpolitik unter ihren Mitgliedern vorsieht, war der Partei nach, mit der Neutralität völlig unvereinbar gewesen. Mit dem Argument, dass Österreich unter dem Schutz der internationalen Staatengemeinschaft vollberechtigt die internationale Sicherheits- und Verteidigungspolitik mitbestimmen könnte, warb die FPÖ für einen Beitritt zur NATO. Der Partei nach wäre etwa der Aufwand solidarischer Verpflichtungen gegenüber der Staatengemeinschaft, im Vergleich zum Aufbau einer eigenen und effektiven Landesverteidigung, deutlich geringer (Vgl. Neumann 2006:87). Zieht man nun das aktuelle Parteiprogramm zur Analyse heran, wird der Meinungswandel der FPÖ deutlich. Während in den 90er noch von einer obsolet gewordenen Neutralität die Rede war, wird die Neutralität nun von der Partei insofern ideologisiert, als das sie sich seit 1955 bewährt habe und identitätsstiftend für Österreich wirkte. Zudem sei sie ein erfolgreicher und bestimmender Faktor der österreichischen Außenpolitik geworden. In weitere Folge wird unter anderem die besondere Rolle neutraler Staaten als Friedensvermittler im Parteiprogramm hervorgehoben. „*Diese von Österreich seit 1955 erfolgreich eingenommene Rolle soll nicht nur beibehalten sondern ausgebaut werden*“³². Dennoch hält die FPÖ daran fest, dass mit dem EU-

³² <http://www.fpoe.at/dafuer-stehen-wir/partei-programm/07-selbstbewusste-aussenpolitik>, abgefragt am 20.1.2010

Beitritt im Jahre 1995, die Neutralität in Österreich ausgehöhlt wurde und sie innenpolitisch bloß missbraucht würde. In Bezug auf die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU bekennt sich die FPÖ zur Gänze zur ESVP. Weiters steht die Partei zur Beistandspflicht im Falle eines direkten Angriffs auf Mitglieder der EU und bekennt sich zu den Petersberg Aufgaben. Die NATO-Option findet im aktuellen Parteiprogramm jedoch keine Erwähnung. Die FPÖ lehnt es nun ab, dass Österreich als neutraler Staat einem nicht-europäischen Bündnis mit militärischen Charakter beitrifft³³. Stellvertretend für die FPÖ, äußert sich in einem Interview mit Neumann, der Landtagsabgeordnete und Brigadier Mag. Wolfgang Jung. Er macht keine Angaben über das Verhältnis der FPÖ zum Thema Neutralität, als vielmehr zur EU selbst. Er gibt an, dass Kooperationen nationaler Militärs einer eigenen EU-Armee vorzuziehen sei und die EU selbst zum Ziel einen Staatenbund und weniger die Architektur eines Bundesstaates anstreben sollte (Vgl. Neumann 2006:264). Abschließend kann bei der FPÖ in Bezug auf die NATO-Option eine nun ähnlich distanzierte Haltung wie der der zuvor behandelten Parteien festgestellt werden. Der Partei nach habe die Neutralität einen besonderen Stellenwert eingenommen den es laut ihr auszubauen gilt, zumindest bis zur Etablierung einer vollfunktionierenden GASP.

7.5.5 Bündnis Zukunft Österreich – BZÖ:

Zumal das BZÖ erst im April 2005 gegründet wurde und daher erst kürzlich am parlamentarischen Parkett Österreichs erschien, lassen sich über die in der Vergangenheit eingenommene Positionen der Partei, aber besonders in Bezug auf die österreichische Neutralität, in keinsten Weise erfassen. Das BZÖ versteht sich im Übrigen eher als Bewegung und weniger als Partei, die vielmehr zum Thema Sicherheit und weniger zum Thema der Neutralität selbst, in Ihrem Grundsatzprogramm Stellung bezieht (Vgl. Pfneisl 2007:155). Das BZÖ äußert sich in ihrem Programmpunkt „Positionen zum Thema Sicherheit“ insofern als dass sie sich dazu bekennt dass Sicherheit der wesentlichste Faktor einer freien Gesellschaft ist. Da die Welt zum „globalen Dorf“ geworden sei, habe jede internationale Krise unmittelbare Auswirkungen auf Österreich. Besonders bewaffnete Konflikte und terroristische Anschläge sind nun jene Herausforderungen des 21. Jahrhunderts die

³³ Vgl. <http://www.fpoe.at/dafuer-stehen-wir/partei-programm/07-selbstbewusste-aussenpolitik>, abgefragt am 20.1.2010

es zu bewältigen gilt. Das BZÖ tritt für einen Rechtsstaat ein, der die Sicherheit des Individuums garantiert und strebt eine bürgernahe Exekutive an. Bezug auf die Neutralität selbst wird im Parteiprogramm des BZÖ nur insofern genommen, als dass das BZÖ dafür eintritt, sie im Falle einer Aufgabe, der Volksabstimmung zu unterziehen. Im Interview zwischen Neumann und dem Bundesminister a.D. des BZÖs Herbert Scheibner gibt dieser an, dass sich der Mandatar explizit für eine gemeinsame europäische Sicherheitspolitik ausspricht, jedoch nicht im Umfang einer supranationalen Vergemeinschaftung wie es beispielsweise anderer Parteien der österreichischen Politik verlangen, sondern spricht sich lediglich für eine Aufrechterhaltung nationaler Armeen aus (Vgl. Neumann 2006:305).

Zusammenfassend bleiben im Falle des BZÖs leider zu wenige Informationen die einen Vergleich mit den Positionen anderer Parteien zulassen würde. Insofern bleibt nur schwer zu erahnen ob sich die Partei für eine Aufrechterhaltung der Neutralität in Zukunft aussprechen wird. Dennoch erlauben die von den Parteien eingenommen Positionen zur Neutralität, zumindest Rückschlüsse und einen Ausblick auf künftige Handlungsoptionen Österreichs in Bezug auf seine Sicherheitspolitik der kommenden Jahre. Insofern wird im nächsten Kapitel genauer auf jene Handlungsoptionen Österreichs eingegangen.

8. Ausblick und Handlungsoptionen Österreichs

8.1 Abschaffung der Neutralität

Bei Betrachtung der verschiedenen Gruppierungen und Interessen zeigt sich, dass das Thema Neutralität wie auch das Thema der Integration kontrovers gehandhabt werden. Die Vereinbarkeitsproblematik war sowohl auf politischer wie auch auf völkerrechtlicher Ebene keine Alternative zum Verlust der Neutralität. Wenn diese auch an Eingangs vordefinierten Bedingungen diskutiert worden war. Würde sich Österreich also für die Aufgabe der Neutralität entscheiden, so würde es dies in Bezug auf das geltende Verfassungs- und Völkerrecht tun müssen (Vgl. Gebhard 2004:203). Verfassungsrechtlich würde somit das Bundesverfassungsgesetz herangezogen werden, mit welchem am 26. Oktober 1955 die Neutralität definiert

wurde und wäre hier dessen Beschaffenheit zu erleuchten in Hinblick auf die rechtlichen Bausteine des selben. Wenn das Neutralitätsgesetz in der Verfassung fundamental verankert ist (Grundprinzip) würde eine Novellierung desselben nur mit einer Volksabstimmung möglich sein. *„Aus pragmatischer Sicht hingegen handelt es sich um ein einfaches Verfassungsgesetz, dessen Derogation nur einen entsprechenden Nationalratsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit erfordert; eine Volksabstimmung ist aus dieser Perspektive in jedem Fall nur fakultativen Charakters“* (Gebhard 2004:203). In Bezug auf die völkerrechtliche Ebene steht die Abschaffungsfrage im direkten Zusammenhang mit dem Staatsvertrag beziehungsweise dem Moskauer Memorandum vom 15. April 1955, bei dem Österreich versprach, nach Abschluss des Staatsvertrages seine immerwährende Neutralität zu erklären. Dabei zu beachten gilt, dass es sich bei dem Staatsvertrag lediglich um eine unilaterale Erklärung handle, die erst durch die Anerkennung der übrigen Staatenwelt Gültigkeit erlangte. Mit dem Inkrafttreten der Erklärung entsprangen für Österreich nicht nur neutralitätspolitische Verpflichtungen, sondern es wurde auch jene Grundlage geschaffen, die für die internationale Anerkennung der österreichischen Neutralitätsrechte unabdingbar gewesen ist (Vgl. Stolzlechner 1999:85). Durch die österreichische Gebundenheit an ein völkerrechtliches Prinzip des „Glaubens und der Treue“ müsste Österreich im Falle einer deutlichen Richtungsänderung es politisch insofern vorbereiten, als dass gegenüber der übrigen Staatenwelt kein Glaubwürdigkeitsmanko entstünde. Unter Rücksichtnahme auf politische Einwendungen könnte sich Österreich demnach international und völkerrechtskonform von der Neutralität verabschieden, wobei der verfassungsrechtliche Rahmen lediglich auf nationaler Ebene zu klären sei (Vgl. Schweitzer 1977:35). Untersucht man die Bedingungen für eine Aufgabe der Neutralität, so ist festzustellen dass die Wahrscheinlichkeit, dass es seitens der übrigen Staatenwelt gegenüber dem Vorhaben Österreichs zu Einsprüchen kommt, als nur sehr gering einzuschätzen ist. Zumal bereits die Definitionsänderung der traditionellen Neutralitätsauslegung Österreichs zu keinen außenpolitischen Einwänden geführt hatte, ist davon auszugehen dass eine Aufgabe der Neutralität ohne wesentliche Widerstände vollzogen werden dürfte. Pelinka wiederum geht einen Schritt weiter und ist der Meinung dass man freilich nicht etwas aufgeben kann, was längst nicht mehr existiere. Die Debatte über Vereinbarkeit und Unvereinbarkeit sei ad absurdum geführt, zumal die Neutralität in Österreich lediglich eine

innenpolitische Scheinfunktion erfülle und keine globale Realfunktion ausübe (Vgl. Pelinka 2004:27).

8.2 Die NATO-Option

Vor Diskussion eines potentiellen NATO-Beitritts wurde die Vereinbarkeitsproblematik in Österreich neu debattiert, da ja eine verteidigungsbeziehungsweise sicherheitspolitische Öffnung die verfassungsrechtlich verankerte Neutralität aushebeln würde und ergo dessen die NATO-Option für Neutralitätsbefürworter nicht in Frage kam. Durch das negative Bild das mit der NATO aufgrund seines nuklearen Potentials verbunden wurde, gewann damit die Thematisierung eines NATO-Beitritts in der Öffentlichkeit an Bedeutung. Auch heute noch, scheint dieses Bild in der Bevölkerung unverändert geblieben zu sein. Auch ein nach 1989 vollzogener ideologischer Wandel der NATO selbst, konnte nichts daran ändern (Vgl. Gebhard 2004:207). Der drohende Legitimitätsverlust nach dem Fall der Mauer verpflichtete die NATO zu einer Neukonzipierung, die im Jahre 1994 in das Partnership for Peace (PfP) Programm mündete und ihren Höhepunkt im Jahre 1999 erreichte, wobei beim Gipfel in Washington ein neues Strategiekonzept vorgestellt wurde. Dabei erlebte die NATO eine gewisse Aufwertung die sie in einem neuen Licht und als politische Wertegemeinschaft über der militärischen Konzeption hinaus, erstrahlen lies. Das neue Strategiekonzept der NATO sah vor, sowjetischen Nachfolgestaaten, aber auch neutralen Ländern eine Annäherung an die NATO anzubieten und dessen Kompetenzen schrittweise auszubauen, beziehungsweise in weiterer Folge diese an Vollmitglieder anzupassen (Vgl. Croft 2000:2). Das PfP, an dem auch Österreich teilnahm, fand zwar öffentliche Befürwortung jedoch aufgrund Artikel 5 der NATO-Satzung, der kollektiven Beistand seiner Mitglieder festschreibt, ein voller NATO-Beitritt für Österreich deshalb unmöglich blieb. Trotz Thematisierung im Rahmen des Regierungsprogramms 2003, wurde der NATO-Beitritt von der damaligen Außenministerin Ferrero-Waldner öffentlich abgelehnt (Vgl. Gebhard 2004:209).

8.3 Gemeinsame Verteidigung im Rahmen der EU

Zumal es in der jüngsten Vergangenheit zu einer Weiterentwicklung der europäischen Verteidigungsarchitektur im Rahmen der ESVP/GASP kam, haben sich die Bedingungen der nationalen Sicherheitsdebatten bei allen Mitgliedsstaaten grundlegend geändert. In Bezug auf neutrale Staaten innerhalb der Union, habe der Neutralitätspolitische Erklärungsbedarf gegenüber der Gemeinschaft durch die steigende Integrationsdynamik zugenommen. Vergleicht man die Unvereinbarkeit der Neutralität mit der verteidigungspolitischen Integration, so wird deutlich, dass eine Beteiligung neutraler Staaten an kommende sicherheitspolitische Vorgaben wie etwa einer europäischen Beistandspflicht, langfristig mit der Beibehaltung der Neutralität nicht zu vereinbaren ist. Die Forderungen an Solidarität werden demnach für neutrale Staaten immer größer und dadurch auch ihr Druck ihrer Legitimität im europäische Verteidigungsbündnis steigen würde (Vgl. Gebhard 2004:210). Zu Beginn der GASP, war zwar der Charakter der gemeinsamen Sicherheitspolitik in der EU noch nicht ausreichend ausgeprägt um eine ernstzunehmende sicherheitspolitische Alternative darzustellen und daher die NATO-Option der EU-Mitglieder nicht ausgeschlossen wurde, jedoch sind die europäischen Interessen der Mitgliedsstaaten an einem Ausbau der europäischen Sicherheitsgemeinschaft deutlich gestiegen, sodass das Interesse an einer NATO-Vollmitgliedschaft in den Hintergrund gestellt wurde. Auch Österreich als neutrales Mitglied innerhalb der EU hat sich klar dazu bekannt, sich konstruktiv an der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ESVP beteiligen zu wollen. Dennoch ist festzustellen dass sich „die Neutralen“ in der EU zwar solidarisch aber trotzdem überwiegend neutral zeigten. Um nun dem steigenden Integrationsniveau gerecht zu werden und einem Glaubwürdigkeitsdefizit mittelfristig entgegenzutreten, möchte sich Österreich durch neue Formen der Zusammenarbeit an der ESVP intensiver beteiligen. Diesbezüglich änderte Österreich seine verteidigungspolitische Ausrichtung und Zielsetzungen dahingehend, dass *„eine Umverteilung der Mittel und Ressourcen zugunsten der reibungslosen Durchführung internationaler Kampfeinsätze“* (Gebhard 2004:212) durch die Bundesheer-Reform stattfand. Wenn nun Österreich auf längere Sicht die europäische Variante ansteuert und das verteidigungspolitische Integrationsniveau der EU einen Grad erreicht an dem das Unvereinbarkeitsverhältnis mit der

österreichischen Neutralität untragbar wird, so wird auch spätestens dann der breiten Bevölkerung klar, dass die Neutralität selbst nicht mehr zu erhalten sein wird.

9. Conclusio

Abschließend wird im Zuge des Conclusio auf die in der Arbeit anfangs aufgestellten Forschungsfragen eingegangen um daraus zusammenfassend jene Erkenntnisse zu wiederholen die zur Schlussbetrachtung zweckdienlich erscheinen. Da sich die Arbeit vorallem mit dem Thema der österreichischen Neutralität und der in Verbindung stehenden europäischen Integration im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beziehungsweise der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik befasst, wird in erster Linie jene erste Fragestellung aufgegriffen die die Ursachen hinterfragt wodurch sich die Bedeutung der österreichischen Neutralität überhaupt veränderte und inwiefern der Staat in weiterer Folge reagiert hatte. Diesbezüglich muss auf die Zeit vor der Mitgliedschaft Österreichs in die EU zurückgegriffen werden, da sich die sicherheitspolitische Lage Österreichs lange vor seiner Mitgliedschaft in der Union im Jahre '95, veränderte.

Während Österreich in der Zeit des Kalten Krieges eine aktive Neutralitätspolitik verfolgte und zwischen den Machtblöcken eine Vermittlerrolle einnehmen konnte, hatte der Staat nach dem Umbruch im Jahre 1989, der das Ende der bipolaren Weltordnung mit sich brachte, in weiterer Folge seine Außen- und Sicherheitspolitik neu ausgerichtet und damit auch sein immerwährendes Neutralitätsprinzip modifiziert, zumal der Neutralitätsstatus Österreichs durch die jüngsten Veränderungen in Europa überholt schien. Durch die veränderte Bedrohungslage sah sich der Staat nicht mehr durch den Ostblock gefährdet und hatte sein Konzept "Sicherheit durch die Neutralität" hin zur "Sicherheit durch europäische Kooperation" dahingehend verändert (Vgl. Simanek 2006:156). Mit dem EU-Beitritt im Jahre 1995, wurde Österreich nicht nur Teil der europäischen Integration, sondern bekannte sich auch zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP) und somit zur Zusammenarbeit in sicherheitspolitischen Belangen im Bereich der ESVP. Greift man nun überleitend jene Forschungsfrage auf ob es vor, beziehungsweise nach dem EU-Beitritt zu neutralitätspolitischen Anpassungen kam um den Voraussetzungen der sicherheitspolitischen Integration auf EU-Ebene gerecht zu werden kann insofern

bejaht werden, als dass Österreich im Vorfeld seinen Neutralitätsstatus durch den Artikel 23f der Bundesverfassung modifiziert hatte und dadurch seinen völkerrechtlichen Status auf die Kernkomponenten, der Nichtbeteiligung an Kriegen, einem Verbot zum Beitritt zu einem Verteidigungsbündnis und dem Verbot der Stationierung fremder Truppen auf seinem Hoheitsgebiet, reduzierte, um damit den Integrationserfordernissen der EU gerecht zu werden. Somit distanzierte sich Österreich von seiner umfassenden Neutralitätspolitik hin zu einer doch differentiellen Neutralität und bekannte sich daher lediglich auf dessen Kernbestand. Ob das Engagement Österreichs in der ESVP überhaupt mit der Neutralität vereinbar war, kann folgendermaßen beantwortet werden. Der EU-Beitritt blieb durch die gemeinsamen Verträge von Lissabon, Nizza, Amsterdam und Maastricht dennoch neutralitätsverträglich, nicht zuletzt auch durch die sogenannte "Irische Klausel" die besagt dass sich ein neutraler Staat innerhalb der Union einer kriegerischen Handlung enthalten darf und daher durch diese Rechtsgrundlage eine Beteiligung neutraler Staaten innerhalb der EU an der GASP beziehungsweise an der ESVP vereinbar blieb. Dies beantwortet auch jene Fragestellung welche rechtlichen Möglichkeiten einem neutralen EU-Mitglied auf europäischer Ebene zur Verfügung stünde im Falle einer EU-geführten militärischen Operation. Andererseits muss an dieser Stelle eingestanden werden dass Österreich zwar im Rahmen seiner europäischen Integration stets verträgliche Lösungen in Bezug auf seinen Status gefunden hatte, jedoch könne die Neutralität langfristig Österreichs Handlungsfähigkeit im Rahmen der GASP/ESVP auch behindern. Wiederum ist jener Vorteil durch die Neutralität zu betonen, dass von einem neutralen Staat innerhalb des europäischen Verteidigungsbündnisses keine Bedrohung gegen Drittstaaten im klassischen Sinne ausginge, dass durch die Tatsache gerechtfertigt wird, dass Österreich sich nicht an einem offensiven Konflikt beteiligen würde sondern seine militärische "Schlagkraft", höchstens in defensiver Haltung zum Einsatz bringen würde und dies auch als Vorteil für die EU-Staatengemeinschaft gewertet werden kann. Daher könnten sich Drittstaaten darauf verlassen, dass Österreich durch seine defensive Haltung, nicht nur als vertrauensichernder sondern auch als friedensichernder Faktor im Rahmen des europäischen Verteidigungsbündnisses einzustufen wäre. Zwar haben Verteidigungsbündnisse beziehungsweise Systeme kollektiver Sicherheit und neutrale Staaten ähnliche Ziele was die friedliche Lösung von Konflikten oder etwa der Begrenzung von Gewalt angeht, jedoch gibt es

markante Unterschiede in der Erreichung ihrer Ziele. Während Verteidigungsbündnisse Sicherheit durch aktive Implikation mehrerer Staaten in einem Bündnis suggerieren, bevorzugen neutrale Staaten individuelle Abstinenz um abseits jeglicher Konfliktlagen zu stehen. Historisch gesehen konnte Österreich nur durch seinen Status jene Glaubwürdigkeit entwickeln die es dem Staat ermöglichte im Zuge seiner Neutralitätspolitik auch von den ehemaligen Bestatzungsmächten nicht vereinnahmt zu werden. Durch diese Haltung konnte Österreich erst jene Außenpolitik führen die den Staat international Anerkennung brachte, nicht zuletzt durch sein internationales Engagement bei friedenssichernden Missionen, sondern auch durch seine außergewöhnliche Vermittlerrolle zwischen dem Ostblock und dem Westen. Diese Vermittlerrolle kann auch als eigener Beitrag zur Sicherung eigener Interessen Österreichs gewertet werden, die jedoch den ehemaligen Machtblöcken zweckdienlich erschienen haben muss. Darüber hinaus habe Österreich durch seinen neutralen Status und dessen Außenpolitik besonderes Ansehen bei der internationalen Staatengemeinschaft erlangt, zumal Wien als Standort vieler UN-Organisationen gewählt wurde. Das kann aber nicht bedeuten dass Österreich nun durch seinen altbewährten Status auch in Zukunft dazu legitimiert ist seine eigene Position innerhalb der EU unter jeden Umstand bewahren zu können, zumal die Richtungsentscheidung hin zur europäischen Integration bereits mit dem Beitritt zur Union getroffen wurde, daher kann die Frage der Neutralität langfristig nicht aufgeschoben werden, besonders dann nicht, wenn sich die konkrete Frage dem Land stellen wird, ob Österreich an einem europäischen Verteidigungsbündnis nun teilnehmen möchte und damit zur kollektiven Verteidigung seiner Partnerländer aufgerufen werden könnte, oder sich lediglich an EU-Friedensmissionen mit anderen EU-Mitgliedern engagiert, die durch den UN-Sicherheitsrat gebilligt wurden und die Neutralität selbst, nicht gefährden würde. Solange die Möglichkeit zur flexiblen Integration in verteidigungspolitischen Bereichen der Union von den EU-Mitgliedern selbst gebilligt wird und die neutralen Staaten innerhalb der Union zu keiner Richtungsentscheidung gedrängt werden, solange wird sich Österreich seinen Status erhalten können ohne seine Glaubwürdigkeit innerhalb der Union zu verlieren, wie lange dies jedoch noch möglich ist bleibt offen. Viel schwieriger noch zu beantworten sind die innenpolitische Aspekte die mit der Neutralitätsfrage verbunden sind. Geht man nun der Forschungsfrage nach welchen Stellenwert die Neutralität in Österreich hat, beziehungsweise wie die parlamentarischen Parteien zum Status Österreichs

stehen, kann insofern beantwortet werden. Während es unterschiedliche Meinungen bezüglich der Aufrechterhaltung der Neutralität bei den österreichischen Parteien gibt, ist die Zustimmung bei der Bevölkerung jedoch unumstritten. Mit der Neutralität verbinden die ÖsterreicherInnen vor allem die in den jüngsten Jahren der 2. Republik so schwer erfochtene Unabhängigkeit und den dadurch erreichten Frieden. Nicht zuletzt ist durch die Unabhängigkeit vom ehemaligen Ostblock, dem von der österreichischen Bevölkerung so gefürchteten kommunistischen Regime, es gelungen, jenen Wohlstand und wirtschaftlichen Aufschwung zu erleben den es unter anderen Umständen in der Form mit angrenzender Wahrscheinlichkeit nicht gegeben hätte. Der Stellenwert der Neutralität in der Bevölkerung ist somit von der Neutralitätsfrage selbst nicht wegzudenken, zumal die Kernfrage viel zu bedeutend für Österreich scheint, als dass eine dermaßen wichtige politische Richtungsentscheidung nur durch den österreichischen Politikapparat getroffen würde, ohne dass die Bevölkerung involviert wäre. Dies wird aber ohnehin durch die Tatsache gestützt, dass eine Entscheidung die die Bundesverfassung berührt, und dies auch solch eine ist, nicht ohne Volksabstimmung und ohne einer Abstimmung mit einer 2/3-Mehrheit im Nationalrat möglich wäre. Das identitätsstiftende Merkmal Österreichs wird demnach vermutlich solange aufrechterhalten bleiben, solange die Mehrheit keine gewichtigere Alternative zum Status sieht. Zumal das europäische Verteidigungsbündnis noch keine echte Alternative zur Neutralität Österreichs darstellt, wird sie selbst noch längere Zeit erhalten bleiben, sollte sie jedoch über einem begründeten Maße hinaus aufrechterhalten bleiben, kann sie Österreich langfristig in eine sicherheitspolitische Isolation innerhalb der EU führen und damit die Handlungsmöglichkeiten Österreichs auf EU-Ebene politisch einschränken. Um der Vereinbarkeitsproblematik entgegenzuwirken bieten sich Österreich lediglich zwei realistische Möglichkeiten. Einerseits die Neutralität mittelfristig aufzugeben und sich dem europäischen Verteidigungsbündnis anzuschließen oder etwa die Neutralität beizubehalten und somit dem EU-geführten Militärbündnis fern zu bleiben.

Dass sich somit durch Österreichs Integration in die GASP/ESVP ein Widerspruch zwischen Integration und Neutralität ergibt, was jene in der Arbeit eingangs aufgestellten Hypothese nur bestätigt, wäre insofern verifiziert, als dass Neutralität und der Integration Österreichs in ein europäisches Verteidigungsbündnis sich tatsächlich logisch widersprechen. Daher bestätigt sich auch die in der Arbeit weiters aufgestellten Hypothese, dass durch diesen Widerspruch Österreichs vertiefende

Integration in die GASP/ESVP nicht möglich erscheint. Auch jene Hypothese, dass die vergangene Entwicklung, sowohl der GASP als auch der ESVP, darauf schließen lassen, dass die Integration beider Politikbereiche vertieft werden, habe sich durch die Tatsache bestätigt, dass die Finalität der GASP beziehungsweise der ESVP die verteidigungspolitische Vergemeinschaftung, beziehungsweise die Zusammenführung militärischer Mittel aller EU-Mitglieder darstellt und somit dem Ziel eines gemeinsamen Verteidigungsbündnisses auch insofern gleich kommt. Andererseits bestätigt sich auch, dass sich Österreich trotz seines europäischen Engagements in sicherheitspolitischen Bereichen bis heute seinen Status erhalten hat können, jedoch dies nur unter den bekannten Umständen der "irischen Klausel" möglich war, die den neutralen Staaten ermöglicht hat, sich lediglich an EU-geführten Friedensmissionen beteiligen zu können. Die Tatsache dass sich durch den Wegfall der bipolaren Blockkonfrontation während des kalten Krieges, auch die Legitimation der österreichischen Neutralität wegfiel, wie einleitend in der Arbeit durch die aufgestellte Hypothese angenommen wurde, kann nur teilweise falsifiziert werden. Zwar habe sich durch den Zusammenbruch des kommunistischen Regimes im Osten Europas, die sicherheitspolitische Lage in Europa grundsätzlich geändert und damit auch die eigentliche Intention der österreichischen Neutralität obsolet wurde, jedoch birgt der Status gegenüber der übrigen Staatenwelt jene unabhängige Rolle die Österreich in der Vergangenheit als Vermittler zwischen den Blöcken einnehmen hat können³⁴.

³⁴ In Anlehnung an diese Arbeit können als weiterführende Literatur folgende Werke noch angegeben werden: von Arnold Suppan / Wolfgang Mueller: *Peaceful Coexistence or Iron Curtain? Austria, Neutrality, and Eastern Europe in the Cold War and Détente, 1955-1989*; Wien 2009 und von Carmen Gebhard: *Neutralität und europäische Integration Österreich-Schweden im Vergleich*; Wien 2004.

10. Literaturverzeichnis

Blanck K.: Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur
Springer Verlag – Wien 2005

BMLV (Hrsg): Österreichischer Außenpolitischer Bericht; in: Jahrbuch der österreichischen Außenpolitik
Verlag des BMLV – Wien 2002

Berger F., Kolbabeck A., Schnell H.: 50 Jahre Republik Österreich
Österr. Bundesverlag – Wien 1968

Blanck K.: Die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Rahmen der europäischen Sicherheitsarchitektur
Springer Verlag – Wien 2005

Croft S.: The EU, NATO and Europeanization; in: European Security 9, no. 3
National Defense University – Illford 2000

Csaky E.: Der Weg zu Freiheit und Neutralität
ÖGAIB – Wien 1980

Dinan Desmond: Europe recast, a history of European Union
Lynne Rienner Verlag – Boulder 2004

Docsek Ch.: Das Konzept umfassende Sicherheit und die Debatte österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin
Universität Wien – Wien 2001

Filzmaier P., Gewessler L., Höll O., Mangott G.: Internationale Politik
WUV Verlag – Wien 2006

Frei D.: Neutralität – Ideal oder Kalkül, Zweihundert Jahre außenpolitisches Denken in der Schweiz. Verlag Huber - Stuttgart 1968

Gebhard C.: Neutralität und europäische Integration – Österreich und Schweden im Vergleich
Universität Wien - 2004

Goetschel L.: Neutrality, a really dead concept – in: Konferenzbericht der 3. Pan-Europa Konferenz interantionaler Beziehungen vom September 1998

Grohn Stephanie, Die Vereinbarkeit der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union mit einem nationalen Sicherheitskonzept – Am Fallbeispiel der schwedischen Neutralität; Universität Wien - 2007

Gstöhl Sieglinde: Flexible Integration für Kleinstaaten?
Verlag d. Liechtensteinischen Akad. Ges.- Schaan 2001

Gottschald M.: Die GASP von Maastricht bis Nizza
Nomos Verlag – Baden-Baden 2001

Gärtner H.: Vom kalten Krieg zum heißen Terror; in: Neutralität im neuen Europa
ÖSFK – Wien 2004

Hardtenstein-Pfusterschmid Heinrich; Der Kleinstaat in der modernen Welt, Heft 2
Verlag für Geschichte und Politik – Wien 1970

Hollnbuchner Birgit; Österreich und die Neutralität – Politische Dimension oder
historische Illusion? Universität Wien - 1999

Hollerer F.; Die sicherheitspolitische Bedeutung der Neutralität im neuen Europa
unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die
Handlungsmöglichkeiten Österreichs;
Universität Wien - 1997

Hrbek Rudolf; Die Reform der Europäischen Union: Positionen und Perspektiven
anlässlich der Regierungskonferenz;
Nomos Verlag – Baden-Baden 1997

Hickl A.: Der Einfluss der neuen Europäischen Sicherheitsarchitektur auf die
österreichische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
Universität Wien – Wien 2006

Hummer W.: Solidarität versus Neutralität; in: ÖMZ 2/2001, Seite 147-166
BMLV – Wien 2001

Heidegger K., Steyrer P.: NATO-Streit in Österreich
Verlag Thaur – Wien 1997

Hummer W., Schweitzer M.: Österreich und die EWG
Signum-Verlag – Wien 1987

Joanniemi Pertti; Neutrality beyond the Cold War – in: review of international studies
19./1993

Jürgens T.: Die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
Heymann Verlag – Berlin 1994

Klose T.: Die Veränderung der österreichischen Neutralität: Von der aktiven
Neutralität zum Kernbestand
Universität Wien – Wien 2008

Kissinger H.: White House Years
Little Verlag – Boston 1979

Kramer H.: Strukturentwicklung der Außenpolitik (1945-2005); in: Dachs H.: Politik in
Österreich
Manz Verlag – Wien 2006

Lehmkuhl U.: Theorien internationaler Politik
Oldenbourg Verlag – München 1996

Lehmkuhl U.: Theorien internationaler Politik, 2.Auflage
Oldenbourg Verlag – München 1997

Lemke Christiane: Internationale Beziehungen: Grundkonzepte, Theorien und
Problemfelder
Oldenbourg Wissenschaftsverlag – München 2000

Leidenmühler F.: Vom Ringen um sicherheitspolitische Hegemonie in und um
Europa; in: Roithner T.: Europa macht Frieden
Agenda Verlag – Münster 2003

Lingens P.M.: Wehrloses Österreich? Neutralität oder NATO - Alternativen in der
Sicherheitspolitik
Molden Verlag – Wien 2000

Majer D.: Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik am Beispiel Österreichs und der
Schweiz
Verlag Decker - Heidelberg 1987

Mähr W.: Der Marshallplan in Österreich
Verlag Styria – Graz 1989

Neuhold H., Hummer W., Schreuer Ch.; Österreichisches Handbuch des
Völkerrechts
Manzsche Verlag – Wien 1997

Neumann C.: Die Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin Österreichs
Universität Wien – Wien 2006

OIIP, Luif Paul: On the road to Brussels: the political dimension of Austria's,
Finland's, and Sweden's accession to the European Union.
Braumüller Verlag – Wien 1995

Obwexer W.: Irlands nein zu Nizza; in: Integration 3/2001
Europa Union Verlag – Bonn 2001

Plessow U.; Neutralität und Assoziation mit der EWG;
Carl Heymanns Verlag KG – Berlin 1967

Pfneisl Gerhard, Veränderungen der österreichischen Sicherheitspolitik im Kontext
der Integrationsprozesse in der EU; Universität Wien - 2007

Pollak J., Slominski P.: Das politische System der EU
WUV – Wien 2006

Pfneisl G.: Veränderung der österreichischen Sicherheitspolitik im Kontext der
Integrationsprozesse in der EU
Universität Wien – Wien 2007

Pfneisl G.: Veränderung der österreichischen Sicherheitspolitik im Kontext der Integrationsprozesse in der EU
Universität Wien – Wien 2007

Pelinka, A.: Austria, out of the shadow of the past
Westview Press – Boulder 1998

Pelinka A.: Sicherheit seit dem 11. September; in: Neutralität im neuen Europa
ÖSFK – Wien 2004

Pelinka P.: Wolfgang Schüssel, eine politische Biographie
Verlag Ueberreuter – Wien 2003

Petrovic M.: Der siamesische NATO-Partner; in: Koch W., Neutralität im neuen Europa
Verlag Agenda – Münster 2004

Quendler F.: Österreich in internationalen Organisationen; in: Handbuch des politischen Systems Österreichs
Manz Verlag – Wien 1991

Rotter M.: Die dauernde Neutralität
Duncker & Humblot Verlag – Berlin 1981

Reiter E.: Die Entwicklung der ESVP und der transatlantischen Beziehungen
Büro f. Sicherheitspolitik d. BMLV – Wien 2004

Rotter M.: Europa macht Frieden – Macht Europa Frieden
ÖSFK – Wien 2003

Rathkolb O.: Sonderfall Österreich? Ein peripherer Kleinstaat in der sowjetischen Nachkriegsstrategie 1945-1947; in: Gleichschaltung unter Stalin? Die Entwicklung der Parteien im östlichen Europa 1944-1949
Verlag Schöningh – Paderborn 2002

Rathkolb O.: Washington ruft Wien, US-Großmachtpolitik gegenüber Österreich 1953-1963
Verlag Böhlau – Wien 1997

Rathkolb O.: Die paradoxe Republik, Österreich 1945 bis 2005
Verlag Zsolnay – Wien 2005

Riederer Ch.: Aspekte der sicherheitspolitischen Integration Österreichs in die Europäische Union
Logos Verlag – Berlin 2000

Simanek M., Sucher J.: Entwicklung und Transformation von Neutralität. Ein Vergleich zwischen der Schweiz und dem EU-Mitglied Österreich
Universität Wien - 2006

Schweitzer M.: Dauernde Neutralität und europäische Integration
Springer Verlag – Wien/N.Y. 1977

Schlochauer Jürgen; Wörterbuch des Völkerrechts
Verlag Walter de Gruyter – Berlin 1961

Schröter P.: Neutralität und GASP
Verlag Stämpfli – Bern 1997

Streinz R.: Europarecht
Verlag Müller – Heidelberg 2003

Schneider H.: Die europapolitische Diskussion in Österreich
Universität Tübingen – Tübingen 1993

Schweitzer M.: Dauernde Neutralität und europäische Integration
Springer Verlag – Wien 1977

Simanek M., Sucher J.: Entwicklung und Transformation von Neutralität. Ein Vergleich zwischen der Schweiz und dem EU-Mitglied Österreich
Universität Wien – Wien 2006

Skuhra A.: Österreichische Sicherheitspolitik; in: Politik in Österreich
Manz Verlag – Wien 2006

Stolzlechner H.: Einführung in das öffentliche Recht
Manz Verlag – Wien 1999

Szpott H.: Neutralität und Integration
Braumüller – Wien 1997

Thun-Hohenstein Christoph: Der Vertrag von Amsterdam. Die neue Verfassung der EU
Manz Verlag – Wien 1997

Verosta S.: Die dauernde Neutralität
Manzsche Verlag – Wien 1967

von Däniken, F.: Is the notion of a small state still relevant?; in: small states inside and outside the European Union.
Verlag Kluwer – London 1998

Verdross A.: Die immerwährende Neutralität Österreichs
Verlag f. Geschichte u. Politik – Wien 1977

Waschkuhn, Arno: Strukturbedingungen und Entwicklungsprobleme des Kleinstaates; in: Schweizerisches Jahrbuch für Politische Wissenschaft Nr.: 30/1990

Weidenfeld W.: Maastricht in der Analyse: Materialien zur Europäischen Union
Bertelsmann-Stiftung – Gütersloh 1994

Wallace H.: Policy-making in the European Union
Oxford Univ. Press – Oxford 2000

Links:

http://www.kas.de/db_files/dokumente/7_dokument_dok_pdf_6354_1.pdf abgefragt am 23.6.2009

<http://books.google.at/books?id=-4mOyWK72HIC&pg=PA13&lpg=PA13&dq=> abgefragt am 25.6.2009

http://books.google.at/books?id=5Mzx9AaCtBEC&printsec=frontcover&source=gbs_v2_summary_r&ad=0 abgefragt am 28.6.2009

<http://books.google.at/books?id=19MNAAAQAAJ&pg=PA4&lpg=PA4&dq> abgefragt am 28.6.2009

<http://books.google.at/books?id=19MNAAAQAAJ&pg=PP1&dq=neutrality+and+small+states>
abgefragt am 7.7.2009

<http://books.google.at/books?id=4mOyWK72HIC&pg=PP1&dq=small+states+inside+and+outside+the+european+union> abgefragt am 10.7.2009

<http://www.renner-institut.at/download/texte/stimme.pdf> abgefragt am 13.8.2009

http://www.konvent.gv.at/K/DE/AVORL-K/AVORL-K_00186/fnameorig_014581.html abgefragt am 18.8.2009

<http://aei.pitt.edu/508/02/chai47e.pdf>, abgefragt am 21.8.2009

<http://www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=279&lang=de>, abgefragt am 21.8.2009

<http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/themen/Europa/eu-truppe.html>, abgefragt am 28.8.2009

http://books.google.at/books?id=Yc7d_f7KqwYC&printsec=frontcover&dq#v=onepage&q=&f=false,
abgefragt am 31.8.2009

http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg/kcxml/04_Sj9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLd4k3Ng4IA8mB2C_Zu5vqRcMGgIFR9X4_83FR9b_0A_YLciHJHR0VFAJITK4k!/delta/base64xml/L2dJQSEvUUt3QS80SV_VFLzZfRF8zM1BW?yw_contentURL=%2FC1256F1200608B1B%2FW26RSDDR151INFODE%2Fcontent.jsp, abgefragt am 31.8.2009

http://www.bmvg.de/portal/a/bmvg/kcxml/04_Sj9SPykssy0xPLMnMz0vM0Y_QjzKLd4k3Ng4IA8mB2C_Zu5vqRcMGgIFR9X4_83FR9b_0A_YLciHJHR0VFAJITK4k!/delta/base64xml/L2dJQSEvUUt3QS80SV_VFLzZfRF8zM1BW?yw_contentURL=%2FC1256F1200608B1B%2FW26RSCM5229INFODE%2Fcontent.jsp, abgefragt am 3.9.2009

<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/aussenpolitik/europa/europaeische-union/gemeinsame-aussen-und-sicherheitspolitik-gasp/esvp.html>, abgefragt am 4.9.2009

http://europa.eu/legislation_summaries/justice_freedom_security/fight_against_terrorism/r00004_de.htm, abgefragt am 5.9.2009

<http://www.bmlv.gv.at/truppendienst/ausgaben/artikel.php?id=867>, abgefragt am 9.9.2009

http://www.eu-umweltbuero.at/veranstaltung/Lissabon110308_KraussNussbaumer.pdf, abgefragt am 11.9.2009

http://europa.eu/legislation_summaries/foreign_and_security_policy/cfsp_and_esdp_implementation/r00005_de.htm, abgefragt am 2.10.2009

<http://www.wien-konkret.at/fileadmin/content/Politik/Gesetz/Neutralitaetsgesetz1955.pdf>, abgefragt am 24.10.2009

<http://www.wienerzeitung.at/linkmap/recht/verfassung1.htm>, abgefragt am 18.11.2009

<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=794>, abgefragt am 25.11.2009

http://www.spoe.at/bilder/d251/spoe_partei_programm.pdf, abgefragt am 11.12.2009

http://www.oevp.at/Download/Regierungsprogramm_2007-2010.pdf, abgefragt am 10.1.2010

11. Anhang:

Haager Abkommen von 1907:

„Art.4

Auf dem Gebiet einer neutralen Macht dürfen zugunsten der Kriegführenden weder Korps von Kombattanten gebildet noch Werbeposten eröffnet werden.

Art.5

Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiete keine der in Artikeln 2-4 bezeichneten Handlungen dulden. (...)

Art.6

Eine neutrale Macht ist nicht dafür verantwortlich, dass Leute einzeln die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten.

Art.7

Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die (...) Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern.

Art.8

Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, für Kriegführende die Benutzung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen (...) zu untersagen oder zu beschränken.

Art.9

Alle Beschränkungen oder Verbote, die von einer neutralen Macht in Ansehung der in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Gegenstände angeordnet werden, sind von ihr auf die Kriegführenden gleichmäßig anzuwenden.

Art.10

Die Tatsache, dass eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.

II.Kapitel:

Bei Neutralen untergebrachte Angehörige einer Kriegsmacht und in Pflege befindliche Verwundete

Art.11

Die neutrale Macht, auf deren Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muss sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen (...).

Art.12

In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat die neutrale Macht den bei ihr untergebrachten Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren (...).

(...)

III.Kapitel:

Neutrale Personen

Art.16

Als Neutrale sind anzusehen die Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates.

Art.17

Ein Neutraler kann sich auf seine Neutralität nicht berufen:

- a) wenn er feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden begeht;
- b) wenn er Handlungen zugunsten eines Kriegführenden begeht (...).

(...)

V.Kapitel:

Schlussbestimmungen

Art.20

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art.21

Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden (...).

Art.22

Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten (...).

(...)

Art.24

Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden“ (Simanek M. 2006:184-191).

Abstract:

Heute noch wird die Neutralität von der breiten Bevölkerung als eine der wichtigsten Grundlagen der österreichischen Sicherheitspolitik gewertet. Demnach bildet die österreichische Neutralität ein Eckpfeiler der Sicherheitspolitik in Österreich. Nach dem Ende der bipolaren Blockkonfrontation im Jahre 1989 fehlte der österreichischen Neutralität jedoch dessen Grundlage und verlor dementsprechend auch ihre Funktionalität.

Durch den EU-Beitritt im Jahre 1995 erfolgte in Österreich jedoch auch eine Umgestaltung der nationalen Sicherheits- und Verteidigungspolitik die ebenfalls Auswirkungen auf die österreichische Neutralität mit sich brachte, zumal sich Österreich in verteidigungspolitischen Bereichen auf EU-Ebene und daher im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU (GASP), für eine engere Zusammenarbeit entschloss.

Die Vereinbarkeitsproblematik zwischen der Aufrechterhaltung der österreichischen Neutralität und dem europäischen Engagement Österreichs in verteidigungspolitischen Belangen, wird jedoch auf Dauer nicht tragbar sein. Die Schaffung eines europäischen Militärs und die damit verbundene Beistandspflicht zwischen ihren Mitgliedern die als „Finalité“ des europäischen Integrationsprozesses im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) verstanden werden kann, wird zur Konsequenz haben dass die Neutralität nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Die vorliegende Arbeit setzt sich somit mit der Vereinbarkeitsproblematik Österreichs durch seinem Engagement in der ESVP, die als fundamentaler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU gewertet werden kann auseinander und geht darauf ein, welchen Stellenwert Österreichs besonderer Status auf EU-Ebene noch hat.

In der vorliegenden Arbeit wird die Neutralitätspolitik Österreichs analysiert und in weiterer Folge auf die zukünftigen Optionen der österreichischen Sicherheitspolitik näher eingegangen. Weiters werden Zusammenhänge der österreichischen Neutralitätspolitik in Verbindung mit der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) eruiert, um daraus schließen zu können inwiefern der besondere Status Österreichs im Rahmen der ESVP Beachtung findet.

Curriculum Vitae

Persönliche Angaben

Name: Rainald Claus Duda
Geburtsdaten: 14. September 1979 in Wien
Staatsbürgerschaft: Österreich
Email: reiner_321@yahoo.de

Schulbildung

1985-1990 Lycee Francais de Vienne
1990-1996 BRG Stubenbastei
1998-2001 Höhere Lehranstalt f. EDV und
Organisation
2004-2006 Lehranstalt für kaufmännische Berufe
Seit 2005 Studium der Politikwissenschaft an der
Universität Wien

Beruflicher Werdegang

2000 - 2005 Mitglied des Orts- und Schulausschusses
der Marktgemeinde Perchtoldsdorf

seit 2010 Bundesministerium für europäische und
internationale Angelegenheiten
Presse- und Informationsabteilung